

Diplomarbeit

zur Erlangung des akademischen Grades
einer Magistra der Rechtswissenschaften
an der Karl-Franzens-Universität Graz.

Kulturell motivierte Straftaten im Lichte der österreichischen und deutschen höchstrichterlichen Judikatur

vorgelegt von

Martina WACHTLER

bei

Assoz. Prof. Mag.iur. Dr.iur. Heidelinde Luef-Kölbl

Institut für Strafrecht, Strafprozessrecht und Kriminologie

Graz, Juni 2018

Ehrenwörtliche Erklärung

Ich, Martina Wachtler, erkläre ehrenwörtlich, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne fremde Hilfe verfasst, andere als die angegebenen Quellen nicht benutzt und die den Quellen wörtlich oder inhaltlich entnommenen Stellen als solche kenntlich gemacht habe. Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen inländischen oder ausländischen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht. Die vorliegende Fassung entspricht der eingereichten elektronischen Version.

Graz, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	V
1 Einleitung.....	1
2 Begriffserklärungen.....	4
2.1 Der Kulturbegriff.....	4
2.1.1 Umschreibung der strafrechtlich relevanten Kultur	6
2.2 Die kulturell motivierte Straftat.....	7
2.3 Ausländer, Migranten und Fremdkulturalität – eine Begriffsabgrenzung	9
3 Die strafrechtliche Relevanz des fremdkulturellen Täterhintergrundes.....	10
3.1 Schuldstrafrecht und individuelle Verantwortlichkeit	12
3.1.1 Relevanz des fremdkulturellen Hintergrundes bei der Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit.....	13
3.2 Beeinträchtigung der präventiven Strafzwecke durch Berücksichtigung der fremden Kultur?.....	14
3.2.1 Spezialprävention.....	15
3.2.2 Generalprävention.....	16
3.3 Demographische Relevanz	17
4 Fallgruppen.....	19
4.1 Ehrenmord	19
4.1.1 Der Ehrbegriff im österreichischen und deutschen Kulturkreis.....	19
4.1.2 Der Ehrbegriff im türkischen Kulturkreis	22
4.1.3 Ehrenmord – Definition und Hintergründe	26
4.2 Blutrache.....	30
4.3 Weitere kulturell motivierte Straftaten	33
5 Die Bedeutung fremdkultureller Prägung im Rahmen des Deliktsaufbaus	34
5.1 Der Deliktsaufbau im österreichischen und deutschen Strafrecht	34
5.2 Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrunds auf der Tatbestandsebene	36
5.2.1 Tatbildirrtum	36

5.3	Berücksichtigung auf der Ebene der Rechtswidrigkeit	38
5.4	Berücksichtigung auf der Schuldebene	39
5.4.1	Kriterien für die Vorwerfbarkeitsprüfung bei kulturell motivierten Straftaten	44
5.4.2	Abgrenzung zur Zurechnungsunfähigkeit	49
5.4.3	Exkurs: Cultural defense im common law	54
6	Die Bedeutung fremdkultureller Prägung bei der Strafzumessung	60
6.1	Straferhöhende Berücksichtigung der Ausländereigenschaft.....	61
6.2	Berücksichtigung des ausländischen Strafrahmens.....	62
6.3	Strafmildernde Berücksichtigung der kulturellen Prägung.....	62
6.4	Strafempfindlichkeit des fremdkulturellen Täters	63
6.5	Beispiele aus der Rechtsprechung	64
7	Die Bedeutung fremdkultureller Prägung im Besonderen Teil des StGB	67
7.1	Die Tötungsdelikte im StGB	67
7.1.1	Die allgemeine Begreiflichkeit bei kulturell motivierten Straftaten	69
7.2	Die Tötungsdelikte im dStGB	71
7.2.1	Niedrige Beweggründe und fremdkultureller Hintergrund	72
8	Zusammenfassung und Conclusio	77
	Literaturverzeichnis	80
	Web-Verzeichnis	85
	Judikaturverzeichnis	89
	Rechtssätze	91
	Sonstiges	91

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch JGS 1811/946
Abs	Absatz
aF	alte Fassung
AG	Amtsgericht
Art	Artikel
AsylG	Asylgesetz 2005 BGBl I 2005/100
AT	Allgemeiner Teil
AuslBG	Ausländerbeschäftigungsgesetz BGBl 1975/218
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch der Bundesrepublik Deutschland BGBl I 2002/2
BGH	Bundesgerichtshof
BKA	Bundeskriminalamt
Bsp	Beispiel
BT	Besonderer Teil
BVG	Bundesverfassungsgesetz
bzgl	bezüglich
bzw	beziehungsweise
ca	circa
d	deutsch, -e, -er, -es (wenn vor einer anderen Abkürzung)
diesbzgl	diesbezüglich
div	diverse
dStGB	deutsches Strafgesetzbuch BGBl I 1998/75
dStPO	deutsche Strafprozessordnung BGBl I 1987/24
dStVollzG	deutsches Strafvollzugsgesetz BGBl I 1976/28
dt	deutsch, -e, -er, -es (wenn nicht vor einer anderen Abkürzung)
EMRK/MRK	Europäische Menschenrechtskonvention BGBl 1958/210
et al	et alii/et aliae (<i>und andere</i>)
etc	et cetera
ev	eventuell
exkl	exklusive
f	und der, die folgende
ff	und der, die folgenden
gdsI	grundsätzlich
gem	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland BGBl 1949/1
gg	gegen

ggf	gegebenenfalls
hA	herrschende Ansicht
hL	herrschende Lehre
HS	Halbsatz
ICCPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
idZ	in diesem Zusammenhang
ieS	im engeren Sinne
inkl	inklusive
insb	insbesondere
iS/iSv	im Sinne/im Sinne von
JGG	Jugendgerichtsgesetz 1988 BGBl 1988/599
Jhd	Jahrhundert
Kap	Kapitel
krit	kritisch
LG	für Österreich: Landesgericht für Deutschland: Landgericht
lit	litera (<i>Buchstabe</i>)
lt	laut
MedienG	Mediengesetz BGBl 1981/314
mEn/mMn	meines Erachtens nach/meiner Meinung nach
mind	mindestens
Mio	Millionen
nF	neue Fassung
ö	österreichisch, -e, -er, -es (wenn nicht vor einer anderen Abkürzung)
OGH	Oberster Gerichtshof
österr	österreichisch, -e, -er, -es (wenn nicht vor einer anderen Abkürzung)
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
Rsp	Rechtsprechung
RV	Regierungsvorlage
Rz	Randziffer
SMG	Suchtmittelgesetz BGBl I 1997/112
sog	sogenannt, -e, -er, -es
StbG	Staatsbürgerschaftsgesetz 1985 BGBl 1985/311
StGB	Strafgesetzbuch BGBl 1974/60
StGG	Staatsgrundgesetz über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger RGBI 1867/142
StPO	Strafprozessordnung BGBl 1975/361

StVO	Straßenverkehrsordnung 1960 BGBl 1960/159
tStGB	türkisches Strafgesetzbuch; Türk Ceza Kanunu 2004/5237 (aktuelle Fassung)
u	und
ua	unter anderem
UrhG	Urheberrechtsgesetz BGBl 1936/111
v	Von
va	vor allem
vgl	vergleiche
wg	wegen
Z	Ziffer
zB	zum Beispiel

1 Einleitung

Ob aufgrund des Berufes, der Reiselust oder auch wegen Kriegen, Hungersnöten und Verfolgung – unsere globalisierte Welt und die gesteigerte Mobilität machen es so einfach wie noch nie, mit anderen Kulturen in Kontakt zu treten oder auch mit ihnen konfrontiert zu werden. Eine Interaktion von Kulturen kann jedoch auch schnell zu Problemen führen, wenn man sich seiner eigenen kulturellen Eigenheiten und jenen des Gegenübers nicht bewusst ist. Als Beispiele sollen hier die unterschiedlichen Sitten bei der Begrüßung oder die Rollenverteilung zwischen den Geschlechtern genannt werden. Die Kultur ist dabei etwas, das einem Menschen innewohnt und durch seine Handlungsweisen zum Ausdruck kommt.

Nicht nur Privatpersonen können bei einem interkulturellen Kontakt auf Probleme stoßen. Die Rechtsordnung eines Staates hält in ihren Normen fest, welche Verhaltensweisen innerhalb der Gesellschaft erlaubt oder verboten sind. Dabei orientiert sie sich an den Wertvorstellungen und der Kultur der Mehrheitsgesellschaft. Das Recht kann also nicht als *kulturblind* bezeichnet werden. Vor allem das Strafrecht bietet eine Großzahl an Normen, die zwischenmenschliche Verhaltensweisen regeln. Wie ist jedoch aus strafrechtlicher Sicht mit Personen fremdkulturellen Hintergrunds umzugehen, die das Unrecht einer Handlung nicht erkennen, weil diese innerhalb ihrer eigenen Kultur eine erlaubte oder sogar gebotene Handlung darstellt? Der Justiz kommt dabei die schwierige Aufgabe zu, zu entscheiden, ob sogenannte *kulturell motivierte Straftaten* den Täter entschuldigen, ob der fremdkulturelle Hintergrund des Täters nicht beachtet werden sollte oder ob es sogar zu einer Straferhöhung kommen kann.

Die vorliegende Diplomarbeit untersucht die Judikatur der österreichischen und deutschen Höchstgerichte in Bezug auf kulturell motivierte Straftaten und unterzieht diese, soweit eine einheitliche Linie erkennbar ist, einer Bewertung. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den Phänomenen Ehrenmord und Blutrache. Die Wahl des Schwerpunktes erklärt sich durch die Häufigkeit an Fällen, in denen der Täter aufgrund eines Ehrmotivs handelte. Vor allem die deutsche Justiz sieht sich gegenüber der österreichischen deutlich öfter mit Straftaten aus Gründen der Ehre konfrontiert. Dies kann durch die Fülle an deutscher Fachliteratur zu diesem Thema und durch Statistiken bezüglich solcher Taten unterstrichen werden.

Da die Kultur des Täters sozusagen die Basis für kulturell motivierte Straftaten bildet, werden in einem ersten Schritt unterschiedliche Kulturdefinitionen geboten. Je nach Auffassung von Kultur und der Annahme, in welchem Grade diese das menschliche Handeln beeinflusst, wirkt sich schlussendlich die rechtliche Beurteilung kulturell motivierter Straftaten unterschiedlich aus.

In Kapitel 3 wird die Relevanz dieses Themas für das Strafrecht geklärt und auf spezial- sowie generalpräventive Fragenstellungen eingegangen. Sodann werden die Phänomene Ehrenmord und Blutrache im Kontext der österreichischen, deutschen sowie türkischen Rechtslage näher definiert. Die nähere Betrachtung des türkischen Ehrverständnisses und der diesbzgl. Rechtslage ist für meine Diplomarbeit aufgrund des hohen türkischen Bevölkerungsanteils innerhalb Deutschlands und Österreichs durchaus geeignet.

Im Anschluss daran werden jene Möglichkeiten einer Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrundes, die das deutsche und österreichische Strafrecht bieten, sowie die dementsprechenden Fälle aus der Judikatur näher betrachtet. Kapitel 5 orientiert sich am dreistufigen Deliktsaufbau und behandelt zuerst die Bedeutung der fremdkulturellen Prägung auf der Ebene des Tatbestands, gefolgt von jener auf der Rechtswidrigkeits- und Schuldebene. Es wird sich zeigen, dass vor allem die Ebene der Schuld für die Berücksichtigung fremdkultureller Prägungen geeignet ist. Die im common law-System der USA entwickelte Verteidigungsstrategie der *cultural defense* bietet dem Angeklagten die Möglichkeit, Beweise vorzulegen, die die begangene Tat in Hinblick auf seinen fremdkulturellen Hintergrund erklären und ihn somit von seiner strafrechtlichen Verantwortlichkeit entschuldigen sollen. Die *cultural defense* bietet aufgrund ihres liberalen Verständnisses von Kultur und Schuld sowohl innerhalb der US-amerikanischen Judikatur als auch der Literatur ausreichend Raum für Diskussionen und soll daher in dieser Arbeit nicht unerwähnt bleiben.

Der fremdkulturelle Hintergrund eines Täters kann sich schließlich bei der Strafzumessung strafmildernd oder strafferhöhend auswirken.

Abschließend wird die Fremdkulturalität im Rahmen des Besonderen Teils des deutschen und österreichischen StGB behandelt. Der Fokus liegt dabei auf der Subsumierung von kulturell motivierten Tötungshandlungen unter die Tatbestände Mord oder Totschlag. Aufgrund der markanten Unterschiede zwischen der deutschen und österreichischen Systematik in Bezug auf diese Delikte kommt es zu divergierenden Urteilsergebnissen.

Ziel meiner Arbeit ist es, die Herangehensweise österreichischer und deutscher Höchstgerichte in Bezug auf kulturell motivierte Straftaten zu zeigen. Es soll deutlich gemacht werden, dass es sich bei einem fremdkulturellen Hintergrund des Täters nicht um ein vernachlässigbares Faktum handelt, sondern um eine Tatsache, die sowohl die Justiz als auch die Rechtslehre vor Probleme stellt. Dies vor allem auch vor dem Hintergrund einer stetig größer werdenden multikulturellen Gesellschaft. Schließlich soll diese Arbeit auch einen wissenschaftlichen Kontrapunkt zu der meist reißerischen Berichterstattung der Medien bieten.

Aus Gründen der Textökonomie beschränke ich mich in meiner Arbeit auf die Verwendung der männlichen Erscheinungsform. Ich weise allerdings ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche personenbezogenen Formulierungen sowohl in männlicher als auch in weiblicher Ausprägung zu verstehen sind.

2 Begriffserklärungen

Um das Thema dieser Arbeit ausführlich und ohne Missverständnisse erörtern zu können, bedarf es ein paar Begriffserklärungen. In diesem Kapitel sollen daher die Termini *Kultur* und *kulturell motivierte Straftat* definiert werden. In einem weiteren Schritt erfolgt eine Skizzierung der für das Strafrecht relevanten Kultur und der Unterschiede zwischen den Begriffen *Ausländer*, *Migrant* und *Person mit fremdkulturellem Hintergrund*.

2.1 Der Kulturbegriff

Der Begriff *Kultur* kann auf vielfältigste Weise eingesetzt werden. Bekannt sind Ausdrücke wie *Hochkultur*, *sich kultivieren* oder *Kultursommer*. Sogar in der Biologie und Medizin werden Begriffe, wie zB *Pflanzenkultur* oder *Blutkultur* verwendet. Aufgrund dieser begrifflichen Flexibilität ist es notwendig, die für eine kulturell motivierte Straftat relevante Kultur scharf zu umreißen. Die erste Abgrenzung, nämlich jene zwischen dem engen und dem weit gefassten Kulturbegriff, fällt leicht. Der enge Kulturbegriff umschreibt die Allgemeinbildung eines Menschen, die er sich durch ein Auseinandersetzen mit kulturellen Themen angeeignet hat.¹ Es wird zB von einem *kultivierten Menschen* oder von einer *kulturellen Bildung* in den Bereichen der Musik, der Literatur etc gesprochen. Dieser enge Kulturbegriff ist für das vorliegende Thema offensichtlich nicht geeignet.

Der weite Kulturbegriff erfasst die Denk- und Handlungsweisen eines Menschen und ist somit einer näheren Betrachtung wert. *Edward Tylor*, einer der Begründer der Anthropologie, prägte 1871 einen Archetypen des Kulturbegriffs²:

*Culture or Civilization, taken in its wide ethnographic sense, is the complex whole which includes knowledge, belief, art, morals, law, custom and any other capabilities and habits acquired by man as a member of society.*³

Renteln spricht von der Kultur als einer Abstraktion – etwas Unsichtbarem –, das die Menschen einer Gesellschaft (die sichtbare Gesamtheit von Persönlichkeiten) miteinander verbindet.⁴ Die Anthropologen *Kluckhohn* und *Kroeber* sehen Kultur als ein System an Werten, das anhand von Symbolen vermittelt wird. Diese Wertesysteme können einerseits als Ergebnisse menschlicher Tätigkeit und andererseits als Steuerungselemente für künftige Tätigkeiten angesehen werden.⁵

Die Kultur eines Menschen bestimmt somit zu einem großen Teil sein Denken und seine Handlungen. In Bezug auf das Thema dieser Arbeit ist das ein wesentlicher Punkt.

¹ *Basile* in *Vormbaum* 30.

² vgl *Basile* in *Vormbaum* 31.

³ *Tylor*, *Primitive Culture* 1.

⁴ *Renteln*, *Cultural Defense* 11.

⁵ *Kroeber/Kluckhohn*, *Culture* 357.

Um der Definition des Kulturbegriffs einen runden Abschluss zu geben, darf der *semiotische Kulturbegriff* von Geertz nicht unerwähnt bleiben. Er spricht, ähnlich wie Kluckhohn und Kroeber, von einem historisch tradierten System an Bedeutungen, die sich in Form von Symbolen ausdrücken. Der Mensch ist aufgrund dieses Systems in der Lage, sein Wissen über das Leben und seine Einstellung gegenüber dem Leben zu kommunizieren, zu festigen und weiterzuentwickeln.⁶

Eine im rechtlichen Sinne relevante Kulturdefinition liefert die *Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt* der UNESCO. Darin betont die UNESCO-Generalkonferenz, dass

*Kultur als Gesamtheit der unverwechselbaren geistigen, materiellen, intellektuellen und emotionalen Eigenschaften angesehen werden sollte, die eine Gesellschaft oder eine soziale Gruppe kennzeichnen, und dass sie über Kunst und Literatur hinaus auch Lebensformen, Formen des Zusammenlebens, Wertesysteme, Traditionen und Überzeugungen umfasst.*⁷

Für Österreich rechtlich verbindlich ist die 2005 entstandene und am 18. März 2007 in Kraft getretene *Konvention über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen*. Dieses Übereinkommen liefert zwar keinen eigenen Kulturbegriff, bezieht sich allerdings auf die oben erwähnte *Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt*.⁸

Abschließend sollen ein paar Punkte angeführt werden, die als Hilfe bei der Auslegung des Kulturbegriffes dienen und ein starres Kulturverständnis verhindern sollen:

- Kultur beeinflusst auch die grundlegendsten *menschlichen Funktionen* [...], wie *Hunger, Schlaf* und *sexuelles Verhalten*. Aufgrund dessen kommt es in den verschiedenen Gesellschaften zu divergierenden Haltungen gegenüber diesen Sehnsüchten und Bedürfnissen. Man denke nur an die unterschiedlichen sozialen und rechtlichen Normen bzgl des heiratsfähigen Alters oder der Vielehe.
- Die Kultur beeinflusst zwar das Denken und Handeln eines Menschen in fundamentaler Weise, es ist jedoch ein jeder Mensch in seinem Verhalten einzigartig und mit eigenen Charakterzügen ausgestattet. Er handelt also nicht völlig willenlos unter dem Einfluss seiner Kultur, sondern hat vielmehr auch die Fähigkeit, seine Kultur auf eigene Art und Weise zu leben, sie sich anzueignen und sie weiterzuentwickeln.
- Wie stark sich der Mensch in seinem Verhalten von Kultur beeinflussen lässt, kann auf dem theoretischen Wege nicht beantwortet werden. Vielmehr muss immer der konkrete Sachverhalt betrachtet werden. *Basile* erwähnt die Kultur auch als *motivierende Kraft* in Bezug auf das menschliche Handeln. Dieser letzte Punkt ist vor

⁶ Geertz, *The Interpretation of Cultures*, 89.

⁷ *UNESCO-Generalkonferenz*, Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO (Web-Zitat).

⁸ *Österreichische UNESCO-Kommission*, Die Konvention 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen 4 (Web-Zitat).

allem für die Beurteilung, ob eine kulturell motivierte Straftat vorliegt oder nicht, essentiell.⁹

Religion wird in dieser Arbeit als Unterkategorie der Kultur verstanden und stützt sich dabei auf den Kulturbegriff *Tylors*, der auch den Glauben eines Menschen (*belief*) erfasst. Die Religion hat wie die Kultur einen unterschiedlich starken Einfluss auf die Handlungs- und Denkweisen eines Menschen. Welche soziale Norm in Wahrheit einen rein religiösen Ursprung hat oder unabhängig von Religiosität entstanden ist, stellt ein eigenes Forschungsgebiet dar. Der Einfachheit halber werden hier beide Termini unter dem Überbegriff *Kultur* zusammengefasst.¹⁰

2.1.1 Umschreibung der strafrechtlich relevanten Kultur

Wie bereits oben angeführt wurde, ist die Kultur eine Gesamtheit unterschiedlichster Eigenschaften, die eine soziale Gruppe kennzeichnet. Es stellt sich nun die Frage, welche Kulturen bzw welche Gruppen für das Strafrecht relevant sind. Diese Arbeit beschäftigt sich mit jener Judikatur dt und österr Gerichte, die die Straffälligkeit von Tätern mit einem fremdkulturellen Hintergrund zum Thema hat. Es wird also ein umfassender Blick auf das Strafrecht und die Judikatur geworfen. Untersuchungen bzgl einer besseren rechtlichen Handhabung mafiöser Tätigkeiten oder straffälliger Jugendlicher wären somit zu eng gefasst. *Basile* erachtet es für die Eingrenzung der zu untersuchenden Gruppe für notwendig, drei Eckpfeiler des Strafrechts näher zu betrachten¹¹:

- Das Strafgesetz eines Staates bezieht sich auf eine *gesellschaftlich-politische Großgruppe*.
- Es wird in jener Sprache festgehalten, die der Sprache der Großgruppe entspricht.
- Das Strafrecht ist durch seinen Lokalismus geprägt – der Ort des Entstehens und der Ort der Anwendung des Strafrechts stimmen überein.

Durch diese Eckpfeiler wird auch die Thematik des strafrechtlichen *ordre public* aufgeworfen. *Sautner* spricht von *in der Bevölkerung* verwurzelten fundamentalen Gerechtigkeitsvorstellungen und dem Wertbewusstsein *der Bevölkerung* und verdeutlicht damit den Lokalismus des Strafrechts.¹² *Basile* kommt aufgrund seiner Argumentationslinie zu derselben, strafrechtlich relevanten Gruppe:

*[...] es muss sich um gesellschaftlich-politische Gruppen handeln, die aus einer beachtlichen Zahl von Personen bestehen, welche eine gemeinsame Sprache und eine Verbindung zu einem geographischen Territorium von regelmäßig beachtlichen Ausmaßen besitzen.*¹³

⁹ *Basile* in *Vormbaum* 38 ff.

¹⁰ vgl auch *Hilgendorf* in *Dreier/Hilgendorf* 172; *Hörnle*, Gutachten C 13 f.

¹¹ *Basile* in *Vormbaum* 45.

¹² *Verschraegen/Sautner/Pabel*, RZ 2012, 222.

¹³ *Basile* in *Vormbaum* 46.

Im Zentrum der Betrachtung liegen also die Kulturen der Österreicher, der Deutschen, der Ägypter oder der US-Amerikaner und nicht enger gefasster Gruppierungen, wie zB jener der Jugendlichen, der Arbeiter und Angestellten oder der Frauen. Natürlich gibt es keinen Staat, in dem sich die Bevölkerung zu 100 % aus Österreichern, Deutschen oder Ägyptern zusammensetzt. Grund für die Vermischung von Kulturen sind Emigrations- und Immigrationsbewegungen, die es in der Geschichte der Menschheit schon immer gegeben hat und auch immer geben wird. Deshalb bevorzugt *Frischknecht* den Begriff der *inländischen Kultur*. Das Strafrecht gibt dabei Wertvorstellungen wieder, anhand welcher ein friedliches Zusammenleben innerhalb eines Staates gewährleistet werden soll. Welches Verhalten als wertkonform oder als Wertebuch angesehen wird, wird von der Mehrheitsgesellschaft vorgegeben. Durch die Teilnahme am politischen Prozess, wie zB in Österreich an der Nationalratswahl, können die Wertvorstellungen in Rechtsnormen festgehalten und nicht wertkonformes Verhalten sanktioniert werden. Für *Frischknecht* ergibt sich nun die inländische Kultur *anhand der Wertvorstellungen, wie sie im geltenden Strafrecht und dessen Anwendung zum Ausdruck kommen*. Die Rechtsnormen sind als Träger der inländischen Kultur legitim, da sie *das Resultat eines politischen Prozesses darstellen* und somit davon ausgegangen werden kann, *dass sie die Werthaltung einer Mehrheit der Bevölkerung widerspiegeln*. Die inländische Kultur ist allerdings mit zB der österreichischen oder deutschen Kultur nicht völlig ident. Die Strafnormen Österreichs oder Deutschlands sind zwar mit den Werten der österr und dt Kultur größtenteils deckungsgleich, sie stellen aber jeweils nur einen Teil der jeweiligen Kultur dar. Die kulturelle Identität der Deutschen und Österreicher ist daher viel weiter gefasst als die inländische Kultur.¹⁴

2.2 Die kulturell motivierte Straftat

Aufgrund der soeben erlangten Erkenntnisse ist es nun möglich zu formulieren, was eine kulturell motivierte Straftat ist:

*Setzt ein Angehöriger einer kulturellen Minderheitsgruppe eine Handlung, die von der kulturellen Mehrheitsgruppe als Straftat determiniert wird, und wird das Verhalten dieser Person von seiner eigenen kulturellen Gruppe als normal oder Pflicht angesehen, befürwortet oder entschuldigt, so handelt es sich dabei um eine kulturell motivierte Straftat.*¹⁵

Es liegt also ein Konflikt zwischen einer Rechtsnorm des Ankunftsstaates und einer Kultur- oder Rechtsnorm (wenn die kulturelle Eigenheit bereits als Rechtsnorm festgehalten wurde) des Herkunftsstaates bzw einer kulturellen Minderheitsgruppe vor. *Basile* und *Erbil* übernehmen hierbei den von *Sellin* geprägten Begriff des *Kulturkonflikts*. Diese Kollision von sich widersprechenden Normen kann beim Einwanderer bzw Angehörigen der Minderheitskultur zu delinquentem Verhalten führen. *Sellin* unterteilt den Kulturkonflikt weiter

¹⁴ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 10.

¹⁵ vgl *Basile* in *Vormbaum* 55 f.

in einen *äußeren* und einen *inneren Konflikt*. Ein äußerer Kulturkonflikt liegt vor, wenn die Beachtung einer Norm des Herkunftsstaates direkt zu einer Normverletzung im Ankunftsstaat führt.¹⁶ *Erbil* sieht die Theorie des äußeren Kulturkonflikts insoweit kritisch, als *Sellin* va Zuwanderer der ersten Generation als Betroffene eines äußeren Kulturkonflikts betrachtet und diese Aussage Statistiken bzgl der Straffälligkeit von Nichtdeutschen widerspräche. Gerade die erste Zuwanderergeneration suche noch eher, wenn auch zurückhaltend, den Kontakt zur Mehrheitsgesellschaft und sei in Maßen bereit, sich anzupassen. Der innere Kulturkonflikt zeigt sich aufgrund von *Anpassungs- und Orientierungsschwierigkeiten*, die durch den Kontakt mit der neuen Kultur entstehen können.¹⁷ Die betroffene Person steht zwischen zwei kollidierenden Wertesystemen: Im eigenen Elternhaus werden kulturbedingt zB enge Familienbande gepflegt, in der Gesellschaft des neuen Landes wird allerdings mehr Wert auf Individualität und Selbstverwirklichung gelegt. *Renteln* spricht bzgl des Kontakts zwischen unterschiedlichen Kultur- und Rechtssystemen von *cultural* und *legal pluralism*.¹⁸ Theorien wie die *Anomietheorie*, das *Labelling-Approach* oder die *Sozialisationstheorie* bieten weitere Erklärungsansätze für die Ursache von Straffälligkeiten.¹⁹ Da sie allerdings nicht speziell, sondern nur inkludierend die Delinquenz von fremdkulturellen Personen und nicht konkret das Thema der kulturell motivierten Straftat ansprechen, werden sie in dieser Arbeit nicht präsentiert.

Laut *Sollereeder* gibt es nur zwei relevante Ursachen, die den Täter dazu animieren könnten, eine kulturell motivierte Straftat zu begehen²⁰:

- Die Person kennt die Rechtslage des Ankunftsstaates nicht und ist aufgrund dessen gar nicht in der Lage, sein Handeln als Straftat zu erkennen und diese zu unterlassen. Angesprochen wird mit dieser Aussage wiederum der äußere Kulturkonflikt. Grund für diese Unwissenheit ist eine mangelnde Sozialisierung im Inland. Grundsätzlich trifft einen jeden, der sich in einem fremden Land aufhält, die Pflicht, sich über die grundsätzlichen kulturellen und rechtlichen Gepflogenheiten zu informieren. Weithin bekannt ist daher auch der Spruch *Unwissenheit schützt vor Strafe nicht* – Bezug genommen wird damit va auf den Verbotsirrtum. Wie weit dieser Grundsatz gilt und wie ein solcher Fall strafrechtlich behandelt werden kann und sollte, wird in späterer Folge besprochen.
- Der Täter kennt die inländische Rechtslage, empfindet jedoch gegenüber seiner eigenen Kultur ein stärkeres Pflichtbewusstsein und stellt im Resultat seine Kultur

¹⁶ *Basile* in *Vormbaum* 56; *Erbil* in *Hilgendorf* 5; *Sellin*, *Culture Conflict* 68 ff.

¹⁷ *Erbil* in *Hilgendorf* 6.

¹⁸ *Renteln*, *Cultural Defense* 14.

¹⁹ *Erbil* in *Hilgendorf* 7 f.

²⁰ *Sollereeder*, *Fremdkultureller Hintergrund* 48.

über das Strafrecht des Ankunftsstaates. Hierbei kann von einem inneren Kulturkonflikt ausgegangen werden. Die Prüfung eines Verbotsirrtums kommt hier aufgrund des Wissens um die im jeweiligen Ankunftsstaat geltende Rechtsordnung nicht in Frage. Es ist jedoch dennoch möglich, dass die Fremdkulturalität des Täters in der rechtlichen Beurteilung Beachtung findet.

2.3 Ausländer, Migranten und Fremdkulturalität – eine Begriffsabgrenzung

Wie bereits oben geklärt wurde, kann nur ein Angehöriger einer kulturellen Minderheitsgruppe der potentielle Täter einer kulturell motivierten Straftat sein. Dieser Angehörige soll in diesem Kapitel begrifflich genauer umschrieben werden, um Irrtümern keinen Platz zu bieten.

Der erste Gedanke bei den Worten *Angehörige einer kulturellen Minderheitsgruppe* ist wohl jener, dass es sich dabei nur um Ausländer oder Migranten handeln könne. Aus rechtlicher Sicht werden diese Begriffe allerdings nicht synonym verwendet.

Unter den Begriff *Ausländer* fallen gem § 2 Abs 1 AuslBG jene Personen, die die österr Staatsbürgerschaft nicht besitzen. Unterscheidungsmerkmal zwischen Ausländern²¹ und Inländern ist nach der Rechtslage somit lediglich die jeweilige Staatsbürgerschaft. Liegen die Voraussetzungen für die Erlangung der österr Staatsbürgerschaft vor, kann der Fremde einen Antrag auf Verleihung der Staatsbürgerschaft stellen.²² Mit Erhalt der neuen Staatsbürgerschaft erfolgt aber nicht automatisch die Assimilation der Kultur des neuen Landes. Die betroffene Person wird je nach Integrationsgrad in größerem oder kleinerem Umfang die Kultur der Mehrheitsgesellschaft annehmen, dies hängt aber in keinem Zusammenhang mit der Staatsbürgerschaft. Eine ungleiche strafrechtliche Behandlung von Aus- und Inländern widerspräche auch dem BVG betreffend das Verbot rassischer Diskriminierung.²³ Die Verwendung des Ausländerbegriffs betreffend die Täterschaft kulturell motivierter Straftaten scheidet somit aus.

Beim Begriff des *Migranten* liegt die Betonung auf der Migrationsbewegung von einem Land in ein anderes und dies aus unterschiedlichen Gründen (jedoch nicht jenen der Verfolgung).²⁴ Die Bezeichnung *Personen mit Migrationshintergrund* scheint für diese Arbeit auf den ersten Blick eher brauchbar zu sein, jedoch wird sie in Österreich restriktiv ausgelegt. Somit fallen in diese Gruppe nur jene Personen, deren beide Elternteile im Ausland geboren wurden. Diese Definition entspricht den *Recommendations for the 2020*

²¹ Das StbG spricht in § 2 Z 4 von *Fremden*.

²² BMI, Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft (Web-Zitat); *help.gv.at*, Staatsbürgerschaft (Web-Zitat).

²³ Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 757; BVG zur Durchführung des Internationalen Übereinkommens über die Beseitigung aller Formen rassischer Diskriminierung BGBl 1973/390.

²⁴ Sollereider, Fremdkultureller Hintergrund 9; vgl § 2 Z 14 AsylG.

census of population and housing der United Nations Economic Commission for Europe (UNECE). Weiter unterteilt wird diese Gruppe in Migranten der ersten Generation (Personen, die im Ausland geboren wurden) und Migranten der zweiten Generation (Kinder von Migranten der ersten Generation, die jedoch im Inland geboren wurden).²⁵ Im Jahr 2016 lebten in Österreich fast 1,9 Mio Menschen mit Migrationshintergrund, davon zählen ca 1,4 Mio Menschen zu Zuwanderern der ersten Generation und ca 483.100 zur zweiten Generation.²⁶

In Deutschland wird diese Gruppe weiter gefasst: *Eine Person hat einen Migrationshintergrund, wenn sie selbst oder mindestens ein Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren wurde.*²⁷ Nach dieser Definition lebten in Deutschland im Jahre 2016 rund 18,6 Mio Menschen mit einem Migrationshintergrund.²⁸

Leider ist der Begriff des Migranten als auch jener der Personen mit Migrationshintergrund für diese Arbeit ungeeignet. Die Migrationsbewegung alleine rechtfertigt keine strafrechtliche Andersbehandlung. Personen, wie zB Touristen, die sich nur kurzzeitig in einem fremden Land aufhalten und ebenso wenig der kulturellen Mehrheitsgruppe des Ankunftsstaates angehören, wären nicht erfasst. Aus diesem Grund folgt diese Arbeit den Empfehlungen *Sollereder* und verwendet für Angehörige einer kulturellen Minderheitsgruppe die Begriffe *Fremdkulturalität* bzw *Personen fremdkulturellen Hintergrundes*. Dadurch wird jedes Mitglied einer kulturellen Minderheitsgruppe erfasst – unabhängig von der Staatsbürgerschaft, einer eventuellen Migrationsbewegung oder eines sonstigen Status, wie zB jenem eines Asylberechtigten.²⁹

3 Die strafrechtliche Relevanz des fremdkulturellen Täterhintergrundes

Nachdem in den vorigen Kapiteln wichtige Begrifflichkeiten geklärt wurden, widmet sich dieser Abschnitt der Frage nach der Relevanz des fremdkulturellen Hintergrundes des Täters für das Strafrecht bzw die strafrechtliche Beurteilung. Warum und in welcher Weise verdient die Fremdkulturalität des Delinquenten Beachtung und welche Probleme können dadurch entstehen?

Vorerst muss jedoch noch einmal deutlich gemacht werden, dass das Recht niemals frei von Werteeinflüssen der Gesellschaft ist.³⁰ Bestimmte Werte werden durch den Erlass von

²⁵ *Statistik Austria*, Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund (Web-Zitat); *UNECE*, Recommendations for the 2020 Censuses of Population and Housing 136.

²⁶ *Statistik Austria*, Migrationshintergrund (Web-Zitat).

²⁷ *Destatis*, Migrationshintergrund (Web-Zitat).

²⁸ *Destatis*, Migration und Integration (Web-Zitat).

²⁹ *Sollereder*, Fremdkultureller Hintergrund 11.

³⁰ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 14.

Strafnormen geschützt und eine Beeinträchtigung dieser Werte bzw eine Verletzung dieser Strafnormen zieht Sanktionen nach sich. Der Katalog der geschützten Werte und die Intensität der Strafandrohungen variieren von Gesellschaft zu Gesellschaft sowie von Staat zu Staat.³¹ Es gibt allerdings ein paar wenige Rechtsgüter, die generell aufgrund ihres universellen Charakters als schützenswert angesehen werden.³² Hierzu zählt vor allem das Recht auf Leben. Aber auch hinsichtlich dieses Rechts gibt es Unterschiede bzgl der Reichweite und Intensität der Strafsanktionen – man denke nur an die verschiedenen rechtlichen Beurteilungen eines Schwangerschaftsabbruches oder der Sterbehilfe.

Handlungen, die gegen die Rechtsordnung als Ganzes verstoßen, werden als Unrecht bezeichnet³³ und lassen sich in das objektive und subjektive Tatumrecht³⁴ unterteilen. Das objektive Tatumrecht (auch Tatbild genannt) zeigt sich in der Realisierung aller objektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts, also der äußeren Merkmale der Straftat.³⁵ Das subjektive Tatumrecht ist gegeben, wenn die subjektiven Tatbestandsmerkmale eines Delikts (bedingter Vorsatz, Wissentlichkeit etc) vorliegen – es wird hierbei die innere Seite der Tat und somit Umstände überprüft, die im seelischen Bereich des Täters liegen.³⁶ Seit Mitte des 20. Jhd wird in Österreich und Deutschland der personalen Unrechtslehre gefolgt: Der Vorsatz wird seither als *Kern der Rechtsgutsbeeinträchtigung* angesehen und somit nicht mehr auf der Deliktsstufe der Schuld, sondern als *personales Unrechtselement* bereits auf der Stufe der Tatbestandsmäßigkeit überprüft.³⁷ Eine Handlung oder ein Unterlassen verwirklicht dann kein Unrecht, wenn ein Rechtfertigungsgrund vorliegt. Auch hier finden sich objektive Merkmale in der Rechtfertigungssituation und -handlung und ein subjektives Rechtfertigungselement.³⁸ Für das Vorliegen eines subjektiven Rechtfertigungselements wird hierbei zumindest das Wissen um die rechtfertigende Situation vorausgesetzt.³⁹

Eigenheiten des Täters, wie zB sein fremdkultureller Hintergrund, können immer nur auf der subjektiven Seite, sowohl des Tatbestandes als auch der Rechtswidrigkeit, von Bedeutung sein.⁴⁰ Aus diesem Grund bietet daher va die Ebene der Schuld einen etwas größeren Spielraum für die Beachtung der Fremdkulturalität. Im Folgenden soll auf diese Thematik näher eingegangen werden, um die Relevanz der fremden Kultur des Täters für das Strafrecht zu verdeutlichen.

³¹ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 15.

³² *Erbil* in *Hilgendorf* 42.

³³ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 4 Rz 24.

³⁴ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 18.

³⁵ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 8 Rz 7; *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 18.

³⁶ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 8 Rz 8 u Z 11 Rz 1.

³⁷ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 4 Rz 8; *Roxin*, AT⁴ § 10 Rz 89.

³⁸ *Kienapfel/Höpfel/Kert* AT¹⁵ Z 13 Rz 1.

³⁹ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 13 Rz 23.

⁴⁰ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 18.

3.1 Schuldstrafrecht und individuelle Verantwortlichkeit

Der Einzelne darf nur dann wegen eines Normbruchs bestraft werden, wenn er schuldhaft gehandelt hat und ihm die Verfehlung persönlich vorgeworfen werden kann.⁴¹ Man spricht auch von der individuellen Verantwortlichkeit für sein Handeln.⁴² Dieses Schuldprinzip als eine der notwendigen Voraussetzungen für die Zulässigkeit staatlichen Strafens wurde an mehreren Stellen des österr StGB festgehalten. Die zentrale Ausgangsnorm bildet § 4 StGB mit den Worten *Keine Strafe ohne Schuld* und gilt somit als das Bekenntnis Österreichs zum Schuldstrafrecht⁴³ und grenzt sich dadurch gleichzeitig von einem reinen Erfolgsstrafrecht ab.⁴⁴ Weitere Normen, die die persönliche Vorwerfbarkeit des Täters in den Fokus rücken, sind die §§ 13 und 32 StGB. So sieht § 13 StGB vor, dass bei einer Tätermehrheit jeder Einzelne nach seiner persönlichen Schuld zu bestrafen ist.⁴⁵ § 32 StGB hält fest, dass die Schuld als Grundlage für die Strafbemessung dient.⁴⁶ Für die Bundesrepublik Deutschland wurde das Schuldprinzip nicht explizit im GG oder dStGB festgehalten, es ergibt sich jedoch aus dem Rechtsstaatsprinzip und wird als Ausfluss der Menschenwürde und allgemeinen Handlungsfreiheit gem Art 1 Abs 1 und Art 2 Abs 1 GG betrachtet.⁴⁷ Die individuelle Verantwortlichkeit erfüllt somit zwei Aufgaben: Sie erlaubt in einem ersten Schritt die *Zuordnung des Unrechts in den Verantwortungsbereich einer Person* und dient in einem zweiten Schritt als begrenzender Maßstab für die Bemessung der Strafe.⁴⁸ Bei der Beurteilung des Vorliegens von persönlicher Vorwerfbarkeit wird stets die Tatschuld und nicht eine etwaige Charakter- oder Lebensführungsschuld herangezogen.⁴⁹ Diese beiden Komponenten können allerdings bei der Strafzumessung in der Form von Milderungs- oder Erschwerungsgründen Beachtung finden.⁵⁰

Fraglich ist nun, was dem Täter, dessen Schuld festgestellt wurde, vorgeworfen wird – was also der strafrechtliche Schuldvorwurf aussagen möchte.⁵¹ Herrschende Lehre ist in Österreich der von *Nowakowski* formulierte *reduzierte oder charakterologische Schuldbegriff*. Schuld ist demnach ein *Mangel an Verbundenheit des Täters mit den rechtlich geschützten Werten*. Der Delinquent unterliegt einer fehlerhaften Willensbildung und verhält sich nicht so, wie es von einem maßgerechten Menschen (einem *mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen* – vgl § 10 StGB), der sich in derselben Situation befindet, zu

⁴¹ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 2 Rz 24.

⁴² *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 20.

⁴³ *Tipold* in WK-StGB² § 4 Rz 1 (Web-Zitat); *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 15 Rz 1.

⁴⁴ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 21.

⁴⁵ *Fabrizy* in WK-StGB² § 13 Rz 1 (Web-Zitat).

⁴⁶ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 2 Rz 25.

⁴⁷ *Kindhäuser*, AT⁷ § 21 Rz 2.

⁴⁸ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 82; *Kindhäuser*, AT⁷ § 21 Rz 1.

⁴⁹ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al 21; *Tipold* in WK-StGB² § 4 Rz 2 (Web-Zitat).

⁵⁰ ausführlich und kritisch zum Schuldbegriff im Strafzumessungsbereich: *Pallin*, Strafzumessung Rz 12 ff.

⁵¹ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 2 Rz 26.

erwarten gewesen wäre.⁵² Im Ergebnis ist Schuld die Differenz zum maßgerechten Menschen.⁵³ Der BGH sowie die dt Lehrmeinung folgt ebenfalls der Auffassung von Schuld als ein dem Täter vorwerfbares Verhalten.⁵⁴ Nicht berücksichtigt wird bei dieser Vorgehensweise, und darin liegt die Reduktion des Schuldbegriffs, ob der Täter etwas für die Abweichung vom Verhalten eines maßgerechten Menschen kann.⁵⁵ Der strafrechtliche Schuldvorwurf bringt somit zum Ausdruck, der Täter habe sich dazu entschlossen, unrechtmäßig zu handeln, obwohl er die Möglichkeit gehabt hätte, rechtmäßig zu handeln. In diesem Sinne spricht man auch von einem sozial-ethischen Vorwurf. Ausgangspunkt dafür muss die *freie, verantwortliche sittliche Selbstbestimmung* des Menschen sein.⁵⁶ Folgerichtig kann ein abweichendes Verhalten nur in jenen Fällen dem Täter persönlich vorgeworfen werden, in denen er individuell hätte anders handeln können.⁵⁷ Einem Geisteskranken zB fehlt diese freie Selbstbestimmung und ihm kann schuldhaftes Verhalten nicht vorgehalten werden. Ob der Mensch überhaupt Entscheidungen freien Willens treffen kann, blieb bis heute von der Wissenschaft noch unbeantwortet. Daher ist es nicht überprüfbar, ob *der konkrete Täter in der konkreten Tatsituation* anders hätte handeln können.⁵⁸ Der Gesetzgeber entgegnet diesem Problem, indem er Verbots- und Gebotsnormen formuliert und dabei davon ausgeht, dass diese Anforderungen von jedermann erfüllt werden können. Er erlässt aber auch ebenso gesetzliche Regelungen in Form von Entschuldigungsgründen, die diverse Ausnahmesituationen berücksichtigen.⁵⁹ Der Täter hat sodann im Strafprozess die Möglichkeit diese Gründe und auch andere Tatsachen vorzubringen, die ihn von seiner individuellen Verantwortlichkeit ganz oder zum Teil entlasten.⁶⁰ Diese Vorgehensweise dient als Korrektiv zum reduzierten Schuldbegriff, da der Täter versuchen kann, sein abweichendes Verhalten zu rechtfertigen. Welches Vorbringen schlussendlich als wahr angenommen wird, liegt in der freien Beweiswürdigung des Richters.

3.1.1 Relevanz des fremdkulturellen Hintergrundes bei der Beurteilung der individuellen Verantwortlichkeit

Die Forschungen in den Bereichen der Kultur- und Sozialwissenschaften haben ergeben, dass die Kultur und die Gesellschaft, in der ein Mensch sozialisiert wird, einen starken Einfluss auf dessen Verhalten haben. Die Kultur ist ein Steuerungselement und beeinflusst auch die Art und Weise, wie ein Individuum die Welt wahrnimmt und Eindrücke verarbeitet.

⁵² Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 30; Pallin, Strafzumessung Rz 13.

⁵³ Tipold in WK-StGB² § 4 Rz 10 (Web-Zitat).

⁵⁴ Kindhäuser, AT⁷ § 21 Rz 7.

⁵⁵ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 30.

⁵⁶ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 32.

⁵⁷ Sollereider, Fremdkultureller Hintergrund 23.

⁵⁸ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 33; Roxin, AT⁴ § 19 Rz 21.

⁵⁹ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 34; Kindhäuser, AT⁷ § 21 Rz 13.

⁶⁰ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 88.

Der kulturelle Hintergrund ist prägend für die Individualität einer Person und stellt somit ein wichtiges Wesensmerkmal dar.⁶¹

Kaum jemand wird leugnen können, dass ein Mensch, der in einem entlegenen ländlichen Gebiet aufgewachsen ist, auf Probleme stoßen wird, wenn er sich in eine Großstadt begibt – oder umgekehrt. Umso eher kann es mMn zu einem kulturellen Konflikt kommen, wenn in ein fremdes Land emigriert wird. Es spricht also etwas dagegen, den von der inländischen Kultur abweichenden Hintergrund des Delinquenten bei der Beurteilung der individuellen Vorwerfbarkeit von vornherein auszuschließen. Es wäre nicht verständlich und recht einseitig, würden nur jene Beweggründe des Täters untersucht werden, die nicht mit seiner Kultur im Zusammenhang stünden. Somit kann gdsI, dem Schuldprinzip folgend, das Unrecht einer Straftat nicht vorgeworfen werden, wenn der Täter aufgrund seiner fremden Kultur den Normbruch nicht erkennen konnte. Ob und in welcher Art und Weise der kulturelle Hintergrund des Täters in der rechtlichen Beurteilung Berücksichtigung findet, wird in Kapitel 0 ff behandelt.

Die Wertvorstellungen einer Person können sich im Laufe der Zeit natürlich ändern. Entweder durch einen Wandel der Gesellschaft, in der das Individuum sozialisiert wurde, oder durch den Kontakt mit anderen Kulturen.⁶² Aufgrund dessen darf bei der Feststellung der persönlichen Vorwerfbarkeit die Aufenthaltsdauer und der Sozialisationsgrad im Ankunftsland nicht außer Acht gelassen werden. Das Vorbringen des Täters, die inländischen Wertvorstellungen und Normen wg des eigenen fremdkulturellen Hintergrundes nicht gekannt zu haben, kann sich sodann rasch als Schutzbehauptung entpuppen.⁶³

3.2 Beeinträchtigung der präventiven Strafzwecke durch Berücksichtigung der fremden Kultur?

Der Zweck einer Strafe ist aus heutiger Sicht die Verbrechensverhütung⁶⁴ und der Schutz von Rechtsgütern.⁶⁵ Mit dieser Ansicht wird in Österreich und Deutschland den relativen Straftheorien (*General- und Spezialprävention*), die dem Präventionsgedanken folgen, gegenüber den absoluten Straftheorien (*Vergeltungstheorien*), deren Fundament die Sühnewirkung und der Schuldausgleich bilden, der Vorzug gegeben.⁶⁶ In der Praxis wird versucht, den Strafzweck auf den drei Säulen der Vergeltung, der Spezial- und der Generalprävention (sog *Vereinigungstheorie*) aufzubauen, da jede Straftheorie sowohl Vorteile als auch Mängel aufweist und durch die Kombination der unterschiedlichen Theorien

⁶¹ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 24.

⁶² Frischknecht in Kunz/Schultz et al 24.

⁶³ siehe Kap 5.4.

⁶⁴ Vergehen inbegriffen.

⁶⁵ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 10.

⁶⁶ Das StGB bezieht sich explizit auf die General- und Spezialprävention – siehe §§ 37, 43a, 46 StGB. Für Deutschland: § 46 Abs 1 dStGB und § 2 dStVollzG.

die Nachteile ausgeglichen werden sollen.⁶⁷ Die Krux an dieser Vorgehensweise ist allerdings, dass die Straftheorien schwer auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen sind und im Resultat bei der Strafzumessung einmal der eine oder andere Strafzweck überwiegt.⁶⁸ Die Lehre tritt hingegen für die sog *präventive Vereinigungstheorie* ein. Hierbei werden die beiden Präventionsformen gemeinsam als Strafzweck angesehen, während die Vergeltung nicht als eigenständiger Strafzweck anerkannt wird.⁶⁹

Es stellt sich nun die Frage, ob die Berücksichtigung fremder Wertvorstellungen die Präventionszwecke des Strafrechts untergraben und somit die Glaubwürdigkeit des Strafrechts und der Judikative schwächen könnte. Im Folgenden soll auf diese Problematik eingegangen werden.

3.2.1 Spezialprävention

Die Spezialprävention richtet sich an den Täter, das Individuum. Durch die Strafe soll dieser von der Begehung weiterer strafbarer Handlungen abgehalten werden und wieder in die Gesellschaft eingegliedert werden.⁷⁰ Die Spezialprävention beruht auf drei von *Franz v Liszt* umschriebenen Säulen: Abschreckung, Resozialisierung und Abschließung, wobei das Hauptaugenmerk auf der Resozialisierung liegt.⁷¹ So kann dem Täter gem § 43 Abs 1 StGB die Strafe unter Bestimmung einer Probezeit nachgesehen werden, wenn bereits die Androhung des Strafvollzugs ausreicht, um ihn von weiterem kriminellem Verhalten abzuhalten. Eine ähnliche Regelung findet sich in § 59 Abs 1 Z 1 dStGB. Als Parameter werden hierfür die Art der Tat, die Täterpersönlichkeit, sein Vorleben und Verhalten nach der Tat und der Grad seiner Schuld herangezogen. Die Wirksamkeit einer spezialpräventiven Strafe ist schwer nachweisbar, da nach Verhängung der Sanktion Umstände eintreten können, die auf das weitere Verhalten des Delinquenten sowohl einen positiven als auch einen negativen Einfluss nehmen könnten. Somit ist es auch schwer belegbar, wie sich die strafrechtliche Berücksichtigung eines fremdkulturellen Hintergrundes spezialpräventiv auf den Täter auswirkt. Andererseits kann das Außerachtlassen der fremden Wertvorstellungen des Täters seiner Resozialisierung auch entgegenwirken, da er sich von der Ankunftsgesellschaft unverstanden fühlen könnte.⁷² Auf lange Sicht würde man dem Täter wahrscheinlich keinen Gefallen tun, wenn er lediglich aufgrund seiner Herkunftskultur strafrechtlich anders behandelt werden würde. Die Abschreckungs- und Resozialisierungsfunktion einer Strafe oder angedrohten Strafe kommt schließlich ihm persönlich zugute und kann seiner Integration in die Gesellschaft dienlich sein. Die Nichtberücksichtigung der Fremdkulturalität in Bezug auf den spezialpräventiven Strafzweck

⁶⁷ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 2 Rz 12; *Roxin*, AT I⁴ § 3 Rz 34.

⁶⁸ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 2 Rz 12; *Roxin*, AT I⁴ § 3 Rz 35 f.

⁶⁹ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 2 Rz 13; *Roxin*, AT I⁴ § 3 Rz 36 f.

⁷⁰ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 2 Rz 9.

⁷¹ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 2 Rz 11.

⁷² *Erbil* in *Hilgendorf* 86.

stellt allerdings auch kein großes Problem dar. Der kulturelle Hintergrund des Delinquenten kann auch noch auf anderer Ebene (zB jener der Schuld) Beachtung finden und sich somit auf Art und Höhe der Strafe auswirken. *Sollere* merkt an, dass aus spezialpräventiver Sicht (iSd Abschreckungsfunktion) eine Strafandrohung dann zwecklos erscheint, wenn die Tat aufgrund von Unkenntnis der hiesigen Rechtsordnung begangen wurde:

*Wem nicht bewusst ist, dass er Unrecht oder eine Straftat begeht, der weiß auch nicht um die Höhe der Strafe, die ihn im Falle einer Verurteilung erwarten wird.*⁷³

3.2.2 Generalprävention

Die Generalprävention richtet sich an die Gesellschaft. Sie soll einerseits durch die Androhung und Verhängung von Strafen Dritte von der Begehung strafbarer Handlungen abhalten (Abschreckungsfunktion – negative Generalprävention) und andererseits die Bevölkerung in ihrer Rechtstreue und ihrem Rechtsvertrauen bestärken (Rechtbewährungswirkung – positive Generalprävention).⁷⁴ Der positiven Generalprävention, auch Integrationsprävention genannt, wird heutzutage größere Bedeutung beigemessen als der abschreckenden Funktion.⁷⁵

Eines der Hauptargumente gegen die Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrundes des Täters ist die daraus resultierende Schwächung der generalpräventiven Wirkung des Strafrechts. Die Gesellschaft würde das Vertrauen in wirksame Strafnormen und in eine gerechte und funktionierende Justiz verlieren – primär würde also die positiv-generalpräventive Funktion beeinträchtigt werden. Jedes Verbrechen solle unabhängig vom kulturellen Hintergrund des Täters sanktioniert werden, um der Mehrheitsgesellschaft nicht das Gefühl einer ungerechtfertigten Bevorzugung von kulturellen Minderheiten zu vermitteln. Auch die abschreckende Wirkung von Strafen könne durch eine Andersbehandlung von Tätern mit fremden Wertvorstellungen ihre Kraft verlieren. Eine Strafmilderung oder der gänzliche Entfall einer Sanktion aufgrund der Fremdkulturalität sende an die Bevölkerungsgruppe, aus der der Täter stammt, ein falsches Signal.⁷⁶ Es könnte der Eindruck entstehen, dass die begangene Straftat für diese Gruppe keine strafrechtlichen Folgen nach sich ziehen würde. Eine Sonderbehandlung von Personen mit fremdkulturellem Hintergrund, ob strafscharfend oder -mildernd, könne somit im Endergebnis auch einer erfolgreichen Integration der betreffenden Bevölkerungsgruppe in die Gesellschaft im Wege stehen. Summa summarum könnte also einerseits eine Strafprivilegierung aufgrund des fremdkulturellen Hintergrundes in einer Inländerdiskriminierung resultieren, da die Fremdkulturalität natürlich nur jene Personen betreffen kann, die nicht in der Kultur des Ankunftsstaates sozialisiert wurden, und andererseits kann eine Verschärfung der

⁷³ *Sollere*, Fremdkultureller Hintergrund 29.

⁷⁴ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 2 Rz 10 f; *Fuchs*, AT I⁹ Kap 2 Rz 14.

⁷⁵ *Sollere*, Fremdkultureller Hintergrund 27.

⁷⁶ *Sollere*, Fremdkultureller Hintergrund 28.

Sanktionen aufgrund der fremden Kultur in eine Ausländerdiskriminierung münden.⁷⁷ *Sollereeder* unterscheidet, ob der Tat ein Irrtum wegen der Fremdkulturalität des Täters zugrunde liegt oder ob dieser mit Unrechtsbewusstsein gehandelt hat und sich aufgrund seiner fremden Kultur zu der Tat gezwungen sah. Im ersteren Fall ist es für ihn aus präventiver Sicht ausreichend, wenn der Betroffene und die dazugehörige Bevölkerungsgruppe über die österr/dt Rechtsordnung und das Wertesystem aufgeklärt werden. In der zweiten Variante würde ein Milderungs- oder Erschwerungsgrund einen Dritten (negativ-generalpräventiv) kaum von der Begehung einer Straftat abhalten. Va bei kulturell motivierten Delikten sei die Abschreckungswirkung nicht besonders groß.⁷⁸ Nicht ganz zugestimmt werden kann *Renteln*, wenn sie behauptet, dass die Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrundes auf die Bevölkerung keine bedeutende Wirkung habe, da kulturell motivierte Delikte zahlenmäßig unterrepräsentiert vorkämen.⁷⁹ Diese Aussage lässt sich mEn nicht so leicht treffen. Gerichtsverhandlungen über kulturell motivierte Straftaten führen in der Tat nicht die Statistiken an, sie rufen jedoch meist starke Emotionen in der Gesellschaft hervor. Der gänzliche Verlust des Vertrauens in ein effizientes Strafrechtssystem wird aber vermutlich nicht die Folge sein, eine Schwächung ist allerdings nicht auszuschließen.⁸⁰

Die Wirksamkeit der Generalprävention ist, ähnlich wie bei der Spezialprävention, schwer nachweisbar. Grund dafür ist einerseits die mangelnde Rechtskenntnis des Laien. Ihm fehlt die Erfahrung, wie eine wirksame generalpräventive Strafe bemessen wird. Er kennt nicht die Gründe für eine Schuldzuweisung, einen entschuldigenden Umstand, die An- und Aberkennung der Zurechnungsfähigkeit oder warum die Fremdkulturalität des Delinquenten berücksichtigt oder außer Acht gelassen wurde. Andererseits bestehen laut *Erbil* Zweifel bzgl der moralischen Einwirkungen des Strafrechts auf den Menschen. Dieser richtet sich zumeist nach sozialen Normen, *die durch verschiedene moralbildende Normensysteme und Sozialisationsinstanzen gewonnen wurden*, und nicht primär nach dem Strafrecht. Ebenso erziele eine effiziente Strafverfolgung eine stärkere generalpräventive Wirkung als die Strafzumessung.⁸¹ Deshalb kann auch hier die Frage nach der Wirkung einer (milderen oder schärferen) strafrechtlichen Behandlung kaum beantwortet werden.

3.3 Demographische Relevanz

Die folgenden Zahlen sollen Einblick in die Bevölkerungsstruktur Österreichs und Deutschlands bieten. Es werden die lt der allgemeinen Bevölkerungsstatistik prozentuell am

⁷⁷ *Erbil* in *Hilgendorf* 83.

⁷⁸ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 29 f.

⁷⁹ *Renteln*, Cultural Defense 194.

⁸⁰ Natürlich leistet auch die Berichterstattung der Medien einen wesentlichen Beitrag dazu, wie Verhandlungsergebnisse von der Gesellschaft aufgenommen werden.

⁸¹ *Erbil* in *Hilgendorf* 83.

häufigsten auftretenden Nationalitäten vorgestellt – ebenso wie die Anteile fremder Nationalitäten an der polizeilichen und gerichtlichen Kriminalstatistik. Diese Zahlen sollen ein Gefühl dafür geben, wie bunt gemischt die Gesellschaft Österreichs und Deutschlands ist, wie viele unterschiedliche Kulturen hier beheimatet sind und wie groß (theoretisch) das Feld für kulturell motivierte Straftaten ist. Keine der angeführten Nationen soll hier unter Generalverdacht gestellt werden.

Zum Stichtag 1.1.2018 lebten in Österreich rund 8,8 Mio Menschen. Davon waren ca 7,4 Mio Menschen im Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft und rund 1,4 Mio wiesen eine andere Staatsangehörigkeit auf. Der Ausländeranteil der Bevölkerung wird von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit stark dominiert (186.891 Menschen), gefolgt von Personen aus Serbien (120.341 Menschen), der Türkei (117.277 Menschen), Rumänien (102.242 Menschen) und Bosnien und Herzegowina (95.221 Menschen).⁸² Insgesamt haben fast 1,9 Mio Menschen in Österreich einen Migrationshintergrund (Jahresdurchschnitt 2016 – Zuwanderer erster und zweiter Generation zusammengefasst).⁸³ Laut der österr PKS betrafen im Jahr 2017 39,1 % aller getätigten Anzeigen ausländische Personen. Die Liste wird von den Nationen Rumänien, Deutschland, Serbien, Afghanistan und der Türkei angeführt. Bei den von Fremden begangenen Delikten handelt es sich va um Diebstähle gem § 127 StGB, Körperverletzungen gem § 83 StGB und Verstöße gg § 27 SMG.⁸⁴ Verurteilt wurden im Jahr 2016 16.400 Österreicher (58,7 % aller Verurteilten) und 11.516 Nicht-Österreicher (41,3 % aller Verurteilten). Von den Verurteilungen nicht-österreichischer Personen entfielen 15,5 % auf Angehörige eines EU-Mitgliedstaates (exkl Österreich), 4,8 % auf Serben und 3,3 % auf Türken.⁸⁵

Das Statistische Bundesamt ermittelte für das Jahr 2016 einen Anteil von Menschen mit Migrationshintergrund⁸⁶ an der deutschen Gesamtbevölkerung (ca 82,4 Mio) im Ausmaß von rund 18,6 Mio Menschen (22,5 %). 52 % der Personen mit Migrationshintergrund sind im Besitz einer deutschen Staatsbürgerschaft und 48 % sind Ausländer. Auf Platz eins finden sich türkische Staatsangehörige mit 1,5 Mio Menschen, gefolgt von Polen (783.085 Menschen), Syrern (637.845 Menschen), Italienern (611.450 Menschen) und Rumänen (533.660 Menschen).⁸⁷ Laut der dt PKS wurden 2016 von rund 2,3 Mio Tatverdächtigen etwa 40,4 % Nichtdeutsche einer Straftat verdächtigt. Nach Staatsangehörigkeit (Straftaten exkl ausländerrechtlicher Verstöße) aufgegliedert entfallen davon 11,3 % auf die Türkei, 8,7 %

⁸² *Statistik Austria*, Bevölkerung nach detaillierter Staatsangehörigkeit (Web-Zitat).

⁸³ *Statistik Austria*, Migrationshintergrund (Web-Zitat).

⁸⁴ *BK*, Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich 2017, 20 f (Web-Zitat).

⁸⁵ *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 2016, 21 (Web-Zitat).

⁸⁶ Beachte die unterschiedliche Begriffsdefinition zu Österreich auf Seite 7.

⁸⁷ *Destatis*, *Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen* (Web-Zitat); *Destatis*, *Migration und Integration* (Web-Zitat).

auf Rumänien, 7,3 % auf Polen und 6,3 % auf Syrien.⁸⁸ Laut der Verurteilungsstatistik 2016 waren 31,4 % aller Verurteilten Ausländer.⁸⁹

4 Fallgruppen

In diesem Kapitel werden typische kulturell motivierte Straftaten vorgestellt, wobei auf die Straftaten Ehrenmord und Blutrache aufgrund der für Österreich und Deutschland größeren Relevanz näher eingegangen wird.

4.1 Ehrenmord

4.1.1 Der Ehrbegriff im österreichischen und deutschen Kulturkreis

Dem Ehrbegriff werden im allgemeinen Sprachgebrauch mehrere Bedeutungen zugeschrieben. So kann darunter das Ansehen oder die sittliche Lebensführung eines Menschen verstanden werden, sein guter Ruf in der Gesellschaft oder seine Verdienste. Die Zeiten, in denen nur Personen eines gewissen Standes Ehre zugesprochen wurde, der Verlust der Ehre mit dem Verlust jeglicher Rechte einherging oder Ehrstreitigkeiten mittels Duellen beigelegt wurden, sind mittlerweile in den meisten Teilen der Welt vorbei.⁹⁰

4.1.1.1 Österreichische Rechtslage

Die Ehre wird als höchstpersönliches Gut in ihrer objektiven (äußeren) Bedeutung - und nicht das (rein subjektive) "Ehrgefühl" – als die Wertschätzung und Achtung einer Person in den Augen der für sie maßgeblichen Umwelt (Sozietät) geschützt; strafrechtlich erfaßt wird mithin die Ehre in ihrem rechtlich-sozialen und menschlich-sittlichen Gehalt.⁹¹

Der Ehrbegriff stellt in der österreichischen Rechtsordnung ein geschütztes Rechtsgut dar, wird im StGB selbst allerdings nicht definiert. Die hA geht von einem objektiven Ehrbegriff aus – geschützt ist also das Ansehen einer Person und nicht seine gekränkten persönlichen Gefühle (subjektiver Ehrbegriff). Das verletzte Ehrgefühl kann im besten Falle nur *mitgeschützt* werden. Was den Schutz des guten Rufes oder des Ansehens eines Menschen anbelangt, bedarf es näherer Erläuterungen. Geschützt wird nicht der gute Ruf per se, denn nicht jede Person kann sich eines guten Rufes oder eines (hohen) Ansehens rühmen oder hat ein solches überhaupt schon erlangen können (zB Kleinkinder), sondern vielmehr das Recht auf achtungsvolle Behandlung. Ein auf unverdiente Weise erlangter guter Ruf wird vom Schutz des StGB nicht erfasst.⁹² *Das Recht kann die Staatsbürger nicht zwingen, einander zu achten, es kann sie nur zwingen, einander anständig zu begegnen.*⁹³ Die

⁸⁸ BKA, Polizeiliche Kriminalstatistik Deutschland 2016, 122 (Web-Zitat).

⁸⁹ Destatis, Justiz und Rechtspflege (Web-Zitat).

⁹⁰ bzgl der Entwicklung des Ehrbegriffs im dt Kulturkreis siehe *Erbil* in *Hilgendorf* 107 ff.

⁹¹ RIS-Justiz RS0092487.

⁹² *Rami* in *WK-StGB*² Vor §§ 111–117 Rz 6 (Web-Zitat); *Lambauer* in *SbgK Vorbem* §§ 111–117 Rz 3.

⁹³ *Kadečka*, ÖJZ 1952, 394.

strafbaren Handlungen gegen die Ehre sind im vierten Abschnitt des StGB geregelt (§§ 111–117 StGB) und beinhalten Delikte wie die Beleidigung (§ 115 StGB), die üble Nachrede (§ 111 StGB) oder die öffentliche Beleidigung eines verfassungsmäßigen Vertretungskörpers, des Bundesheeres oder einer Behörde (§ 116 StGB). Zuletzt genannte Bestimmung stellt dabei eine Ausnahme vom personalen Ehrbegriff dar, wonach gdsI nur Menschen und keine juristischen Personen, Kollektive oder Sachen Opfer von Ehrenbeleidigungen sein können.⁹⁴ Bei überschaubaren Personenmehrheiten kann jedoch die Ehre jedes Einzelnen verletzt werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Ehrenbeleidigung auf jedes einzelne Mitglied dieses Kollektivs bezogen werden kann oder dass die potenziell angegriffene Person als solche identifizierbar ist. Für die Beleidigungsfähigkeit von Familien gilt daher gdsI, dass die Familie per se als Kollektiv nicht Opfer einer Ehrenbeleidigung sein kann. Es ist jedoch möglich, dass jedes einzelne Familienmitglied in seiner Ehre verletzt wird. Je größer das Kollektiv ist bzw je schwieriger eine Eingrenzung des Kollektivs (wie es zB bei Familien der Fall sein kann) ausfällt, desto unwahrscheinlicher ist eine Beleidigungsfähigkeit Einzelner unter einer Kollektivbezeichnung gegeben.⁹⁵ Inhaltlich orientiert sich der Ehrbegriff an den Wertvorstellungen der österr Rechtsgemeinschaft. Lt *Lambauer* ist eine Anpassung des Maßstabs an die Wertvorstellungen eines fremden Kulturkreises bis zu einem gewissen Grad in jenen Fällen möglich, in denen die Ehrverletzung ausschließlich zwischen Angehörigen dieses Kulturkreises erfolgt ist. Daraus darf allerdings keine Verletzung anerkannter Grundrechte oder eine Untergrabung österr Wertvorstellungen resultieren.⁹⁶

Weitere Normen, die die Ehre schützen, finden sich im Zivilrecht (§ 1330 ABGB, § 78 UrhG) und im Medienrecht (zB § 6 MedienG). Generell erfährt das Rechtsgut Ehre im österr Strafrecht keine allzu große Aufmerksamkeit. So ist zB eine Verteidigung der Ehre aus Notwehr aufgrund der taxativen Aufzählung in § 3 StGB nicht möglich.⁹⁷ Eine solche Beschränkung auf bestimmte Rechtsgüter fehlt beim rechtfertigenden und entschuldigenden Notstand (§ 10 StGB). Der rechtfertigende Notstand entfällt jedoch bzgl der Ehre *lex specialis* durch den § 114 Abs 1 und 2 StGB sowie § 115 Abs 3 StGB.⁹⁸ Ein weiteres Indiz für die eher geringere Gewichtung von Ehrdelikten innerhalb der österr Rechtsordnung ist, dass es sich dabei um Privatanklagedelikte handelt und eine amtswegige Verfolgung nicht

⁹⁴ *Rami* in WK-StGB² Vor §§ 111–117 Rz 9 (Web-Zitat).

⁹⁵ *Lambauer* in SbgK Vorbem §§ 111–117 Rz 26; *Rami* in WK-StGB² Vor §§ 111–117 Rz 11 (Web-Zitat); *Tipold* in StGB⁴ Vor § 111–117 Rz 10; Bertel/Schwaighofer/Venier, BT¹³ § 111 Rz 1; RIS-Justiz RS0093127; RIS-Justiz RS0093104; RIS-Justiz RS0093133. Allerdings wird hier auf Kollektive wie Parteien Bezug genommen.

⁹⁶ *Lambauer* in SbgK Vorbem §§ 111–117 Rz 2.

⁹⁷ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 13 Rz 6.

⁹⁸ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 14 Rz 9.

vorgesehen ist.⁹⁹ Im Jahr 2016 wurden 68 von insgesamt 27.916 verurteilten Personen nach dem vierten Abschnitt verurteilt.¹⁰⁰

4.1.1.2 Deutsche Rechtslage

Das dStGB behandelt in seinem 14. Abschnitt (§§ 185–200 dStGB) unter dem Titel *Beleidigung* die Straftaten gg das Rechtsgut Ehre. Der Ehrbegriff ist, so wie auch in Österreich, von jeglichen Eigenschaften befreit, die eine Ungleichbehandlung hervorrufen würden. Der Schutz der Ehre ist ein Jedermannsrecht, unabhängig von Beruf, Ausbildung, Bekenntnis und Geschlecht der betroffenen Person.¹⁰¹ Die dRsp geht von einem dualistischen Ehrbegriff aus. Dieser setzt sich aus dem personalen und sozialen Geltungswert eines Menschen zusammen. Der personale Geltungswert stützt sich auf den Schutz der Menschenwürde nach Art 1 Abs 1 GG. Daraus wird ein Recht auf *minimale Achtung* abgeleitet.¹⁰² Der soziale Geltungswert wird auf Basis der jeweils innerhalb einer Gesellschaft vorherrschenden Sozialmoral gebildet und ist aufgrund des gesellschaftlichen Wandels variabel. Gemeint sind damit die Umgangsformen, die von der Gesellschaft für ein funktionierendes Miteinander gefordert werden.¹⁰³ Beleidigungsfähig sind aufgrund der Personenwürde einzelne Personen und dem dualen Ehrbegriff folgend auch Personengemeinschaften. Die Voraussetzungen für die Anerkennung eines schutzwürdigen sozialen Ansehens von Personengemeinschaften sind in § 194 Abs 3 und 4 dStGB geregelt. So kommt zB auch Behörden, Religionsgemeinschaften und politischen Körperschaften ein Ehrenschatz zu.¹⁰⁴ Aufgrund der Schwierigkeit einen Familienverband einzugrenzen, und mangels einer einheitlichen Willensbildung desselben wird eine Familienehre bzw Beleidigungsfähigkeit des Kollektivs Familie nicht anerkannt.¹⁰⁵ Möglich ist jedoch die Beleidigung aller Familienangehörigen unter der Kollektivbezeichnung *Familie*. Der Familienverband muss aber auch hier scharf umgrenzbar sein und die beleidigende Äußerung muss noch geeignet sein, den Einzelnen zu beeinträchtigen.¹⁰⁶ Aufgrund einer stetig wachsenden kulturellen (va türkischen) Gemeinschaft innerhalb Deutschlands, die von der Existenz einer Familienehre ausgeht, wird über eine (Wieder-)Einführung einer solchen Kollektivehre nachgedacht. Dabei darf allerdings nicht außer Acht gelassen werden, dass im Jahre 2005 die türkische Rechtsordnung ihr Ehrverständnis reformiert hat (siehe sogleich).¹⁰⁷ Die Ehre ist in Deutschland gem den §§ 32 und 34 dStGB sowohl notwehr- als auch

⁹⁹ Mit Ausnahme der in § 117 Abs 1 Satz 2 StGB genannten Adressaten.

¹⁰⁰ *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik 27.

¹⁰¹ *Hilgendorf* in LK-StGB¹² Vor § 185 Rz 3.

¹⁰² *Hilgendorf* in LK-StGB¹² Vor § 185 Rz 21.

¹⁰³ Zur Problematik des dualistischen Ehrbegriffs siehe *Hilgendorf* in LK-StGB¹² Vor § 185 Rz 22.

¹⁰⁴ *Hilgendorf* in LK-StGB¹² Vor § 185 Rz 24 ff.

¹⁰⁵ *Hilgendorf* in LK-StGB¹² Vor § 185 Rz 33; *Rogall* in SK-StGB⁹ Vor § 185 Rz 37; *Zaczyk* in NK-StGB⁵ Vor § 185 Rz 13.

¹⁰⁶ *Rogall* in SK-StGB⁹ Vor § 185 Rz 40.

¹⁰⁷ *Regge/Pegel* in MK-StGB² Vor §§ 185 ff Rz 56.

notstandsfähig (rechtfertigender Notstand), ein entschuldigender Notstand gem § 35 dStGB ist allerdings ausgeschlossen.¹⁰⁸

Im Jahr 2015 wurden 7% aller verurteilten Personen nach der Deliktsgruppe *Andere gegen die Person* verurteilt. Diese Gruppe erfasst die Delikte Mord, Totschlag, Straftaten gg die sexuelle Selbstbestimmung und Beleidigungen.¹⁰⁹

4.1.2 Der Ehrbegriff im türkischen Kulturkreis

Im Folgenden wird ein Einblick in die Auffassung von Ehre im türkischen Kulturkreis geboten. Warum an dieser Stelle gerade der türkische Kulturkreis und nicht ein anderer vorgestellt wird, ist rasch erklärt. Die nähere Betrachtung der türkischen Kultur ist für diese Arbeit geeignet, da sie als Beispiel eines zum österr und dt konträren Ehrverständnis dient. Die Wurzeln des türkischen Ehrverständnisses liegen in der islamischen Kultur und daher sind deutliche Unterschiede im Vergleich zum Ehrbegriff der heutigen deutschsprachigen Kulturen erkennbar. So kommt es leider noch heute zu sog Ehrenmorden in der Türkei und diese werden auch innerhalb Deutschlands und Österreichs ua von türkischstämmigen Personen verübt. Ebenso stellen laut den Bevölkerungsstatistiken Türken einen großen Anteil an der dt und österr Gesamtbevölkerung dar, weshalb ein Vergleich mit dem türkischen Ehrbegriff von größerer Relevanz ist als zB jener mit dem Ehrverständnis in Indien. Diese Arbeit konzentriert sich jedoch nicht ausschließlich auf Personen türkischer Abstammung – wo Fälle aus anderen Kulturen als geeignet erscheinen, werden sie präsentiert.

Die türkische Kultur kann durchaus als patriarchalisch bezeichnet werden. Va in ländlichen Gebieten und in traditionell ausgerichteten Familien stellt der Vater das Oberhaupt der Familie dar, der diese versorgt und auch beschützt.¹¹⁰ Die weiblichen Familienmitglieder übernehmen häusliche Aufgaben und kümmern sich um den Mann und die Kinder. Generell ist der Zusammenhalt innerhalb der Familie recht stark und der Respekt vor der älteren Generation groß, ebenso ist eine hierarchische Gliederung¹¹¹ intensiver spürbar als zB in österr oder dt Familien. Damit einher geht die Tatsache, dass das Streben nach Selbstverwirklichung oder Individualisierung nicht sehr verbreitet ist. *Ansehen wird idealerweise durch Anpassung an die gesellschaftlichen und familiären Anforderungen erlangt.*¹¹² Im Türkischen wird die Ehre durch unterschiedlichste Begriffe ausgedrückt, wie zB durch *namus* (Ehrgefühl) und *şeref* (Wertschätzung) und *saygı* (*Anerkennung der Autorität*).¹¹³ Schon allein diese Mannigfaltigkeit an Ausdrucksformen für Ehre zeugt von dem

¹⁰⁸ *Kindhäuser* in NK-StGB⁵ § 32 Rz 36; *Neumann* in NK-StGB⁵ § 34 Rz 22; *Neumann* in NK-StGB⁵ § 35 Rz 13.

¹⁰⁹ *Destatis*, Statistisches Jahrbuch 2017, 317 (Web-Zitat).

¹¹⁰ *Erbil* in *Hilgendorf* 152.

¹¹¹ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 27 f.

¹¹² *Erbil* in *Hilgendorf*, 153.

¹¹³ *Cöster*, Ehrenmord 59.

hohen Stellenwert, den diese in der Gesellschaft einnimmt. Ein türkisches Sprichwort lautet: *Man lebt und stirbt für die Ehre*.¹¹⁴ Die Behauptung, dass die Ehre im türkischen Kulturkreis sowie auch in vielen anderen patriarchalischen Gesellschaften über dem Leben, der Freiheit und dem Vermögen steht, ist somit nicht weit hergeholt.¹¹⁵ Die Ehrhaftigkeit eines Menschen wird ihm durch die Gesellschaft zu- oder abgesprochen – sein subjektives Ehrempfinden ist irrelevant.¹¹⁶ Ebenso zieht ein unehrenhaftes Verhalten eines Einzelnen den Ehrverlust oder die Ehrverletzung der gesamten Familie mit sich. Dies hat zur Folge, dass das Individuum stets darauf bedacht ist, sich gesellschaftskonform zu verhalten, um dem Ansehen der Familie nicht zu schaden.¹¹⁷ Eine Auffassung, die einen wesentlichen Unterschied zum Ehrempfinden in deutschsprachigen Kulturkreisen darstellt, wo die Gesellschaft keine vergleichbare Macht (mehr) über ein Individuum besitzt. Die Familienehre ist eng verwoben mit der Geschlechterehre, denn in den meisten traditionell-patriarchalischen Kulturen hängt die Aufrechterhaltung der Familienehre und jener des Ehemannes vom (sexuellen Wohl-)Verhalten der weiblichen Familienmitglieder ab – sie sind somit die *Trägerinnen der Familienehre*.¹¹⁸ Aufgabe des Familienoberhauptes bzw des Ehemannes ist es, durch den Schutz der weiblichen Familienmitglieder (ua durch Schutz der sexuellen Reinheit) die Ehre der Familie zu erhalten. Wird er dieser Aufgabe nicht gerecht, droht der Verlust der Familienehre und ihm selbst droht eine gesellschaftliche Ächtung. Ihm fällt sodann die Wiederherstellung der Familienehre durch Verheiratung, Scheidung oder, im schlimmsten Falle, Tötung des weiblichen Familienmitglieds zu.¹¹⁹ Wie sehr dieses traditionelle Ehrverständnis gelebt wird, hängt von unterschiedlichen Faktoren, wie zB der sozialen Schicht, dem Bildungsniveau, dem ländlichen oder eher städtischen Wohnraum, ab und ist nicht flächendeckend in der Türkei oder in islamisch geprägten Ländern vorzufinden.¹²⁰

Im Koran selbst findet sich keine arabische Entsprechung für das dt Wort *Ehre*, jedoch wird in den Hadithen diesbzgl der Begriff *ird* verwendet. Das Verständnis des Begriffes *ird* reicht von *Körper und Seele* über *persönliche Würde* bis hin zu *gutem Charakter* und birgt auch eine Konnotation zu *Mut, Blutrache, Keuschheit der Frau und Gewissenhaftigkeit* in sich.¹²¹ Einige dieser Wortbedeutungen wurden im Laufe der Islamisierung verworfen, andere wurden beibehalten und teilweise sogar verstärkt. So erfasst *ird* heutzutage vor allem die Geschlechterehre der Frau und entspricht somit teilweise dem türkischen Ehrbegriff. Auch in Ägypten hängt *ird* als Ehre des Mannes vom Wohlverhalten der weiblichen

¹¹⁴ Tezcan, *Türklerle İlgili Stereotipler* 90.

¹¹⁵ Erbil in Hilgendorf 125.

¹¹⁶ Erbil in Hilgendorf 155.

¹¹⁷ Erbil in Hilgendorf 156.

¹¹⁸ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 10; Cöster, *Ehrenmord* 61.

¹¹⁹ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 11; Cöster, *Ehrenmord* 64.

¹²⁰ Erbil in Hilgendorf 169.

¹²¹ Erbil in Hilgendorf 163.

Familienangehörigen ab.¹²² Interessanterweise spricht der Koran in seiner Schöpfungsgeschichte von der Ebenbürtigkeit von Mann und Frau¹²³, jedoch gelten für sie unterschiedliche Rechte und Pflichten. So wird der Frau durch den Koran die Pflicht eines einwandfreien, sittlichen und gehorsamen Verhaltens aufgetragen.¹²⁴

4.1.2.1 Rechtslage in der Türkei vor 2005

Der Ehrbegriff nahm im türkischen Strafrecht bis zur Strafrechtsreform im Jahre 2005 einen besonders hohen Stellenwert ein. Neben den *klassischen* Beleidigungstatbeständen (Art 125 ff tStGB nF), wie Beleidigung und üble Nachrede in Bezug auf Personen, ist auch die Justiz, das Militär und die Nationalversammlung (Art 301 tStGB nF) beleidigungsfähig. Interessant ist auch die Strafbarkeit der Verunglimpfung des Türkentums gem Art 301 tStGB nF. Durch diese Bestimmung sollen va auch nationale Werte vor Verunglimpfungen geschützt werden.¹²⁵ Besonders zahlreich waren bis zur Strafrechtsreform 2005 die Delikte bzgl der Verletzung der Familien- und Geschlechterehre – ein Rechtsgut, das das österr und dt StGB des 21. Jhds nicht kennt. An dieser Stelle soll auszugsweise ein Einblick in die alte Rechtslage geboten werden.

- Straftaten gg die öffentliche Sittlichkeit und Familienordnung

Die in den Art 414 ff tStGB aF dargestellten Delikte sollten dem Schutz der öffentlichen Sittlichkeit und Familienordnung dienen und machen den hohen Stellenwert der Familien- und Geschlechterehre im tStGB deutlich. So betreffen die dort erwähnten Tatbestände meist die Ehre der Frau und die Auswirkungen ihres Verhaltens auf die Familienehre und spiegeln somit das Ehrverständnis der türkischen Gesellschaft wider. In diesem Abschnitt wurden die Sexualdelikte geregelt – eine für den zentraleuropäischen Juristen befremdliche Sichtweise, da diese zB im StGB im Abschnitt *Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung* anzufinden sind. Eine Einordnung unter die strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wäre mEn ebenfalls noch vorstellbar. Schon alleine die Betrachtung der unterschiedlichen strafrechtlichen Eingliederung lässt das konträre Ehrverständnis erkennen. Ist bei einem Sexualdelikt die Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Familienehre zentral oder der Schutz des Individuums?¹²⁶

Im tStGB aF wurde zwischen verheirateten, unverheirateten, jungfräulichen und nicht jungfräulichen Frauen unterschieden. Diese Differenzierung hatte zB Auswirkungen auf die Höhe der Sanktion. So war gem Art 429 tStGB aF für die Freiheitsberaubung einer unverheirateten Frau eine geringere Haftstrafe (drei bis zehn Jahre) vorgesehen als bei der

¹²² Erbil in Hilgendorf 164.

¹²³ zB in den Suren 4: 1, 7: 189 und 9: 72; vgl dazu Cöster, Ehrenmord 37.

¹²⁴ Cöster, Ehrenmord 38.

¹²⁵ Erbil in Hilgendorf 128.

¹²⁶ Erbil in Hilgendorf 135 f.

Entführung einer verheirateten Frau (Mindeststrafe von sieben Jahren). Es wurde die Ansicht vertreten, dass durch nachträgliche Verhehlung des Täters mit dem unverheirateten Opfer die Ehrverletzung wieder geheilt werden konnte. War die Frau bereits verheiratet, war dies nicht möglich und die Schande der Familie blieb bestehen. Ebenso fragwürdig war Art 423 tStGB aF, der den sexuellen Missbrauch eines mindestens 15-jährigen Mädchens unter Strafe stellte, wenn der Täter die Ehelichung lediglich versprochen hatte und es in der Folge zu einem Geschlechtsakt kam, durch den bei der jungen Frau die Defloration erfolgte. Strafbarkeit war jedoch nicht gegeben, wenn das Opfer durch den Geschlechtsakt nicht ihre Jungfräulichkeit verlor oder wenn der Täter die junge Frau nachträglich heiratete und die Ehe zumindest 5 Jahre lang geführt wurde.¹²⁷ Aus Gründen der Sanierung der Familien- und Geschlechterehre war nicht der sexuelle Missbrauch für die Strafbarkeit ausschlaggebend, sondern die Defloration des Opfers.

- Strafmilderung aufgrund ungerechtfertigter Provokation

Art 51 tStGB aF sah eine Strafmilderung vor, wenn der Täter zuvor auf ungerechtfertigte Weise provoziert wurde. Diese Norm war im Allgemeinen Teil des tStGB geregelt und nahm nicht explizit auf Verbrechen zum Schutz der Ehre Bezug, jedoch erlangte sie in Verbindung mit Ehrenmorden große Bedeutung. Der Begriff *ungerechtfertigt* orientierte sich an den Moralvorstellungen und den Werten der türkischen Gesellschaft und nicht daran, ob die Provokation durch das spätere Opfer auch aus strafrechtlicher Sicht ein Unrecht darstellte.¹²⁸ Die Kategorisierung eines Verhaltens als ungerechtfertigt wurde im Einzelfall durch den Richter vorgenommen und orientierte sich an der gesellschaftlichen Werteordnung. Da die Moralvorstellungen der Gesellschaft von Region zu Region variieren, kam es zu differierenden Begriffsauslegungen. Im Zusammenhang mit Ehrverbrechen hatte dies zur Folge, dass zahlreichen Tätern eine Strafmilderung gem Art 51 tStGB aF zugesprochen wurde, da sie aus gesellschaftlich anerkannten Gründen, nämlich der Verteidigung oder Wiederherstellung der Ehre, gehandelt hatten. Dass sich ein potentieller Täter durch Kenntnis des Milderungsgrundes und der Gerichtspraxis in Sicherheit wiegte oder gar zur Tat angespornt fühlte, kann nicht ausgeschlossen werden. Der Besondere Teil des tStGB aF sah bei mehreren Delikten eine Strafmilderung aufgrund eines drohenden Ehrverlustes vor (zB bei der Tötung des unehelichen Neugeborenen gem Art 453 tStGB aF oder Schwangerschaftsabbruch gem Art 472 tStGB aF).¹²⁹

4.1.2.2 Rechtslage nach der Strafrechtsreform 2005

Die Strafrechtsreform im Jahr 2005 widmete sich vor allem der Gleichstellung der Frauen und Schwächung der im tStGB geschützten Geschlechterehre. Die Sexualdelikte wurden

¹²⁷ *Erbil in Hilgendorf* 136 f.

¹²⁸ *Erbil in Hilgendorf* 140.

¹²⁹ *Erbil in Hilgendorf* 141 f.

dem Abschnitt *Delikte gegen Personen* unter dem Titel *Straftaten gegen die sexuelle Unversehrtheit* zugeordnet (Art 102 ff tStGB nF). Der enge Zusammenhang zwischen Sexualität und Ehre wurde somit aufgelöst, ebenso wurden Begrifflichkeiten wie *Ehre* oder der *gute Ruf* in den jeweiligen Gesetzestexten gestrichen. Als zu begrüßende Folge ist nunmehr zB der sexuelle Missbrauch einer Minderjährigen gem Art 103 und 104 tStGB nF für die Tatbestandsmäßigkeit relevant und nicht dessen Defloration. Auch die Straflosigkeit durch das Ehelichen des Opfers wurde beseitigt. Voraussetzung für eine Strafmilderung ist nicht mehr das Vorliegen einer *ungerechtfertigten Provokation*, sondern gem Art 29 tStGB nF eine *ungerechtfertigte Tat*. Die Tat des späteren Opfers muss also rechtswidrig sein – gesellschaftliche Moralvorstellungen bleiben unberücksichtigt.¹³⁰ Der va in Bezug auf Ehrenmorde problematische Art 51 tStGB aF blieb erhalten, jedoch stellt die Begehung einer Straftat aufgrund von gesellschaftlichen oder familiär vorgegebenen Ehrvorstellungen seit der Reform ein Mordmerkmal dar (Art 82 Abs 1 lit j tStGB nF). Der vormalige Strafmilderungsgrund wurde somit durch die Reform zu einem Strafschärfungsgrund umgewandelt. Der Gesetzgeber wendet sich durch diese Neudefinition deutlich von dem Brauch des Ehrenmordes ab. Auch die Strafmilderungen im Besonderen Teil wurden großteils aufgehoben. So ist die Tötung des Neugeborenen gem Art 82 Abs 1 lit e tStGB nF nunmehr ebenfalls ein Mordmerkmal.¹³¹

Zusammengefasst kann gesagt werden, dass die Zurückdrängung des Ehrenschatzes auf die Beleidigungsdelikte und die Aufwertung des Individuums bzgl der Sexualdelikte durch die Strafrechtsreform zu begrüßen ist. Die Familien- und Geschlechterehre hat strafrechtlich keine große Bedeutung mehr. Somit bleibt nunmehr zu hoffen, dass die Reform immer stärker von der türkischen Bevölkerung angenommen und gelebt wird. *Erbil* geht jedoch von einem weiterhin hohen Stellenwert der Ehre in traditionell ausgerichteten Familienverbänden aus.¹³²

4.1.3 Ehrenmord – Definition und Hintergründe

Ehrenmorde stellen die schärfste Form von ehrbezogener Gewalt dar (honour related crime – HRV). Schätzungen zufolge werden jährlich rund 5000 Frauen und Mädchen in mindestens 14 Ländern der Welt Opfer von Ehrenmorden. Zu den betroffenen Ländern zählen Bangladesch, Brasilien, Ecuador, Ägypten, Indien, Israel, Jordanien, Marokko, Pakistan, Syrien und die Türkei.¹³³ Als besonders hoch wird die Gefährdung der Frauen und Mädchen in Pakistan, Jordanien, Syrien und der Türkei eingeschätzt. Eine höhere Zahl an Fällen gibt es auch in den großen Migrationsländern Europas, so zB in Großbritannien, Deutschland

¹³⁰ *Erbil* in Hilgendorf 146 ff.

¹³¹ *Erbil* in Hilgendorf 149 f.

¹³² *Erbil* in Hilgendorf 151.

¹³³ UNFPA, The State of World Population 2000, 29 f. (Web-Zitat); *Böhmecke* in *TERRE DES FEMMES* 10.

und Schweden.¹³⁴ Ehrenmorde sind jedoch nicht als rein islamisches Phänomen zu betrachten, sondern kommen auch in anderen Kulturen und Religionen vor. So ist auch Juden und zB syrischen Christen diese Praxis bekannt.¹³⁵ Auch in der Geschichte Europas wurden Gewalttaten und Morde zur Wiederherstellung der Ehre begangen.¹³⁶ Aktuell fordert keine Religion die Tötung von Frauen aufgrund von Verletzungen der Familienehre. Es ist allerdings ein verstärktes, wenn auch nicht ausschließliches, Vorkommen von ehrbezogener Gewalt in islamisch geprägten Ländern zu beobachten.¹³⁷ Grund für die Begehung eines Ehrenmordes ist ein unmoralisches, unsittliches Verhalten eines weiblichen Familienangehörigen, das den traditionell patriarchalischen Vorstellungen der Familie widerspricht. So ist zB ein voreheliches oder außereheliches Verhältnis, eine (geplante) Trennung vom Ehepartner oder ein freundliches Verhalten ggü fremden Männern für eine Verletzung der Familienehre ausreichend. Oft genügt auch schon das Gerücht oder der Verdacht, die Ehefrau, Tochter oder Schwester würde einen unsittlichen Lebenswandel führen. Vergewaltigungsoffer werden von einem Familienmitglied getötet, um die Schande von der Familie abzuwenden. Der Vergewaltiger selbst wird nicht immer als Schuldiger angesehen, sondern dem eigentlichen Opfer wird die Schuld zugewiesen, da es den Täter durch *aufreizendes* Verhalten provoziert hatte.¹³⁸ Die Opfer werden zumeist erschossen, erstochen, gesteinigt oder zum Selbstmord verleitet. In Pakistan und Bangladesch sind Säureattentate verbreitet. Dabei wird das Opfer mit Säure übergossen und durch die Verätzungen verunstaltet oder auch getötet.¹³⁹ Die Täter eines Ehrenmordes sind großteils männlich und stammen aus dem Familienverband des Opfers, aber auch Frauen beteiligen sich an diesen Verbrechen.¹⁴⁰ Verstößt eine Frau gegen die Sittlichkeitsvorstellungen, tagt das Familiengericht und der künftige Täter wird aus dem Familienkreis auserkoren. Sollte der Täter auf eigene Faust handeln, um die Familienehre durch Tötung des betroffenen weiblichen Familienmitglieds wiederherzustellen, so handelt es sich dennoch um einen Ehrenmord, wenn er von der Anerkennung seiner Tat durch die Familie oder die Gesellschaft ausgeht. Ehrenmorde werden stets als geplante Taten angesehen, da im Vorfeld mögliche Vorgehensweisen und Konsequenzen bedacht werden.¹⁴¹

Das BKA Deutschland definiert einen Ehrenmord wie folgt:

Ehrenmorde sind vorsätzlich begangene versuchte oder vollendete Tötungsdelikte, die im Kontext patriarchalisch geprägter Familienverbände oder Gesellschaften vorrangig von Männern an Frauen verübt werden, um die aus Tätersicht verletzte Ehre der Familie oder des

¹³⁴ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 13; UNFPA, The State of World Population 2000, 30 (Web-Zitat).

¹³⁵ *Erbil* in Hilgendorf 167 f.

¹³⁶ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 13; zur Problematik der sog *Ehrenselbstmorde* siehe Zehetgruber in *Krieger* 10 ff (14).

¹³⁷ Cöster, Ehrenmord 40 f; UNFPA, The State of World Population 2000, 30 (Web-Zitat).

¹³⁸ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 10

¹³⁹ Böhmecke in *TERRE DES FEMMES* 12.

¹⁴⁰ Cöster, Ehrenmord 81.

¹⁴¹ Cöster, Ehrenmord 165 f.; Oberwittler/Kasselt in *BKA* 23.

*Mannes wiederherzustellen. Die Verletzung der Ehre erfolgt durch einen wahrgenommenen Verstoß einer Frau gegen auf die weibliche Sexualität bezogene Verhaltensnormen.*¹⁴²

Generell sind die Ausdrücke *Ehrenmord* und der Sammelbegriff *Gewalt im Namen der Ehre* im deutschsprachigen Raum noch relativ jung und wirken auf den ersten Blick befremdlich. *Valerius* spricht von einem Euphemismus¹⁴³, da ein derartiges Verbrechen in der österr und dt kulturellen Vorstellung weder ehrenhaft noch verständlich ist. Die enge Verbindung von Geschlechter- und Familienehre sowie deren Verletzlichkeit ist nicht geläufig.

Die soeben erwähnten Merkmale sind auch wesentlich für die Abgrenzung zwischen Ehrenmorden und sogenannten Verbrechen aus Leidenschaft. Die Differenzierung fällt relativ leicht, wenn man die Reaktionen der betroffenen Familien und der Gesellschaft beobachtet.

*In the case of crimes of passion the act of the perpetrator is usually condemned by both the perpetrator's and the victim's family. In the case of HRV [honour related violence] the act of the perpetrator is usually encouraged, or at least accepted, by his/her family, extended family and/or community and in some cases this is the same as the victim's very own family.*¹⁴⁴

Morde, die aufgrund von persönlichen Kränkungen, Eifersucht oder Besitzansprüchen (sog *klassische* Beziehungstaten) verübt werden, stellen somit keine Ehrenmorde dar.¹⁴⁵

4.1.3.1 Situation in Deutschland

Das BKA Deutschland legte im Jahr 2011 in Zusammenarbeit mit dem Max-Planck-Institut eine Studie über in Deutschland begangene Ehrenmorde vor. In dieser Studie wird zwischen den Begriffen *Ehrenmord i.e.S.*, *Grenzfälle zur Partnertötung* und *Grenzfälle zur Blutrache* (siehe dazu Kapitel 4.2) unterschieden. Zur erstgenannten Gruppe zählen Fälle, in denen der oder die Täter mit dem Opfer blutsverwandt sind. In die zweite Gruppe werden Fälle eingeordnet, in denen Opfer und Täter in einer Intimpartnerschaft lebten.¹⁴⁶ Insoweit den Tötungen von Intimpartnern ein Ehrmotiv zugrunde lag, wurden diese in der Analyse berücksichtigt. Wurde anstatt der Frau deren unerwünschter Partner getötet, handelt es sich um Grenzfälle zur Blutrache.¹⁴⁷

Zwischen 1996 und 2005 wurden 78 Ehrenmordfälle in Deutschland verzeichnet. Der Jahresdurchschnitt liegt zwischen sieben und elf Fällen. Eine Zunahme an Ehrenmorden konnte nicht verzeichnet werden, jedoch wird in der Studie ein merkbar wachsendes mediales Interesse an dieser Thematik erwähnt.¹⁴⁸ Die Opferzahl liegt insgesamt bei 109. In fast drei Vierteln aller Fälle gab es ein Opfer, in den übrigen Fällen wurden zwei oder

¹⁴² *Oberwittler/Kasselt* in BKA 23.

¹⁴³ *Valerius*, JZ 2008, 913; vgl auch, der von einer ungerechtfertigten Aufwertung solcher Taten durch die Verwendung des Begriffs *Ehrenmord* spricht – *Sinn* in SK-StGB⁹ § 211 Rz 27.

¹⁴⁴ *Kvinnoforum*, Honour related violence 18 (Web-Zitat).

¹⁴⁵ *Cöster*, Ehrenmord 165.

¹⁴⁶ *Oberwittler/Kasselt* in BKA 24.

¹⁴⁷ *Oberwittler/Kasselt* in BKA 130.

¹⁴⁸ *Oberwittler/Kasselt* in BKA 74.

mehrere Personen Opfer von Ehrenmorden. Ungefähr zwei Drittel der Opfer überlebten die Tat nicht.¹⁴⁹ Die Ehrenmorde wurden von insgesamt 122 Tätern verübt, wobei 68 % Einzeltäter waren.¹⁵⁰ Die Großzahl der Täter ist männlich (lediglich neun weibliche Personen finden sich unter der Gesamtzahl) und 29 % der Täter waren zum Tatzeitpunkt zwischen 21 und 29 Jahren alt (bei Ehrenmorden ieS).¹⁵¹ Überraschend ist die Geschlechterverteilung unter den Opfern: 56,9 % waren weiblich und 43,1 % männlich. Berücksichtigt wurden hierbei aber auch Grenzfälle zur Blutrache, bei denen der Prozentsatz männlicher Opfer bei fast 90 % liegt. Die Zahl männlicher Opfer bei Ehrenmorden (Ehrenmorde ieS und Grenzfälle zur Partnertötung) liegt jedoch immerhin bei 8 und 12 Personen. Dennoch kann das Opfer eines Ehrenmordes gdsI als weiblich mit einem Durchschnittsalter von 18–29 Jahren bezeichnet werden.¹⁵²

*Bei den Ehrenmorden im engeren Sinn und den Grenzfällen zur Partnertötung sind vor allem dann männliche Opfer beteiligt, wenn es mehrere Opfer gibt.*¹⁵³

So zB wenn aufgrund einer von der Familie missbilligten partnerschaftlichen Beziehung die weibliche Familienangehörige und ihr Partner gemeinsam getötet werden. Ehrenmorde werden zu fast 40 % von Geschwistern oder Cousins und Cousinen verübt.¹⁵⁴ Dadurch erklärt sich auch, warum Täter und Opfer häufig in die gleiche Altersklasse fallen.

Bzgl der Herkunftsländer der Täter rangiert die Türkei auf Platz eins: Geburtsland der Täter zu 63 %, türkische Staatsangehörigkeit zu 66 %. Die Liste wird von Personen aus arabischen Ländern (Geburtsland von 14 %), aus dem ehemaligen Jugoslawien und Albanien (8 %), Pakistan und Afghanistan (6 %) weitergeführt. 83 % der Täter haben in Deutschland ihren festen Wohnsitz und leben in der Bundesrepublik seit mehreren Jahren (zwei Drittel seit mind zehn Jahren, ein Drittel seit mind 20 Jahren). Die Statistik zeigt, dass die Mehrheit der Täter der ersten Einwanderungsgeneration angehört und diese vermutlich noch *wesentlichen Sozialisierungseinflüssen in ihren Herkunftsländern [...] ausgesetzt waren* und ihre Familien noch *lebendige und möglicherweise starke Verbindungen zu ihren Herkunftsländern* haben.¹⁵⁵ Daraus kann geschlossen werden, dass der kulturelle Hintergrund und das Traditionsbewusstsein einen wesentlichen Einfluss auf das Täterverhalten hat. Andererseits ist an einer Reihe weiterer Fälle erkennbar, dass das Zusammentreffen von traditionellen Werten und der Migrationssituation bzw Anpassungsschwierigkeiten im Ankunftsland bedeutend für die Tatbegehung sein kann. So zB bei einigen Tätern aus der Altersgruppe der 21- bis 29-Jährigen, die ua aufgrund von

¹⁴⁹ Oberwittler/Kasselt in BKA 75.

¹⁵⁰ Oberwittler/Kasselt in BKA 76.

¹⁵¹ Oberwittler/Kasselt in BKA 81.

¹⁵² Oberwittler/Kasselt in BKA 77 u 80.

¹⁵³ Oberwittler/Kasselt in BKA 78.

¹⁵⁴ Oberwittler/Kasselt in BKA 82.

¹⁵⁵ Oberwittler/Kasselt in BKA 86.

Eheschließungen nach Deutschland kamen und sich in der neuen Situation nicht zurechtfinden oder mit dem westlichen Lebensstil der bereits in Deutschland lebenden Ehefrau nicht umgehen konnten.¹⁵⁶ Diese Ansicht teilt auch *Erbil*. Der familiäre Hintergrund von Ehrenmördern ist oft gekennzeichnet durch ein niedriges Bildungsniveau, geringe Berufschancen und hohe Arbeitslosigkeit. Meist stammen die Familien aus ländlichen Regionen. In den Städten Europas angekommen, entsteht ein Verlangen nach Rückbesinnung auf die heimatlichen, traditionellen Werte. Dies einerseits, um an etwas von Bestand festhalten zu können, andererseits, um angesichts der neuen, sozial und finanziell schwierigen Situation wenigstens innerhalb der Sippe sein Ansehen und seinen Status erhalten zu können.¹⁵⁷ Insbesondere für in Deutschland geborene junge Frauen und Mädchen ist es oftmals schwierig den *westlichen, individualistisch geprägten Lebensstil* mit der traditionell orientierten Lebensweise der Familie zu vereinbaren.¹⁵⁸

Die Internetseite www.ehrenmorde.de dokumentiert nun schon seit mehreren Jahren Ehrenmorde innerhalb Deutschlands auf der Grundlage von Medienberichten, Gerichtsurteilen und persönlichen Hinweisen und bietet somit einen weiteren, wenn auch nicht juristischen, Überblick über die Situation in Deutschland.¹⁵⁹

4.1.3.2 Situation in Österreich

Für Österreich gibt es bis dato keine Statistiken, die sich mit dem Thema Ehrenmord beschäftigen. Die div Frauenberatungsstellen verfügen zwar über eine Dokumentation ihrer Fälle, diese gibt allerdings keine Auskunft über eine etwaige strafrechtliche Verfolgung oder Urteilsergebnisse. Es bleibt also nur zu hoffen, dass in den nächsten Jahren Zahlen und Fakten zu diesem Thema veröffentlicht werden.

4.2 Blutrache

Die Blutrache zählt, ebenso wie der Ehrenmord, zu jenen Gewalttaten, die im Namen der Ehre verübt werden. Aufgrund der vorangegangenen ausführlichen Erläuterungen bzgl des Ehrbegriffs wird in diesem Kapitel nicht noch einmal auf diese Thematik eingegangen, sondern lediglich ein paar Ergänzungen angeführt. Neben einer Definition der Blutrache werden auch Abgrenzungsmerkmale zum Ehrenmord vorgestellt.

Die Tradition der Blutrache findet sich in den Balkanstaaten, in der Kaukasusregion, Sizilien, Korsika, Albanien, im Kosovo, in der Türkei, Pakistan und Afrika. In der Bundesrepublik Deutschland werden Blutracheakte aufgrund der Bevölkerungszusammensetzung von

¹⁵⁶ *Oberwittler/Kasselt* in *BKA* 86 f.

¹⁵⁷ *Erbil* in *Hilgendorf* 169 f.

¹⁵⁸ *Erbil* in *Hilgendorf* 170.

¹⁵⁹ www.ehrenmord.de (Web-Zitat).

türkischstämmigen Personen, Menschen aus den arabischen Ländern, Albanien, dem Iran und Afghanistan verübt.¹⁶⁰

Die Blutrache kann nach *Erbil* in drei Phasen aufgeteilt werden: In der ersten Phase kommt es zu einem Fehlverhalten durch eine familienfremde Person. Dazu zählen ua Beleidigungen, Vergewaltigung oder Tötung eines Familienmitglieds. Darauf folgt die Vergeltungshandlung der betroffenen Familie durch Tötung des Ersttäters oder eines anderen männlichen Familienangehörigen¹⁶¹ (zweite Phase = eigentliche Blutrache). Wesentlicher Punkt ist hierbei, dass einerseits durch die Ersttat innerhalb der Familie eine *Kollektivpflicht zur Vergeltung des Unrechts* ausgelöst wird. Andererseits wird nicht von einer Individualschuld des Ersttäters ausgegangen, sondern von einer Kollektivschuld, die auf der gesamten gegnerischen Familie lastet.¹⁶² Durch den Vergeltungsakt wird wiederum die Familie des Ersttäters in ihrer Ehre verletzt und es besteht die Gefahr, in den Augen der Gesellschaft das Ansehen zu verlieren.¹⁶³ Durch eine Vergeltungsmaßnahme wird versucht, die Ehre wiederherzustellen. Im Ergebnis entsteht eine Blutfehde, die über Generationen hinweg andauern kann und nur durch Auslöschung einer gesamten Familiensippe, durch Zahlung des sogenannten *Blut- oder Wehrgeldes* oder Heirat beendet werden kann (dritte Phase).¹⁶⁴ Als Täter kommen bei der Blutrache nur männliche Familienmitglieder in Betracht, die durch den Familienrat ernannt werden. Auch das Opfer ist gdsf männlich und wird generell durch das Prinzip der Gleichwertigkeit (Talionsprinzip) ausgewählt. Das bedeutet, dass das Opfer der Blutrache gleichrangig iSv Würde und Ansehen mit dem Opfer der Veranlassungstat sein sollte. Oft handelt es sich dabei um den Ursprungstäter.¹⁶⁵ Ist dieser allerdings untergetaucht oder steht er in einem höheren bzw niedrigeren Rang, so kann ein anderes Familienmitglied zum Opfer erwählt werden.¹⁶⁶ Frauen sind im Allgemeinen bei der Blutrache nicht auf Opfer- oder Täterseite anzutreffen, allerdings ist es durchaus möglich, dass die männlichen Familienmitglieder durch die Klagen der Frauen um den Toten zu einer Racheat angegachelt werden.¹⁶⁷ Ebenso darf nicht vergessen werden, dass den Frauen die Erziehung der Kinder obliegt und sie diese mit dem traditionellen Ehrverständnis erziehen und somit in indirekter Weise Anteil an der Tradition der Blutrache haben.¹⁶⁸

Die Gemeinsamkeiten von Blutracheakten und Ehrenmorden liegen auf der Hand: Beide Handlungen dienen der Aufrechterhaltung bzw Wiederherstellung der Familienehre. Anders als beim Ehrenmord richtet sich die Tötungshandlung jedoch nicht gegen ein weibliches

¹⁶⁰ *Elyafi-Schulz*, Phänomen Ehrenmord 30.

¹⁶¹ *Erbil* in *Hilgendorf* 231.

¹⁶² *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 30 f.

¹⁶³ *Erbil* in *Hilgendorf* 231 u 233.

¹⁶⁴ *Erbil* in *Hilgendorf* 232.

¹⁶⁵ *Elyafi-Schulz*, Phänomen Ehrenmord 31.

¹⁶⁶ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 31.

¹⁶⁷ *Elyafi-Schulz*, Phänomen Ehrenmord 32; *Baumeister* in *Boers/Reinecke*, 35 f.

¹⁶⁸ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 29.

Familienmitglied, sondern gegen männliche, familienfremde Personen, die sich ggü der Familie ehrverletzend verhalten haben. Im Vordergrund steht bei Blutracheakten die Gefahr der Bloßstellung und des Respektsverlusts in den Augen der Gesellschaft, da durch die Tötung eines männlichen Familienmitglieds die Familie als schwach hingestellt wird. Die Tötung einer Frau aufgrund eines ehrenrührigen Verhaltens löst auch keine Vergeltungshandlung aus, da die Tat meist auch von der Familie des weiblichen Opfers akzeptiert wird. Ein Ehrenmord kann allerdings zu einer Blutrachefehde ausarten, wenn zB die Familie der Frau nicht nur sie selbst, sondern auch ihren Geliebten oder Vergewaltiger tötet und somit dessen Familienehre verletzt. Zuweilen wird hier aber auch taktisch vorgegangen und nur die Frau getötet. Von der Tötung des Mannes wird zumeist aus Gründen der Zweckmäßigkeit abgesehen, um keine Blutfehde auszulösen und somit einen hohen Verlust an männlichen Familienmitgliedern zu vermeiden. Diese Vorgehensweise macht die unterschiedliche Stellung von Männern und Frauen innerhalb der Familie nur allzu deutlich.¹⁶⁹

Das Täterprofil und die Gründe für die Begehung von Blutracheakten in Deutschland ähneln im Wesentlichen jenem des Ehrenmörders (niedriges Bildungsniveau, traditionell patriarchal orientierte Familien etc).¹⁷⁰ Aufgrund dessen wird an dieser Stelle auf Kapitel 4.1.3.1 verwiesen.

Wie schon die kulturell unterschiedlich geprägten Länder, in denen Blutrache praktiziert wird, zeigen, kann diese Tradition nicht als typisch islamisch bezeichnet werden. Sie hat vielmehr einen vorstaatlichen und vorchristlichen Ursprung.¹⁷¹ Die Blutrache widerspricht den im Koran angegebenen islamischen Grundsätzen, die dem Individualschuldprinzip folgen. Die geschädigte Familie hat nach Schuldspruch des Täters durch das Schariagericht die Möglichkeit, die Zahlung eines Blutgeldes, Amnestie oder gem dem *ius talionis* die Tötung des Täters zu verlangen.¹⁷² Zu einer differenzierteren Auffassung kommt hier *Baumeister*, der Bezugnahmen auf die Blutrache im Koran erwähnt sieht, jedoch mit bestimmten Durchführungsmodalitäten.¹⁷³ Weitaus prägender für die Blutrache ist das patriarchale Leben in Großfamilien. Je schwieriger die Arbeitsmarktsituation ist und je entlegener die Familie lebt, desto wichtiger ist der Zusammenhalt innerhalb der Familie und desto stärker wird den Familienmitgliedern eine solidarische Haltung abverlangt.¹⁷⁴ Durch Migrationsbewegungen gelangt die Blutrachetradition schließlich nach Österreich und Deutschland.

¹⁶⁹ *Elyafi-Schulz*, Phänomen Ehrenmord 33; *Erbil* in *Hilgendorf* 234 u 237; *Zehetgruber* in *Krieger* 10.

¹⁷⁰ *Erbil* in *Hilgendorf* 235.

¹⁷¹ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 23.

¹⁷² *Erbil* in *Hilgendorf* 237.

¹⁷³ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 66.

¹⁷⁴ *Erbil* in *Hilgendorf* 235.

Die Studie von *Oberwittler/Kasselt* berücksichtigt zwar sog *Grenzfälle zur Blutrache*¹⁷⁵, eine eigene Untersuchung zu reinen Blutrachefällen fehlt jedoch sowohl für Deutschland als auch für Österreich.

4.3 Weitere kulturell motivierte Straftaten

Es existiert noch eine Vielzahl weiterer Formen kulturell motivierter Straftaten, diese beschränken sich nicht ausschließlich auf Tötungshandlungen aufgrund von Ehrverletzungen. Weitere große Problemfelder, die sowohl die Justiz als auch die Politik vor Herausforderungen stellen, sind zB die Zwangsehe, die Kinderehe oder die Mehrfachehe. Dabei geht es nicht nur um die Verhinderung von widerrechtlichen Eheschließungen im Inland, sondern auch um eine Lösung in Bezug auf im Herkunftsland legal (zwangs-) verheiratete junge Frauen und Minderjährige, die über Flüchtlingsrouten nach Deutschland und Österreich gelangen.¹⁷⁶ Auch die Genitalverstümmelung ist eine Straftat, die kulturelle Wurzeln aufweist. Der österr und dt Gesetzgeber hat auf diese grausame Praxis mit dem § 90 Abs 3 StGB und § 226a dStGB reagiert. Gem § 64 Abs 1 Z 4a StGB sowie § 5 Z 9a lit b dStGB finden die Bestimmungen gg die Genitalverstümmelung auch dann Anwendung, wenn diese im Ausland vollzogen wurde. Dadurch soll es möglich sein sog *Ferienbeschneidungen* ahnden zu können.¹⁷⁷ Weitere kulturell motivierte Handlungen, die in anderen Ländern einen Straftatbestand erfüllen können, sind ua das rituelle Schächten von Tieren¹⁷⁸, die Beschneidung von Jungen¹⁷⁹, das Zufügen sog Schmucknarben¹⁸⁰, der Genuss von Betäubungsmitteln¹⁸¹, der Verstoß gg die Schulpflicht¹⁸² oder das Tragen bestimmter kultureller Kleidung oder Waffen.¹⁸³

¹⁷⁵ Bei Grenzfällen zur Blutrache liegt lt *Oberwittler/Kasselt* zusätzlich ein innerfamiliärer Konflikt vor. So zB bei der Tötung des unerwünschten Partners eines weiblichen Familienmitglieds durch eine Person ihrer Herkunftsfamilie – vgl *Oberwittler/Kasselt* in *BKA* 25.

¹⁷⁶ Bis dass der Staat euch sehr jung scheidet, derStandard.at, 3.8.2017 (Web-Zitat); *Die Bundesregierung*, Gesetz gegen Kinderehe (Web-Zitat); *UNFPA*, Child Marriage (Web-Zitat); bzgl Studien zu Zwangsverheiratung in Deutschland u Österreich siehe *Mirbach/Schaak/Triebl*, Zwangsverheiratung und *Latcheva/Edthofer* et al, Zwangsverheiratung in Österreich (Web-Zitate), vgl auch § 106a iVm § 64 Abs 1 Z 4a StGB u § 237 iVm § 5 Z 6 lit c dStGB.

¹⁷⁷ Verbrechen an Töchtern, *Kleine Zeitung*, 28.1.2017.

¹⁷⁸ siehe diesbzgl *Staffler*, *ÖJZ* 2016, 961.

¹⁷⁹ kritisch zur österr Rechtslage *Bernat*, *EF-Z* 2012, 196 ff.

¹⁸⁰ vgl *Basile* in *Vormbaum* 242.

¹⁸¹ vgl *Basile* in *Vormbaum* 243 ff.

¹⁸² siehe *Basile* in *Vormbaum* 251 f.

¹⁸³ vgl *Basile* in *Vormbaum* 252 ff.

5 Die Bedeutung fremdkultureller Prägung im Rahmen des Deliktsaufbaus

Die folgenden Kapitel der vorliegenden Arbeit widmen sich der Frage, an welchen Stellen das österr und dt Strafrecht überhaupt eine Beachtung fremder Kulturen zulässt. In diesem Kapitel erfolgt eine Orientierung am Deliktsaufbau der beiden Rechtssysteme. Dieser wird in einem ersten Schritt erläutert. Im Anschluss erfolgt eine nähere Betrachtung der einzelnen Deliktsstufen im Kontext des fremdkulturellen Täterhintergrundes und von Auszügen aus gerichtlichen Entscheidungen, die sich mit dieser Thematik beschäftigen.

5.1 Der Deliktsaufbau im österreichischen und deutschen Strafrecht

Rsp und hL des österr und dt Rechtssystems gehen von einem dreigliedrigen Deliktsaufbau aus, der sich in Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld unterteilt.¹⁸⁴ Ebenso haben beide Systeme einen der eigentlichen Deliktsprüfung vorausgehenden Handlungsbegriff inne: Erst wenn überhaupt *ein vom Willen beherrschbares menschliches Verhalten*¹⁸⁵ in Form eines vorsätzlichen oder fahrlässigen Tuns oder Unterlassens vorliegt, kann mit der eigentlichen Fallprüfung begonnen werden.¹⁸⁶

Der Tatbestand bildet *die Summe aller Merkmale der strafbaren Handlung, die das deliktstypische Unrecht generell umschreiben und abgrenzen*.¹⁸⁷ Er setzt sich zusammen aus dem objektiven und subjektiven Tatbestand. Der objektive (äußere) Tatbestand erfasst gdsd das Tatsubjekt, das Tatobjekt, die Tathandlung und den Erfolg (bei Erfolgsdelikten) sowie die objektive Zurechnung des Erfolges zur Tathandlung (Kausalität).¹⁸⁸ Der subjektive (innere) Tatbestand beschäftigt sich mit der Beziehung des Täters zur Tat und berücksichtigt dabei Umstände, die im seelischen Bereich des Täters liegen¹⁸⁹ – also dem Vorsatz (und ggf erweiterten Vorsatz). Dieser wurde durch § 5 Abs 1 StGB normiert:

Vorsätzlich handelt, wer einen Sachverhalt verwirklichen will, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht; dazu genügt es, daß der Täter diese Verwirklichung ernstlich für möglich hält und sich mit ihr abfindet.

Im dStGB wird der Vorsatz in § 15 dStGB als Voraussetzung für strafbares Handeln definiert.

Auf der Stufe der Rechtswidrigkeit wird geprüft, ob ein tatbestandsmäßiges Verhalten den im Gesetz verankerten rechtlichen Verboten und Geboten widerspricht. In formeller Hinsicht

¹⁸⁴ Fuchs, AT I⁹ Kap 6 Rz 1 ff; Kindhäuser, AT⁷ § 6 Rz 12.

¹⁸⁵ Sollereder, Fremdkultureller Hintergrund 50.

¹⁸⁶ Fuchs, AT I⁹ Kap 7 Rz 1 ff; Roxin, AT⁴ § 8 Rz 1.

¹⁸⁷ Fuchs, AT I⁹ Kap 10 Rz 18.

¹⁸⁸ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z 8 Rz 7; Fuchs, AT I⁹ Kap 10 Rz 50; Roxin, AT⁴ § 10 Rz 54.

¹⁸⁹ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z 8 Rz 8; Roxin, AT⁴ § 10 Rz 61.

liegt somit Rechtswidrigkeit vor, wenn ein solcher Widerspruch mit der Rechtsordnung festgestellt werden kann.¹⁹⁰ Die formelle Rechtswidrigkeit ist nicht quantifizierbar: Ein Verhalten ist entweder rechtswidrig oder rechtmäßig. Die materielle Rechtswidrigkeit ist eine *rechtsgutbezogene Pflichtwidrigkeit*.¹⁹¹ Sie ist im Gegensatz zur formellen Rechtswidrigkeit quantifizierbar. Je nach Schwere der Rechtsgutverletzung kann das Unrecht der Tat unterschiedlich gewichtet werden.¹⁹² Die materielle Rechtswidrigkeit hat somit Auswirkungen auf die Höhe der Schuld und diese wirkt sich wiederum auf die Strafzumessung aus.¹⁹³ Das Zufügen einer Schnittwunde oder eines blauen Auges stellt in beiden Fällen eine Körperverletzung dar und ist im formellen Sinne gleichermaßen rechtswidrig. Keine der Taten ist *rechtswidriger* als die andere. Im materiellen Sinne gibt es hier bzgl des Beeinträchtigungsgrades des Rechtsguts Unterschiede, die sich schlussendlich auf die Strafzumessung auswirken. Das materielle Unrecht einer Schnittwunde oder gar eines Knochenbruches wiegt schwerer als jenes eines Hämatoms. Lediglich das Vorliegen eines Rechtfertigungsgrundes schließt die Rechtswidrigkeit aus. Zu den wichtigsten Rechtfertigungsgründen zählen zB die Notwehr (§ 3 StGB und § 32 dStGB), der rechtfertigende Notstand (ein für Österreich ungeschriebener Rechtfertigungsgrund, in Deutschland durch § 34 dStGB verankert), das Selbsthilferecht (§§ 19, 344 ABGB und §229 BGB), das Anhalterrecht (§ 86 Abs 2 StPO und § 127 I 1 dStPO) und die Einwilligung (§ 90 Abs 1 StGB und § 228 dStGB).

Der Deliktsaufbau schließt mit der Überprüfung der Schuld. Schuld definiert die *persönliche Vorwerfbarkeit des rechtswidrigen Verhaltens*.¹⁹⁴ Sie ermöglicht die Zurechenbarkeit eines tatbestandsmäßigen Unrechts zu einer bestimmten Person.¹⁹⁵ Dem Täter wird im Rahmen der Schuldprüfung vorgeworfen, er habe im Moment der Tat die Möglichkeit gehabt, sich anders, nämlich gegen einen Normbruch, zu entscheiden, diese Chance jedoch nicht genutzt.¹⁹⁶ Der Täter kann aufgrund einer psychischen Beeinträchtigung (Zurechnungsunfähigkeit gem § 11 StGB sowie § 20 dStGB) oder einer Altersschränke (§ 4 JGG und § 19 dStGB) schuldunfähig sein. Als weiteres Element muss ein Unrechtsbewusstsein hinzutreten. Der Täter musste sich entweder bewusst sein, dass er gegen eine Rechtsnorm verstößt, oder es kann ihm zumindest die *Unkenntnis der rechtlichen Verhaltensnormen* zum Vorwurf gemacht werden.¹⁹⁷ Muss die Frage nach der Vorwerfbarkeit negativ beantwortet werden, liegt ein Verbotsirrtum (§ 9 StGB und § 17 dStGB) vor. Im Ergebnis ist der Täter entschuldigt und gem dem Grundsatz *nulla poena sine*

¹⁹⁰ Fuchs, AT I⁹ Kap 10 Rz 2.

¹⁹¹ Fuchs, AT I⁹ Kap 10 Rz 3.

¹⁹² Steininger, AT I² Kap 10 Rz 2.

¹⁹³ Roxin, AT⁴ § 14 Rz 7.

¹⁹⁴ Fuchs, AT I⁹ Kap 21 Rz 1.

¹⁹⁵ Fuchs, AT I⁹ Kap 21 Rz 3.

¹⁹⁶ Fuchs, AT I⁹ Kap 21 Rz 4.

¹⁹⁷ Fuchs, AT I⁹ Kap 21 Rz 5.

culpa straffrei.¹⁹⁸ Zu den besonderen Entschuldigungsgründen zählen ua der entschuldigende Notstand (§ 10 StGB und § 35 dStGB), die Notwehrüberschreitung (§ 3 Abs 2 StGB und § 33 dStGB) und die Unzumutbarkeit der Hilfeleistung (§ 94 Abs 3, § 95 Abs 1 und 2 StGB sowie § 323c dStGB).

5.2 Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrunds auf der Tatbestandsebene

Die Ebene des Tatbestandes bietet kaum und für die Praxis eher wenige relevante Möglichkeiten, dem fremdkulturellen Hintergrund des Täters Beachtung zu schenken. Diese sollen jedoch, auch wenn sie eher theoretischer Natur sind, in dieser Arbeit nicht ausgespart werden.

5.2.1 Tatbildirrtum

Eine, wenn nicht sogar die einzige, Möglichkeit der Berücksichtigung fremdkultureller Prägung auf tatbestandlicher Stufe bietet der Tatbildirrtum (auch Tatbestandsirrtum). Dabei irrt der Täter über Elemente, die den objektiven Tatbestand eines Delikts erfüllen.¹⁹⁹ Der Tatbildirrtum ist im StGB nicht konkret definiert, ergibt sich allerdings aus der Negation des Vorsatzes gem § 5 Abs 1 HS 1 StGB:

*Ein Tatbildirrtum liegt vor, wenn der Täter nicht erkennt, dass er einen Sachverhalt verwirklicht, der einem gesetzlichen Tatbild entspricht.*²⁰⁰

Gem § 16 Abs 1 Satz 1 dStGB handelt ohne Vorsatz:

wer bei Begehung der Tat einen Umstand nicht kennt, der zum gesetzlichen Tatbestand gehört.

Der Vorsatz ist somit bei Vorliegen eines Tatbildirrtums ausgeschlossen. Eine Bestrafung des Täters ist nur mehr wegen Fahrlässigkeit möglich, dies jedoch unter den Bedingungen, dass ein dementsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt überhaupt existiert und der Irrtum auf Fahrlässigkeit beruht.²⁰¹ Einschränkungen erfährt der Tatbildirrtum ua durch das Begleitwissen des Täters. Ist ihm die Verwirklichung eines Tatbestandes aus den Begleitumständen oder zumindest latent bewusst, so kann er sich in der Folge nicht auf einen Tatbildirrtum berufen.²⁰² In weiterer Folge kann zwischen einem Tatsachen- und einem Bedeutungsirrtum unterschieden werden. Ersterer liegt vor, wenn der Täter über Tatsachen irrt, die einen Tatbestand erfüllen.²⁰³ So handelt zB ein Wirtshausgast ohne Vorsatz, wenn er

¹⁹⁸ Fuchs, AT I⁹ Kap 21 Rz 5; vgl § 4 StGB.

¹⁹⁹ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z 12 Rz 1; Fabrizy, StGB¹² § 5 Rz 12.

²⁰⁰ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z 12 Rz 2; Steininger in SbgK § 5 Rz 111.

²⁰¹ Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z 12 Rz 11 u 12; Fabrizy, StGB¹² § 5 Rz 13; Joecks in MK-StGB² §16 Rz 2.

²⁰² Kienapfel/Höpfel/Kert, AT¹⁵ Z12 Rz 3a; Kindhäuser, AT⁷ § 27 Rz 15 f; Puppe in NK-StGB⁵ § 16 Rz 42.

²⁰³ Fuchs, AT I⁹ Kap 14 Rz 43.

einen Mantel von der Garderobe nimmt und der irrigen Annahme unterliegt, es wäre sein eigener. Er irrt über eine Tatsache, die unter das entsprechende Tatbestandsmerkmal zu subsumieren wäre.²⁰⁴ Beim Bedeutungsirrtum bleibt der Täter bzgl des geistigen Verstehens eines normativen Tatbestandselementes im Unklaren.²⁰⁵ Als klassisches Bsp dient hier der A, der über den Bedeutungsgehalt des normativen Tatbestandsmerkmals *Verletzung fremden Jagd- oder Fischereirechts* irrt, indem er glaubt, dass Marder nicht dem fremden Jagdrecht unterliegen und aus diesem Grund Fallen für diese Tiere aufstellt, allerdings einen Hasen damit fängt.²⁰⁶ Dem A fehlt der Vorsatz in Bezug auf die Verletzung fremden Jagdrechts. Dieser Irrtum tritt va bei Tatbestandselementen auf, die nicht selbsterklärend sind, sondern einer weitergehenden Erläuterung bedürfen. Generell wird kein juristisches Verständnis von normativen Tatbestandsmerkmalen verlangt, es genügt ein laienhaftes Verständnis – der sog soziale Bedeutungsgehalt. Man spricht auch von einer *Parallelwertung in der Laiensphäre*.²⁰⁷

In der Praxis ist die Unterscheidung zwischen den beiden Typen des Tatbildirrtums unerheblich, da die Rechtsfolge die gleiche ist (etwaige Bestrafung wg Fahrlässigkeit). Bei der Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrundes des Täters spielt jedoch va der Bedeutungsirrtum eine Rolle. *Sollereeder* wirft hier die Frage auf, welcher Maßstab an das laienhafte Verständnis von objektiven Tatbestandsmerkmalen angelegt werden sollte.²⁰⁸ Orientiert man sich hierbei an einer Maßfigur, wie bei der Beurteilung der allgemeinen Begreiflichkeit der heftigen Gemütsbewegung²⁰⁹, so wäre auch in diesem Fall die Maßfigur zu individualisieren. Im Ergebnis beschreibt diese einen durchschnittlich rechtstreuen Menschen aus dem Kultur- und Lebenskreis des Täters. Ist dem Täter aufgrund seiner Fremdkulturalität der Bedeutungsgehalt eines Tatbestandsmerkmals unbekannt oder wird diesem eine völlig andere Bedeutung beigemessen, so ist die Verurteilung wg vorsätzlicher Begehung ausgeschlossen. *Sollereeder* veranschaulicht diesen Ansatz anhand folgenden fiktiven Beispiels²¹⁰:

Die San, ein [...] in Afrika beheimatetes Buschvolk, kannten [...] kein Eigentum. Demzufolge hatte ein Angehöriger dieses Kulturkreises auch keinerlei Vorstellungen über das normative Tatbestandsmerkmal „fremd“ und vermochte auch nicht dessen Sinnesgehalt durch eine Parallelwertung in der Laiensphäre erfassen. Würde ein Angehöriger [der San] einen Diebstahl nach österreichischem Strafrecht begehen, entfielen eine Verurteilung mangels vorsätzlicher Tatbegehung, unterliegt der Täter doch einem Bedeutungsirrtum. Da es dem StGB an einem „fahrlässigen Diebstahl“ fehlt, bliebe die Tat für den Buschmann nach hiesigem Recht ohne Folgen.

²⁰⁴ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 57.

²⁰⁵ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 14 Rz 45.

²⁰⁶ *Fuchs*, AT I⁹ Kap 14 Rz 46; nach OGH 2.10.1986, 13 Os 124/86 = RZ 1987, 22.

²⁰⁷ *Roxin*, AT⁴ § 12 Rz 101; *Joecks* in MK-StGB² § 16 Rz 70.

²⁰⁸ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 59.

²⁰⁹ zur Totschlagsproblematik siehe Kapitel 7.

²¹⁰ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 60.

5.3 Berücksichtigung auf der Ebene der Rechtswidrigkeit

Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe wie Notwehr (§ 3 StGB sowie § 32 dStGB) oder rechtfertigender Notstand (§ 34 dStGB) bieten keinen Raum für die Berücksichtigung der fremden Kultur des Täters. Dies folgt aus der Argumentation, dass auf Tatbestandsebene keine Unterscheidung bzgl der Herkunft des Täters getroffen wird und die Rechtswidrigkeit *den Widerspruch zur Gesamtrechtsordnung* ausdrückt. Diese beiden Deliktsebenen bilden somit eine *normbezogene Zurechnungsebene* und lassen keine subjektive Prüfung des unrechtmäßigen Verhaltens zu. In der Folge bietet die Schuldebene die Möglichkeit einer subjektiven Bewertung. Als zweites Argument wird der Art 2 Abs 2 lit a EMRK angeführt, der die Tötung eines Menschen nur dann als zulässig erachtet, wenn eine Gewaltanwendung zur Verteidigung von Leib, Leben und Freiheit eines Menschen unbedingt erforderlich ist. Daraus folgt, dass die Tötung eines Menschen aus Gründen der Ehre nicht gerechtfertigt ist. Einziges Problem an dieser zweiten Argumentationslinie ist, dass die EMRK nur auf das Rechtsverhältnis zwischen Staat und Staatsbürgern Anwendung findet, nicht jedoch zwischen Privatpersonen.²¹¹

Ein mögliches Einfallstor für die Berücksichtigung der Fremdkulturalität bieten die Grundrechte der Religions- und Gewissensfreiheit (in Deutschland im Art 4 Abs 1 und 2 GG geregelt, für Österreich gilt Art 14 StGG und Art 63 des Staatsvertrags von Saint Germain²¹²) bzw das Recht auf ein kulturelles Leben gem Art 27 ICCPR.²¹³ Die Gewissensentscheidung als das Gefühl der inneren Verpflichtung zu einer bestimmten Handlung oder einem Unterlassen fällt in den Schutzbereich des Art 4 Abs 1 GG.²¹⁴ Dieser ist jedoch sehr eng zu fassen und inkludiert nicht Handlungen, die der Täter aus eigenem Antrieb setzt und dabei bewusst seinen Handlungsspielraum ausdehnt.²¹⁵ So kann sich zB der Täter eines Ehrenmordes nicht erfolgreich auf eine Gewissenstat berufen, da er aus eigener Initiative heraus gehandelt hat und ihm sehr wohl die Alternative des Ablassens von der Tat offenstand. Der Täter könnte versuchen, sich auf sein Recht auf Religionsfreiheit zu berufen, wenn seine Motivation religiöse Wurzeln hat.²¹⁶ Beim Aufeinandertreffen von Grundrechten ist stets eine Abwägungsentscheidung vorzunehmen, die in den meisten Fällen zu Ungunsten der Religionsfreiheit ausfällt. Eine Rechtfertigung aufgrund der Religionsfreiheit ist beim Zusammentreffen mit anderen Grundrechten (zB jenen auf Leben, Freiheit,

²¹¹ *Erbil* in *Hilgendorf* 27.

²¹² Art 14 StGG schützt vor staatlichen Eingriffen in das Grundrecht auf Glaubens- und Gewissensfreiheit und hat keine Drittwirkung auf Rechtsverhältnisse zwischen Privatpersonen; vgl *Öhlinger/Eberhard*, *Verfassungsrecht*¹⁰ Rz 935 ff; als gemeinsame Norm für Österreich und Deutschland gilt Art 9 EMRK.

²¹³ Art 27 ICCPR: *In Staaten mit ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten darf Angehörigen solcher Minderheiten nicht das Recht vorenthalten werden, gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen.*

²¹⁴ *Erbil* in *Hilgendorf* 28.

²¹⁵ *Hörnle*, *Gutachten* C 66.

²¹⁶ *Basile* in *Vormbaum* 390.

körperliche Unversehrtheit etc) meist nicht gegeben²¹⁷ – selbst geringe Verletzungen der körperlichen Integrität rechtfertigen nicht die Religionsausübung.²¹⁸ Ebenso verhält es sich bei einer Kollision zwischen dem Recht auf Kultur gem Art 21 ICCPR und anderen Grundrechten.²¹⁹

Im Ergebnis kann von einer geringen Bedeutsamkeit der Rechtswidrigkeitsebene für die Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrunds ausgegangen werden.

5.4 Berücksichtigung auf der Schuldebene

Im Rahmen der Schuldprüfung kommt insb dem Verbotsirrtum gem § 9 StGB²²⁰ sowie § 17 dStGB größere Bedeutung zu. Dieser liegt vor, wenn der Täter das Unrecht seiner Tat nicht erkennt.²²¹ Kann ihm die Unkenntnis des Unrechts nicht zum Vorwurf gemacht werden, so handelte er nicht schuldhaft und die Strafe entfällt. Vice versa liegt bei Vorwerfbarkeit des Irrtums schuldhaftes Handeln vor und der Täter haftet bei vorsätzlichem Handeln für die Vorsatztat und bei fahrlässigem Handeln für die fahrlässige Tat (insoweit ein entsprechendes Fahrlässigkeitsdelikt existiert).²²² Das Vorliegen eines Verbotsirrtums kann jedoch als Strafmilderungsgrund gem § 34 Abs 1 Z 12 StGb bzw § 49 Abs 1 dStGB Berücksichtigung finden.²²³ Der Verbotsirrtum wird generell eher restriktiv angewendet, hat jedoch in Bezug auf *ausländische/fremdkulturelle* oder jugendliche Täter größere Bedeutung.²²⁴ Die Überprüfung der Vorwerfbarkeit (im dt rechtssprachlichen Gebrauch *Vermeidbarkeit*) des Verbotsirrtums erfolgt in Österreich und Deutschland unter sich ähnelnden Gesichtspunkten. Für die Überprüfung der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums nach der dRsp ist das Vorliegen einer Gewissensanspannung Grundvoraussetzung. Zentrale Frage dieser Formel ist, ob der Täter trotz Anspannung seiner geistigen und sittlichen Erkenntniskräfte das Unrecht der Tat nicht erkennen konnte.²²⁵ Die Gewissensanspannung impliziert eine Erkundigungspflicht aufgrund von Tätigkeiten, die besondere Fähigkeiten oder Kenntnisse erfordern (zB im beruflichen und wirtschaftlichen Bereich).²²⁶ Das österr Recht sieht für die Überprüfung der Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums einen objektiv-subjektiven Doppelmaßstab sowie gem § 9 Abs 2 HS 2 StGB eine Erkundigungspflicht aufgrund des Berufes, der Beschäftigung oder sonstiger Umstände vor.²²⁷ Die Erkundigungspflicht beider Strafrechtsordnungen bietet keinen Raum für eine besondere Nachsichtigkeit ggü Personen aus fremden Kulturkreisen. Aufgrund von

²¹⁷ Ausnahme bzgl der Religionsausübungsfreiheit siehe *Hörnle* Gutachten C 68 u *Basile* in *Vormbaum* 393; 2 BvR 336/05 Rz 3 = BeckRS 2005, 25919; *Basile* in *Vormbaum* 391.

²¹⁸ siehe krit zur religiös motivierten Beschneidung von Jungen Bernat, EF-Z 2012, 196 ff.

²¹⁹ *Basile* in *Vormbaum* 390.

²²⁰ Im StGB und vom OGH als *Rechtsirrtum* bezeichnet.

²²¹ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 1; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 1.

²²² *Höpfel* in WK-StGB² § 9 Rz 15 (Web-Zitat).

²²³ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 16 und 20; *Fabrizy*, StGB¹² § 9 Rz 11; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 2.

²²⁴ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 8.

²²⁵ *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 42; BGH 23.04.1953, 3 StR 219/52.

²²⁶ *Erbil* in *Hilgendorf* 57; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 44 ff.

²²⁷ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 21 ff; *Höpfel* in WK-StGB² § 9 Rz 12 (Web-Zitat); RIS-Justiz RS0089406.

Beruf und sonstiger Tätigkeit hat sich jede betroffene Person über die geltenden Rechtsvorschriften zu informieren. Dies gilt nicht nur für in Österreich oder Deutschland beruflich tätige Personen, sondern zB auch für Touristen, die sich über die jeweiligen Einreisebestimmungen oder die StVO zu erkundigen haben. Anlass, sich zu informieren, wird bereits durch Zweifel an der Rechtmäßigkeit ausgelöst.²²⁸

Die Überprüfung der Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums anhand des objektiv-subjektiven Doppelmaßstabs erfolgt in zwei Schritten. Das Unrecht der Tat muss gem § 9 Abs 2 HS 1 StGB für *jedermann* leicht erkennbar sein. Für die Definition des *Jedermann* wird ein objektiver Maßstab angelegt: Gemeint ist *ein im österr Kultur- und Rechtsleben durchschnittlich verwurzelter Mensch*.²²⁹ Dieser Durchschnitts-Österreicher wird gedanklich in die gleiche Lage des Täters versetzt und es wird hinterfragt, ob für ihn das Unrecht der Tat leicht erkennbar gewesen wäre. Um die geforderte leichte Erkennbarkeit des Unrechts nicht zu verfälschen, darf der objektive Maßstab nicht zu eng angelegt werden. So wird zB die Verbotskenntnis erwachsener und schulfähiger Menschen im Bereich des Kernstrafrechts als allgemein bekannt angenommen. Nachdem die leichte Erkennbarkeit für *jedermann* festgestellt wurde, wird anhand des subjektiven Maßstabs geprüft, ob das Unrecht der Tat auch für den Täter selbst erkennbar war. Im Fokus steht hier also der individuelle Mensch mit seinen persönlichen Verhältnissen. Dadurch kann einer unterschiedlichen Auffassung von Recht und Unrecht, etwa aufgrund einer fremdkulturellen Sozialisation, Rechnung getragen werden.²³⁰ *Sollereeder* übt Kritik am objektiv-subjektiven Doppelmaßstab, da dadurch die Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums selbst dann entfiere, wenn das Unrecht der Tat dem individuellen Täter gem § 9 Abs 2 HS 1 StGB ersichtlich war, für den Durchschnitts-Österreicher jedoch nicht leicht erkennbar ist. Er empfiehlt daher für Überprüfung der Vorwerfbarkeit die Anwendung eines rein subjektiven Maßstabs.²³¹

Probleme ergeben sich ebenso bei der Anwendung der Gewissensanspannung gem dt Strafrecht in Bezug auf fremdkulturelle Täter. So besteht die Möglichkeit, dass ein kulturell anders geprägter Täter trotz Gewissensanspannung das Unrecht der Tat nicht erkennt, da die Unkenntnis des Unrechts gerade eben auf der kulturellen Andersartigkeit beruht.²³² Es stellt sich also die Frage, inwieweit die persönlichen (kulturell und religiös geprägten) Wertvorstellungen in die Vermeidbarkeitsprüfung mit einbezogen werden sollen.²³³ Der BGH weist in einer Entscheidung darauf hin, dass nicht die Wertvorstellungen eines fremden Kulturkreises, sondern jene der hiesigen Rechtsgemeinschaft als Maßstab dienen

²²⁸ Höpfel in WK-StGB² § 9 Rz 14 (Web-Zitat); Fabrizy, StGB¹² § 9 Rz 5 ff; RIS-Justiz RS0073020; Joecks in MK-StGB² § 17 Rz 44; Rogall in SK-StGB⁹ § 17 Rz 56; Hörnle, Gutachten C 72; Erbil in Hilgendorf 58.

²²⁹ Höpfel in WK-StGB² § 9 Rz 12 (Web-Zitat).

²³⁰ Fuchs, AT I⁹ Kap 23 Rz 25; Öner/Schütz in StGB⁴ § 9 Rz 11 u 12; OGH 27.07.1976, 12 Os 70/76 = SSt 47/39.

²³¹ Sollereeder, Fremdkultureller Hintergrund 72.

²³² Erbil in Hilgendorf 57; Valerius, NStZ 2003, 344; Joecks in MK-StGB² § 17 Rz 47.

²³³ Hörnle, Gutachten C 72.

müssten.²³⁴ In anderen Entscheidungen wurde diese Ansicht wieder eingeschränkt, wenn der Täter *den in seiner Heimat gelebten Anschauungen [...] intensiv verhaftet sei*.²³⁵ Hörnle sieht aufgrund dieser Problematik, im Gegensatz zu Sollereeder, die Lösung in der Abkehr der Berücksichtigung persönlicher und individueller Wertvorstellungen. Sie rückt die Frage nach dem Vorliegen eines äußeren Anlasses, der ein Reflektieren und Erkundigen bzgl der geplanten Handlung auslösen müsste, in den Fokus. Der Verzicht auf die Bestrafung des Täters müsse für die Rechtsgemeinschaft verständlich sein – auf das Verharren oder Verhaften in persönlichen kulturellen Prägungen könne es nicht ankommen.²³⁶ Anlässe, die jedenfalls zu einer Erkundigungspflicht drängen, seien jene, in denen die elementaren Grundrechte einer Person (Leben, körperliche und sexuelle Integrität, Freiheit, Eigentum etc) verletzt oder konkret gefährdet würden. Diese Anlässe seien auch ohne Kenntnis der jeweiligen Rechtsordnung, eines gewissen Bildungsgrades oder entsprechender Sprachkenntnisse erkennbar, da diese Rechtsgüter weltweit als besonders schützenswert angesehen werden.²³⁷

Auf die Möglichkeit der Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrundes des Täters im Rahmen des Verbotsirrtums soll nun anhand von Fällen aus der Rsp näher eingegangen werden.

Eines der häufigen Argumente des Beschuldigten mit fremdkulturellem Hintergrund ist jenes der Unkenntnis der Strafnormen im Ankunftsland. Gemeint sind damit Fälle, in denen der Beschuldigte vorbringt, er habe nicht um die Strafbarkeit seines Handelns bzw Unterlassens gewusst oder er war der Überzeugung, ein Rechtfertigungsgrund läge vor. Das österr und dt Strafrecht sieht für diese beiden Konstellationen unterschiedliche Typen des Verbotsirrtums vor. Ein *direkter Verbotsirrtum* liegt vor, wenn der Täter das Unrecht seines Verhaltens aufgrund von Unkenntnis der betroffenen Norm nicht erkennt. Dieser Untertypus taucht im Gerichtsalltag eher selten auf, wenn dann aber va im Zusammenhang mit einem fremdkulturellen Täter und im Bereich des Nebenstrafrechts. Bei einem erwachsenen, voll schuldfähigen Täter wird Normkenntnis in Bezug auf das Kernstrafrecht vorausgesetzt. Völlige Unkenntnis kommt selten vor.²³⁸ Der *indirekte Verbotsirrtum* erfasst das Irren *über die Existenz oder die Grenzen eines Rechtfertigungsgrundes*.²³⁹

²³⁴ BGH 23.12.1952, 2 StR 612/52 = BGHSt 4, 1–6.

²³⁵ *Bodendieck-Engels*, Ehrenmord vor deutschen Gerichten 147.

²³⁶ Hörnle, Gutachten C 73; *Steininger* in SbgK § 9 Rz 62.

²³⁷ *Erbil* in Hilgendorf 42; Hörnle, Gutachten C 74; *Rogall* in SK-StGB⁹ § 17 Rz 60; *Vogel* und *Joecks* sehen die Ursache für jene kulturell motivierten Straftaten, die das Kernstrafrecht berühren, in einer mangelnden Internalisierung des dt Rechts und nicht in einem Irrtum angesiedelt (*Vogel* in LK-StGB¹² § 17 Rz 100 f; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 90).

²³⁸ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 7 und 8; *Steininger* in SbgK § 9 Rz 34 u 58; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 30.

²³⁹ *Kienapfel/Höpfel/Kert*, AT¹⁵ Z 18 Rz 9; *Joecks* in MK-StGB² § 17 Rz 31; *Rogall* in SK-StGB⁹ § 17 Rz 38.

Fall 5.1: Im Berufungsverfahren 13 Os 114/06y brachte der Angeklagte ua vor, er habe nicht gewusst, dass die Mitwirkung am Selbstmord in Österreich unter Strafe steht. Er hatte im Februar 2004 dem Opfer mehrere Medikamente inkl einer detaillierten Anleitung zur Durchführung eines Selbstmordes mithilfe dieser Medikamente zugesandt. Bzgl des Selbstmordes blieb es beim Versuch. Der Angeklagte unterlag einem direkten Verbotsirrtum gem § 9 StGB, der ihm jedoch unter Anlegung des objektiv-subjektiven Doppelmaßstabs zum Vorwurf gemacht wurde. Der Täter hat sich über längere Zeit hinweg intensiv mit dem Thema Selbstmord beschäftigt, jedoch jegliche rechtliche Relevanz, die diese Thematik mit sich bringt, ignoriert. Ein *gewissenhafter und mit den rechtlich geschützten Werten verbundener Mensch in der Lage des Täters* hätte sich anders verhalten. Des Weiteren wird ihm vorgeworfen, sich trotz seines seit 2001 währenden Aufenthalts in Österreich nicht mit den dementsprechenden strafrechtlichen Bestimmungen befasst zu haben. Im Ergebnis wurde der Angeklagte der versuchten Mitwirkung am Selbstmord nach §§ 15, 78 StGB schuldig gesprochen.²⁴⁰

Fall 5.2: Das AG Grevenbroich bestätigte in seinem Beschluss vom 24.9.1982 das Vorliegen eines nicht vorwerfbaren Verbotsirrtums gem § 17 dStGB bei einem seit 1980 in Deutschland lebenden türkischen Einwanderer, der seine Ehefrau gewaltsam in eine Wohnung verbracht hatte. Die Ehefrau des Angeklagten hatte nach der Eheschließung nicht die gemeinsame eheliche Lebensgemeinschaft mit ihrem Gatten aufgenommen, sondern lebte weiterhin bei ihren Eltern. Als Grund für dieses Vorgehen gab sie an, die Ehe mit dem Angeklagten nur geschlossen zu haben, um ihm eine Aufenthaltsgenehmigung zu verschaffen. Der Angeklagte verbrachte daraufhin mit Hilfe weiterer Mittäter seine Ehefrau gegen deren Willen in die Wohnung eines Freundes des Angeklagten. Als Entschuldigungsgrund gaben sie an, entsprechend ihren türkischen Sitten gehandelt zu haben. Das AG anerkannte einen schuldausschließenden Verbotsirrtum aufgrund der *in türkischen Sitten und Rechtsvorstellung verhafteten Angeschuldigten*. Ebenso wurde für die Begründung die Tatsache herangezogen, dass die Angeklagten aus einer ländlichen Region stammten und eine einfache Persönlichkeitsstruktur aufwiesen. Auch eine Erkundigungspflicht wurde nicht angenommen, da sie ihr Handeln in Ansehung der türkischen Rechtslage für erlaubt hielten.²⁴¹

Fall 5.3: Am 18.1.1988 unterließ es ein seit 1986 in Deutschland lebender Pakistani und Anhänger der Ahmadiyya²⁴², einer verletzten Frau Hilfe zu leisten. Das Opfer, seine Nachbarin, war im Streit mit ihrem Liebhaber durch einen Messerstich in den Rücken verletzt worden. Spärlich bekleidet, stark alkoholisiert und mit Blutspuren am Bein bat sie den Angeklagten, einen Rettungswagen zu rufen. Das Opfer starb noch in derselben Nacht an

²⁴⁰ OGH 7.3.2007, 13 Os 114/06y = JBI 2007/670; *Fabrizy*, StGB¹² § 9 Rz 10.

²⁴¹ AG Grevenbroich 24.9.1982, 5 Ds 5 Js 369/82 = NJW 1983, 528.

²⁴² auch: Ahmadiyya – islamische Glaubensgemeinschaft; siehe <https://www.ahmadiyya-islam.org/at/>.

den Folgen der Verletzung. Ein rechtsmedizinisches Gutachten ergab, dass es bei sofortiger Verständigung der Rettungskräfte hätte gerettet werden können. Der Angeklagte gab als Begründung für seine Unterlassung an, dass er sich vor der Reaktion des gewalttätigen Liebhabers des Opfers fürchtete. Das Pärchen war dem Alkohol sehr zugeneigt und aufgrund von gewalttätigen Auseinandersetzungen musste in der Vergangenheit bereits mehrmals die Polizei eingreifen. Des Weiteren gab der Angeklagte an, nicht gewusst zu haben, dass Unterlassene Hilfeleistung in der Bundesrepublik Deutschland einen Straftatbestand darstellte (§ 323c dStGB) – in seinem Heimatland gab es eine entsprechende gesetzliche Regelung nicht. Ebenso war er aufgrund seines Glaubens von der spärlich bekleideten und alkoholisierten Frau dermaßen angeekelt, dass er recht schnell aus dieser Situation wieder herauskommen wollte.²⁴³ Das LG Mannheim erkannte die Unzumutbarkeit der Hilfeleistung an. Die Furcht des Angeklagten vor dem Liebhaber erscheint dem Gericht ebenso glaubhaft, wie die Angaben des Angeklagten bzgl der strengen Befolgung seiner Glaubensregeln. Zusätzlich befand er sich im Tatzeitpunkt in einem unvermeidbaren Verbotsirrtum gem § 17 dStGB. Tatsächlich gibt es im pakistanischen StGB keine mit dem § 323c dStGB vergleichbare Regelung. Als weitere Begründung für die Unvermeidbarkeit des Irrtums wurde angeführt, dass es sich beim § 323c dStGB nicht um sog Kernstrafrecht handle und die Bestimmung christlichen Moralvorstellungen entstamme, die dem islamischen Kulturkreis fremd seien. Eine etwaige Erkundigungspflicht seitens des Angeklagten wurde aufgrund seiner persönlichen Lebensverhältnisse (Analphabet, kurzer Aufenthaltszeitraum in Deutschland, geringe Deutschkenntnisse, isolierte Lebensweise sowie zuvor keine Notwendigkeit gegeben, die ihn zu einer Erkundigung veranlasst hätte) verneint.²⁴⁴

Die soeben dargestellten Fälle zeigen, dass die Rsp Tätern mit fremdkulturellem Hintergrund einen anderen, wenn auch restriktiven, Zugang zu den österr und dt Strafnormen gewährt. Bereits 1971 wurde in der RV zur Änderung des österr StGB festgehalten:

*Es sei ungerecht, Ausländer dafür haften zu lassen, daß ihnen die Unwerturteile des österreichischen Rechtes fremd seien, mögen diese auch in unserem Kulturbereich selbstverständlich erscheinen. [...] In einer Zeit von so großer Mobilität [...] sei es unangemessen, einen Maßstab aus der lokalen Verbundenheit mit den Wertvorstellungen im Tatortstaat für jedermann verpflichtend sein zu lassen. Die Vorwerfbarkeit des Irrtums müsse von Fall zu Fall beurteilt werden können.*²⁴⁵

Tatsächlich gibt es keinen *Fahrplan*, kein Falllösungsschema, das vorgibt in welcher Art und Weise bzw Intensität die Fremdkulturalität des Täters im Rahmen der

²⁴³ Eines der Glaubensgebote der Ahmadijja spricht von der *Versündigung der Augen*, die vermieden werden sollte; vgl <https://www.ahmadiyya-islam.org/at/ahmadiyya/>.

²⁴⁴ LG Mannheim 3.5.1990, (12) 2 Ns 70/89 = NJW 1990/2212; Joecks in MK-StGB² § 17 Rz 90.

²⁴⁵ RV 30 BlgNR 13. GP 72.

Vorwerfbarkeitsprüfung berücksichtigt werden soll. Lehre und Rsp haben jedoch Kriterien herausgearbeitet, die der Bewertung der Vorwerfbarkeit dienlich sein sollen.

5.4.1 Kriterien für die Vorwerfbarkeitsprüfung bei kulturell motivierten Straftaten

5.4.1.1 Existenz von Strafnormen im Herkunftsland mit ähnlichem Inhalt – Normenvergleich

Ein Vergleich der (Rechts-)Normen des fremden Kulturkreises mit jenen der Rechtsordnung im Ankunftsland ermöglicht bereits eine erste Einschätzung des Unrechtsbewusstseins des Täters. Weiß dieser, dass seine heimatliche Rechtsordnung und Kultur ein gewisses Handeln als unrechtmäßig einstuft, kann er nicht ohne Weiteres davon ausgehen, dass das betreffende Verhalten in einem anderen Land toleriert bzw nicht sanktioniert würde.²⁴⁶ Ein Vergleich, der nur die Rechtsordnung des Herkunftslandes heranzieht, greift hier allerdings zu kurz, da in ein und demselben Staat kulturelle Wertvorstellungen mit der Rechtsordnung nicht immer deckungsgleich sind. *Basile* erwähnt idZ den in der westlichen Welt vorherrschenden Rechtspositivismus, der als Gesetz nur jene Normen anerkennt, die von staatlichen Stellen produziert wurden und den in anderen Staaten existierenden subjektiven Rechtspluralismus. In verschiedenen Ländern und Regionen der Welt gibt es Kulturnormen iSv *spontangewohnheitsrechtlichem Recht*, die stärkere Wirksamkeit entfalten als das staatliche Recht.²⁴⁷ Als zwei Beispiele dienen hier die Genitalverstümmelung und die Blutrache, die von staatlicher Seite verboten sind, aufgrund von kulturellen oder religiösen Traditionen aber immer noch praktiziert werden.²⁴⁸ Personen aus diesen Gebieten sind somit *Adressaten mehrerer Normen [...], welche heterogene Quellen und Inhalte haben*, und treffen bei Eintritt in ein fremdes Land abermals neue Normen an.²⁴⁹ *Basile* plädiert für eine Beachtung des subjektiven Rechtspluralismus:

*[...] die Existenz eines Strafgesetzes im Herkunftsland, das dieselbe Tat unter Strafe stellt, die auch in Italien strafbar ist, [kann] nicht immer und unausweichlich als ein eindeutiges Indiz für die größere Erkennbarkeit der italienischen Strafnorm durch den Einwanderer aufgefasst werden [...].*²⁵⁰

Auch *Sollereeder* zieht als Bezugssystem für einen Normenvergleich nicht die fremde Rechtsordnung, sondern den fremden Kulturkreis heran. Nur bei Homogenität zwischen den strafrechtlichen und kulturellen Normen des Herkunftsstaates solle das fremde Strafrecht als Maßstab herangezogen werden. Danach wäre im Ergebnis der Entfall einer Strafe oder eine Strafmilderung nur dann möglich, wenn die nach der dt oder österr Rechtsordnung strafbare Tat im Kulturkreis des Täters keinen Normbruch darstellt.²⁵¹ MEn sollte für den

²⁴⁶ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 73.

²⁴⁷ *Basile* in *Vormbaum* 413.

²⁴⁸ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 42.

²⁴⁹ *Basile* in *Vormbaum* 414 f.

²⁵⁰ *Basile* in *Vormbaum* 415.

²⁵¹ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 43.

Normenvergleich sowohl die Werteordnung des fremden Kulturkreises als auch die fremde Rechtsordnung herangezogen werden bzw die fremde Rechtsordnung als Teil des zu überprüfenden Kulturkreises verstanden werden. Die völlige Unkenntnis der Divergenz zwischen staatlicher (Kernstraf-)Norm und Kulturnorm scheint schwer vorstellbar und ist vermutlich nur für Menschen, die in ruralen Gebieten oder besonders exotischen Kulturen leben und ein vergleichsweise geringes Bildungsniveau aufweisen, argumentierbar. Als fiktives Bsp dient hier der Täter eines Blutracheaktes, der sich zu seiner Verteidigung auf seinen Kulturkreis beruft und einwendet, dass seine Tat von diesem toleriert/akzeptiert werde. Aufgrund dessen wisse er nicht um den Normbruch gem seiner heimatlichen Rechtsordnung. Ein solcher Irrtum im Grundlagenbereich des Strafrechts ließe wohl eher auf Rechtsfeindlichkeit oder Rechtsgleichgültigkeit seitens des Täters schließen.²⁵² Das Zugeständnis eines unvermeidbaren Verbotsirrtums wäre in solchen Fällen äußerst unbefriedigend. Va im Kernstrafrecht wäre somit die Beschränkung des Maßstabs auf die fremdkulturellen Wertvorstellungen des Herkunftslandes nicht ausreichend.

Die oben vorgestellten Fälle spiegeln eine ähnliche Haltung der dt Gerichte wider. Das LG nahm im Fall des pakistanischen Staatsbürgers einen nicht vorwerfbaren Verbotsirrtum an, da dem Angeklagten weder aufgrund seiner heimatlichen Rechtsordnung noch aufgrund seiner religiösen Wertvorstellungen die Strafbarkeit der Unterlassenen Hilfeleistung bekannt war. Gleiches galt für den türkischen Ehemann, der auf Basis seiner türkischen Sitten- und Rechtsvorstellungen handelte. Ebenso wurde in der folgenden OGH-Entscheidung ein Normenvergleich mit der Rechtsordnung des Herkunftsstaates vorgenommen:

Fall 5.4: Der jugoslawische Staatsbürger Muharem B wurde in einem Verfahren vor dem LG Linz als Beitragstäter des Vergehens des Ansammelns von Kampfmitteln gem §§ 12 Fall 3, 280 Abs 1 StGB für schuldig gesprochen. In seiner Nichtigkeitsbeschwerde bemängelte er die Unterlassung der Stellung der beantragten Zusatzfrage nach dem Vorliegen eines schuldausschließenden Verbotsirrtums gem § 9 StGB. Muharem B gab in der Hauptverhandlung an, nicht gewusst zu haben, dass die Munition in der betroffenen Menge (54.500 Schuss) nicht frei erhältlich sei. Grund für diese Annahme war die Tatsache, dass der ebenfalls schuldig gesprochene Kaufmann C die Munition in der oben genannten Menge vorrätig hatte. Des Weiteren behauptete Muharem B, die Munition wäre nie gekauft worden, wenn ein gesetzliches Verbot bekannt gewesen wäre – er unterließ es allerdings auch, sich nach einer etwaigen gesetzlichen Regelung zu erkundigen. Der OGH verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde aufgrund des für jedermann leicht zu erkennenden Unrechts, Munition in einem Umfang anzusammeln, der geeignet ist, mehrere Menschen zum Kampf auszurüsten. Das Unrecht der Tat war auch für Muharem B ebenso individuell erkennbar,

²⁵² *Erbil* in *Hilgendorf* 51.

zumal ihm die gesetzliche Regelung seines Heimatstaates bekannt war, die den Kauf von Munition ohne Waffenberechtigung verbietet.²⁵³

5.4.1.2 Aufenthaltsdauer

Ein auf den ersten Blick offensichtliches, jedoch nicht einfach zu handhabendes Kriterium zur Bewertung der Vermeidbarkeit eines Verbotsirrtums ist die Aufenthaltsdauer des fremdländischen Täters im Inland.

Fall 5.5: Mirodrag A, Angehöriger einer jugoslawischen Zigeunergruppe, wurde in erster Instanz in der Entscheidung des LG Innsbruck²⁵⁴ von der Anklage des Verbrechens des Beischlafs mit Unmündigen gem § 206 Abs 1 StGB aF²⁵⁵ aufgrund eines nicht vorwerfbaren Verbotsirrtums gem § 9 Abs 1 StGB freigesprochen. In den Urteilsbegründungen wurde angeführt, dass der Angeklagte aufgrund seiner Herkunft und seinen Lebensverhältnissen die ihm angelastete Tat für erlaubt halten durfte. Der zum Tatzeitpunkt 20-jährige Mirodrag A vollzog mit der damals 13-jährigen Slavika B fünfmal den außerehelichen Beischlaf. Der Angeklagte kam bereits im Alter von zehn Jahren nach Österreich und wuchs bei seinem Großvater auf. Er besuchte zuerst eine Sonderschule und im Anschluss aufgrund seiner Kfz-Mechanikerlehre die Berufsschule. Die Duldung von geschlechtlichem Kontakt mit einer anderen Person hängt lt den Sitten seiner kulturellen Gruppe von der tatsächlichen körperlichen Reife des Mädchens und nicht von gewissen Altersschränken ab. Der OGH widersprach im Berufungsverfahren den erstinstanzlichen Urteilsbegründungen. Er gab an, dass von einem Ausländer, der sich seit bereits zehn Jahren in Österreich aufhält und sexuelle Kontakte pflegt, die Kenntnis der im Ankunftsland vorherrschenden Verbote gefordert werden muss. Diese Forderung kann im Einzelfall durch die Annahme, er habe bereits durch den vielfachen Kontakt mit Österreichern im Rahmen seiner Schul- und Lehrausbildung Kenntnis von den rechtlichen Bestimmungen bzgl des Geschlechtsverkehrs mit Unmündigen erhalten, verdrängt werden. Der OGH sprach Mirodrag A des Verbrechens des Beischlafs mit Unmündigen gem § 206 Abs 1 StGB aF schuldig.²⁵⁶

Fall 5.6: Im Verfahren 13 Os 24/79 wurde der jugoslawische Staatsbürger Stanko A des Verbrechens der gleichgeschlechtlichen Unzucht mit Jugendlichen gem § 209 Abs 1 StGB aF²⁵⁷ schuldig gesprochen. Der Angeklagte gab an, einem Rechtsirrtum gem § 9 StGB zu unterliegen, da er aufgrund der in seinem Kulturkreis vorherrschenden und zum österr Recht unterschiedlichen Rechtsvorstellungen das Unrecht der Tat nicht erkennen konnte. Der OGH verwarf die Nichtigkeitsbeschwerde und begründete dies mit der vierjährigen Aufenthaltsdauer des Stanko A in Österreich:

²⁵³ OGH 19.7.1978, 10 Os 99/78.

²⁵⁴ LG Innsbruck 9.10.1980, GZ 28 Vr 1337/80-22.

²⁵⁵ Außerkrafttretensdatum 30.09.1998.

²⁵⁶ OGH 20.6.1985, 13 Os 12/85.

²⁵⁷ Außerkrafttretensdatum 13.08.2002.

*Bei dieser langen Aufenthaltsdauer durfte er keinesfalls in Verhältnissen verharren, die ihm eine Teilnahme am allgemeinen (österreichischen) Rechtsbewußtsein verwehren konnten.*²⁵⁸

Auch in den oben zitierten Fällen 5.1 und 5.3 war die Aufenthaltsdauer des Täters im Inland für die Entscheidung mit ausschlaggebend.

Dem Gedanken, einer Person mit fremdkulturellem Hintergrund eine gesteigerte Kenntnis der inländischen Rechtsordnung bzw einer schrittweisen Anpassung an das österr/dt Unrechtsbewusstsein abzuverlangen, je länger sie sich im jeweiligen Ankunftsland aufhält, ist kaum etwas entgegenzuhalten. Jedoch muss beachtet werden, dass nicht pauschal ein gewisser Zeitrahmen, in dem die Aneignung von Normenkenntnissen erfolgt sein muss, angewendet werden kann.²⁵⁹ Als weitere zu beachtende Faktoren, die die Kenntnis bzw Akzeptanz von Rechtsnormen fördern, zählen ua Bildung, Beruf und soziale Einbindung in die Gesellschaft des Ankunftsstaates. Dem erst vor wenigen Jahren in Österreich oder Deutschland sesshaft gewordenen und voll integrierten Täter²⁶⁰ wird auf den ersten Blick ein Verbotsirrtum gem § 9 StGB und § 17 dStGB eher zum Vorwurf gemacht werden können als einem bereits vor zehn Jahren immigrierten Täter mit geringem Bildungsniveau und isolierter Lebensweise. Die Aufenthaltsdauer allein ist somit nicht als entscheidendes Kriterium für die Beurteilung der Vorwerfbarkeit des Verbotsirrtums dienlich.²⁶¹ Ebenso hätte eine etwaige Erkundigungspflicht²⁶² ab dem Eintritt in ein fremdes Staatsgebiet eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Menschen mit fremdkulturellem Hintergrund zur Folge. Schließlich wird von Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft auch nicht ab einem gewissen Zeitpunkt, wie zB der Volljährigkeit, Normkenntnis verlangt.²⁶³ Aber aus welchen Gründen genau sollte der isoliert lebende und integrationsunwillige Täter strafrechtlich eher auf eine mildere Behandlung hoffen können als der integrationswillige bzw bereits integrierte Täter? *Frischknecht* sieht die Integration als eine Hol- und Bringschuld, bei der sowohl der Immigrant selbst als auch der Staat in die Pflicht genommen werden muss, um diesen Prozess möglich zu machen.²⁶⁴ Ziel sollte es daher nicht sein, bei isoliert lebenden Personen, die an der hiesigen Werte- und Rechtsordnung aufgrund ihrer Kultur, Religion, aus Prinzip, Scheu oder anderen Gründen nicht teilhaben, strafrechtliche Milde walten zu lassen, indem die Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums verneint wird. *Erbil* fasst treffend zusammen:

Das Strafrecht als Präventionsinstrument beinhaltet ein System der Herstellung und Bewahrung von Sicherheit und macht es damit zu einem Mittel der Bekämpfung von Problemen und der Beherrschung von Risiken. Wenn [dem Strafrecht] der Schutz besonders wichtiger Rechtsgüter

²⁵⁸ OGH 29.3.1979, 13 Os 24/79 = ÖJZ-LSK 1979/204 = EvBl 1979/194 = Rz 1979/62; *Fabrizy*, StGB¹² § 9 Rz 9; *Steininger* in SbgK § 9 Rz 62.

²⁵⁹ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 76.

²⁶⁰ volle Integration ist nicht gleichzusetzen mit einer Assimilation der neuen Kultur.

²⁶¹ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 76; *Basile* in *Vormbaum* 412; *Hörnle*, Gutachten C 73.

²⁶² gemeint ist damit nicht die Erkundigungspflicht *aufgrund* des Eintritts in ein fremdes Staatsgebiet; vgl Seite 37.

²⁶³ *Hörnle*, Gutachten C 73.

²⁶⁴ *Frischknecht* in *Kunz/Schultz et al* 27 ff.

und elementarer Werte der Gemeinschaft zukommt, so ist dann auch nicht die Teilhabe des Täters an der hiesigen Werteordnung unbedingt notwendig.²⁶⁵

5.4.1.3 Problematik der Natürlichkeit und Künstlichkeit von Delikten

Delikte, die die Grundrechte eines Menschen auf Leben, Freiheit, sexuelle Selbstbestimmung etc berühren, können auch als natürliche Delikte bezeichnet werden. Solch natürliche Delikte basieren auf *etablierten sozialemischen Normen* und können mit dem Kernstrafrecht gleichgesetzt werden. Im Gegensatz dazu handelt es sich bei sog künstlichen Delikten um jene, die aufgrund der Anforderungen der modernen Welt *entwickelt* werden mussten (zB Umweltschutzgesetze, Datenschutzgesetze, Telekommunikationsgesetze etc). *Basile* erwähnt in diesem Zusammenhang die italienische Rsp, die das Argument der Unkenntnis von Rechtsnormen im Bereich der natürlichen Delikte kaum gelten ließe. Sie erachte es als nahezu unmöglich, das Unrecht von natürlichen Delikten nicht erkennen zu können. *Basile* gibt jedoch zu bedenken, dass die Natürlichkeit von Delikten nur von Personen erkannt werden kann, die innerhalb der Kultur, die diese sozialemischen Normen entwickelt hat, sozialisiert wurden. Als Bsp führt er das Verbot der Genitalverstümmelung an, das von den betroffenen kulturellen Gruppierungen eben nicht als natürliches Delikt angesehen wird, sondern vielmehr als ein vom Staat konstruiertes Verbot. Das Unrecht der Tat ist dem Täter somit nicht *verinnerlicht*. Die Unkenntnis des Tatunrechts könne somit nicht allein mit Bezug auf das Vorliegen eines natürlichen Delikts als vorwerfbar gewertet werden.²⁶⁶

In den Fällen der Unterlassenen Hilfeleistung und der Freiheitsberaubung durch den türkischen Ehemann (Fälle 5.2 und 5.3) bestätigte die dRsp die Unvermeidbarkeit der Unkenntnis des Tatunrechts. Da das Delikt der Unterlassenen Hilfeleistung eben nicht zum Kernstrafrecht des dStGB zähle und ein solcher Tatbestand dem Täter pakistanischer Herkunft aufgrund seiner islamischen Sozialisation nicht bekannt sei – somit für ihn kein natürliches Delikt darstellte – wurde hier als Argumentation angeführt. Auch im zweiten Fall handelte es sich aus der Sicht des Täters nicht um ein natürliches Delikt, da er mit dem Wissen agierte, dass seine Handlung von der damaligen türkischen Rechtsordnung gebilligt wurde. In beiden Fällen wurden zur weiteren Urteilsbegründung die Aufenthaltsdauer des Täters und dessen persönliche Eigenschaften mit einbezogen. Die Verletzung eines elementaren Grundrechts des Opfers wurde somit nicht als alleiniger Bewertungspunkt herangezogen.

Die Ansicht *Basiles* steht gewissermaßen im Widerspruch zu *Hörnles* Meinung, nach der *situationsspezifische Anlässe* eine Erkundigungspflicht, und zwar unabhängig vom

²⁶⁵ *Erbil* in *Hilgendorf* 61 f.

²⁶⁶ *Basile* in *Vormbaum* 407 ff.

kulturellen Hintergrund des Täters, auslösen.²⁶⁷ Natürlich stellt sich auch hier im Grunde ein ähnliches Problem, wie jenes bei der Gewissensanspannung. Der Täter, dem die Entführung seiner Ehefrau aufgrund seiner heimatlichen Rechts- und Sozialordnung nicht als widerrechtlicher Eingriff in ihre Grundfreiheiten (wie zB nach österr oder dt Recht) bekannt ist, wird seine (geplante) Handlung auch nur schwerlich als Anlass sehen, sich der rechtlichen Situation im Ankunftsland zu vergewissern. Jedoch kommt den Rechtsgütern des Lebens und der Freiheit etc ein solch hoher Stellenwert zu (daher auch Kernstrafrecht), dass es nicht auf die Wertentscheidung des Täters ankommen sollte. Ein völliger Schuldausschluss des Täters wäre kaum verständlich. Es darf auch nicht außer Acht gelassen werden, wer den hohen Preis einer allzu liberalen Zulassung von Wertvorstellungen trägt: das Opfer und im Endeffekt das gesamte Rechtssystem. Das Opfer erführe durch eine allzu großzügige Täterprivilegierung aufgrund fremdkultureller Prägung Einschnitte in seinem Rechtsschutz und das Gefühl der Rechtssicherheit innerhalb der Gesellschaft würde sinken.²⁶⁸

5.4.2 Abgrenzung zur Zurechnungsunfähigkeit

Wie in Kapitel 2.1 definiert wurde, stellt die Kultur ein Steuerungselement dar, das die Denk- und Handlungsweisen eines Menschen wesentlich beeinflusst. Verfolgt man also die Ansicht, nach der der kulturelle Hintergrund eines Täters seine Befähigung, freie Entscheidungen zu treffen, einschränken oder gar aufheben könne, so stellt sich konsequenterweise die Frage, ob nicht Zurechnungsunfähigkeit (im dStGB als Schuldunfähigkeit bezeichnet) vorläge. Die Zurechnungsunfähigkeit ist in Österreich durch den § 11 StGB normiert. Demnach handelt der Täter nicht schuldhaft, wenn er entweder aufgrund einer Geisteskrankheit, einer geistigen Behinderung, einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen einer anderen schweren, einem dieser Zustände gleichwertigen seelischen Störung unfähig ist, das Unrecht seiner Tat einzusehen (Diskretionsunfähigkeit) oder nach dieser Einsicht zu handeln (Dispositionsunfähigkeit). Es müssen für die Bestätigung einer Zurechnungsunfähigkeit somit biologische und psychologische Elemente vorliegen (sog *gemischte Methode*). Zurechnungsunfähigkeit wird nicht durch eine Charakterschwäche, eine asoziale Neigung oder Hemmungslosigkeit begründet.²⁶⁹ Gem § 34 Abs 1 Z 1 StGB ist eine Strafminderung möglich, wenn es dem Täter zur Tatzeit aufgrund eines abnormen Geisteszustandes oder schwachen Verstandes erschwert war, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln. Der Unterschied zu § 11 StGB liegt darin, dass der Täter schuldhaft

²⁶⁷ Hörnle, Gutachten C 73 f; siehe auch Seite 38.

²⁶⁸ Grünewald, NStZ 2010, 5.

²⁶⁹ Höpfel in WK-StGB² § 11 Rz 2 (Web-Zitat); Fabrizio, StGB¹² § 11 Rz 2 u 10; Triffterer in SbgK § 11 Rz 36.

gehandelt hat, jedoch auf Anerkennung dieses besonderen Milderungsgrundes hoffen kann.²⁷⁰ Ähnlich geregelt ist die Frage der Schuldfähigkeit im dt Strafrecht gem § 20 dStGB:

Ohne Schuld handelt, wer bei Begehung der Tat wegen einer krankhaften seelischen Störung, wegen einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung oder wegen Schwachsinnns oder einer schweren anderen seelischen Abartigkeit unfähig ist, das Unrecht der Tat einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln.

Auch hier sind der Annahme oder der Aberkennung der Schuldfähigkeit biologische und psychologische Grenzen gesetzt.²⁷¹ § 21 dStGB sieht eine mögliche Strafmilderung nach § 49 dStGB für jene Fälle vor, in denen die Unrechtseinsicht des Täters zum Tatzeitpunkt aufgrund einer der in § 20 dStGB genannten Gründen *erheblich vermindert* war.²⁷²

Problematisch wird es, wenn die Grenzen zwischen der Zurechnungsunfähigkeit und dem Verbotsirrtum zu verschwinden beginnen. In beiden Konstellationen mangelt es im Ergebnis an der Unrechtseinsicht des Täters. Die Übersiedlung in einen neuen Kulturkreis, die Kennenlern- und Integrationsphase inkl etwaiger Anpassungsschwierigkeiten können aufgrund traumatischer Erlebnisse oder Überlastungszuständen bei einem Menschen durchaus so starke Stressreaktionen auslösen, dass auch seelische Störungen auftreten können. Die Unrechtseinsicht könnte somit entweder in der kulturellen Differenz des Täters oder einer Bewusstseinsstörung²⁷³ gesehen werden.²⁷⁴

Fall 5.7: Ein Sarde vermutete, dass seine Verlobte ihn betrog und vergewaltigte sie daraufhin auf brutale Weise. Das Gericht sah die Kontrollfähigkeit des Angeklagten gem § 21 dStGB auf erhebliche Weise vermindert und gewährte eine Milderung der Strafe nach § 49 dStGB. Als Begründung für die herabgesetzte Kontrollfähigkeit des Angeklagten wurde einerseits dessen Drogenabhängigkeit und andererseits eine gesteigerte Eifersucht aufgrund seiner *besonderen ethnisch-kulturellen Prägungen* angeführt.²⁷⁵

Fall 5.8: Der Angeklagte, türkischer Staatsbürger, tötete seine deutsche Ehefrau aufgrund ihres Verhaltens ihm gegenüber. Während der Angeklagte nach seinen traditionellen türkischen Vorstellungen lebte, war seine Ehefrau in Deutschland aufgewachsen und zeigte kein Verständnis für die Anschauungen ihres Ehegatten bzgl der männlichen Dominanz innerhalb der Ehe. Der Angeklagte betrachtete das Verhalten seiner Frau als eine *Missachtung der Ehre und Schädigung des Ansehens der Familie*. Das LG Ellwangen/Jagst urteilte, der Angeklagte habe aufgrund einer tiefgreifenden Bewusstseinsstörung gehandelt, die sich durch den Konflikt seines traditionellen türkischen Wertverständnisses und dem

²⁷⁰ Fuchs, AT I⁹ Kap 22 Rz 15; Fabrizy, StGB¹² § 11 Rz 11.

²⁷¹ Erbil in Hilgendorf 33; Streng in MK-StGB² § 20 Rz 12; Rogall in SK-StGB⁹ § 20 Rz 56 ff.

²⁷² Streng in MK-StGB² § 21 Rz 1; Rogall in SK-StGB⁹ § 21 Rz 1.

²⁷³ die gem § 11 StGB allerdings tiefgreifend iSe Zerstörung des seelischen Gefüges sein muss; vgl Höpfel in WK-StGB² § 11 Rz 6 (Web-Zitat).

²⁷⁴ Erbil in Hilgendorf 34.

²⁷⁵ LG Bückeburg 14.3.2006, zit von Basile in Vormbaum 403.

ehrverletzenden Verhalten seiner Ehefrau entwickelt habe. Der BGH hob das Urteil mit der Begründung auf, dass ein solcher Konflikt zwischen den Eheleuten zwar für eine tiefgreifende Bewusstseinsstörung ursächlich sein könne, jedoch habe das entscheidende Gericht in einer Gesamtabwägung die tatnahen Umstände mit zu berücksichtigen. Folgende Kriterien hätten daher zu einer anderen Schlussfolgerung führen müssen: 1) der Angeklagte versuchte bereits vor der Tat, seine kulturellen Vorstellungen mit Gewalt durchzusetzen, 2) er hatte seine Frau in der Vergangenheit bereits mehrfach mit dem Tode bedroht, 3) bei der polizeilichen Vernehmung beschrieb er in detaillierter Weise den Tatauslöser, den Tathergang und das Nachtatverhalten, 4) sein Nachtatverhalten war nicht von einer schweren seelischen Erschütterung geprägt, vielmehr entledigte er sich auf gewissenhafte Weise der Leiche, 5) es lagen keine Hinweise bzgl vegetativer, psychomotorischer oder psychischer Begleiterscheinungen vor, die mit einer heftigen Affekterregung einhergehen, vor.²⁷⁶

Fall 5.9: Der Angeklagte tötete seine Ehefrau mit 21 Messerstichen, nachdem es zum wiederholten Male zu Problemen aufgrund des unterschiedlichen Verständnisses von Rollenbildern innerhalb einer Ehe gekommen war. Der Angeklagte konnte sich an die zur Tat hinführenden Begebenheiten und das Nachtatverhalten erinnern, er wies allerdings in Bezug auf die eigentliche Tötungshandlung Erinnerungslücken auf. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte den Angeklagten wg Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren. Dem fehlenden Erinnerungsvermögen bzgl der Tat wurde kein Glaube geschenkt, da der Angeklagte die Geschehnisse vor und nach der Tötung seiner Ehefrau genau schildern konnte. Der BGH hob das Urteil auf, da die Urteilsgründe des LG nicht im Einklang mit der Wissenschaft stünden. Demnach werden nachgewiesene Erinnerungslücken als *Anzeichen für eine auf einem Affekt beruhende Bewußtseinsstörung* gewertet. Der BGH stellt aber auch gleichzeitig fest, dass sich die Differenzierung eines solchen Symptoms nur schwer von einer Schutzbehauptung des Angeklagten unterscheiden lässt.²⁷⁷

Die obigen Fälle haben gemeinsam, dass sich die Täter in ihrem von einer fremden Kultur geprägten Ehrgefühl verletzt fühlten. Die fremdkulturellen Wertvorstellungen der Delinquenten waren somit, wenn auch nicht ausschließlich, mit ursächlich für die Tatbegehung. Bemerkenswert ist, dass die Frage der Schuldunfähigkeit im Zentrum stand und nicht die Frage nach einem fehlenden Unrechtsbewusstsein aufgrund des Verbotsirrtums.²⁷⁸ Der Schwerpunkt der Diskussion hätte durchaus auf den § 17 dStGB verlagert werden können.

²⁷⁶ BGH 8.4.1997, 1 StR 56/97 = NStZ-RR 1997, 296.

²⁷⁷ BGH 11.6.1987; 4 StR 207/87 = NStZ 1987, 503–504 = StV 1988, 57–58.

²⁷⁸ *Erbil* in *Hilgendorf* 39.

In einer Reihe weiterer Entscheidungen dt Gerichte wurde wegen des fremdkulturellen Hintergrundes des Täters eine zumindest eingeschränkte Schuldfähigkeit gem § 21 dStGB angenommen:

Fall 5.10: In der BGH-Entscheidung 2 StR 319/94 wurde der Täter eines Blutracheaktes nicht wegen Mordes, sondern wegen Totschlags verurteilt, da er die Niedrigkeit seiner Beweggründe nicht hätte erkennen können. Er war laut Ansicht des Gerichts nicht in der Lage, seine tatauflösenden Gefühlsregungen zu kontrollieren, da er noch derart stark den Wertvorstellungen seiner Heimat unterlag, dass er sich im Tatzeitpunkt aufgrund seiner Persönlichkeit (auf die in den Urteilsgründen nicht näher eingegangen wird) und seiner allgemeinen Lebensumstände nicht davon abwenden konnte.²⁷⁹

Fall 5.11: Dem Angeklagten in der Entscheidung des LG Kempten vom 30.11.2000 wurde die mangelnde Einsicht der Niedrigkeit seiner Beweggründe²⁸⁰ wegen seiner geringen Bildung und einfachen Persönlichkeitsstruktur zugestanden. Er sei noch zu sehr an seine ostanatolischen Wertvorstellungen gebunden und könne sich nicht ohne Identitätsverlust von ihnen lösen. Der Angeklagte schoss auf seine Schwägerin, da er annahm, sie hätte eine Affäre und würde dadurch die Familienehre verletzen. Er litt darüber hinaus wegen des Unfalltods seiner beiden in der Türkei lebenden Kinder unter einer posttraumatischen Belastungsstörung. Da er eine einfache Persönlichkeitsstruktur aufwies, konnte nicht ausgeschlossen werden, dass der Angeklagte gem § 21 dStGB vermindert schuldfähig gehandelt hat. Das LG verurteilte den Angeklagten wegen versuchten Totschlags zu einer Freiheitsstrafe von vier Jahren. In seiner Revisionsentscheidung bzgl eines Antrags auf besondere Strafmilderung ließ der BGH durchblicken, dass er eine Verurteilung wegen versuchten Mordes für angemessener gehalten hätte.²⁸¹

Fall 5.12: Ein in Deutschland lebender junger Türke tötete seine Ehefrau, nachdem sie von ihm die Scheidung verlangte. Es kam davor schon mehrmals zu Streitigkeiten, da der Angeklagte mit der selbstständigen und zu seinen kulturellen Vorstellungen im Gegensatz stehenden Lebensweise seiner Frau nicht zurechtkam. Er selbst hielt sich meistens zuhause auf, wies keine Motivation auf, Arbeit zu finden oder Deutsch zu lernen, und begann, seine Frau zu kontrollieren. Ein hinzugezogener Sachverständiger erläuterte in seinem Gutachten, dass der Angeklagte aufgrund seiner Sozialisation in der Türkei, die von einem strengen Ehrverständnis, harten Regeln, kollektiver Verantwortung und dem Risiko eines familiären/gesellschaftlichen Ausschlusses geprägt war, nicht fähig war, eine individuelle Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zu entwickeln. Das LG schloss sich den Ansichten des Sachverständigen an. Der Angeklagte wurde wegen Totschlags zu dreizehn Jahren und

²⁷⁹ LG Bonn 26.11.1993, 22 Y 3/93; BGH 7. 10. 1994, 2 StR 319/94.

²⁸⁰ bzgl der Totschlagsproblematik im dStGB siehe Seite 67 ff.

²⁸¹ LG Kempten 30.11.2000, 1 Ks 200 Js 3645/00; BGH 24.4.2001, 1 StR 122/01; *Bodendieck-Engels*, Ehrenmord vor deutschen Gerichten 99.

sechs Monaten Freiheitsstrafe verurteilt.²⁸² Im von der Staatsanwaltschaft beehrten Revisionsverfahren erläuterte der BGH bzgl der subjektiven Beurteilung der Beweggründe, dass der Täter gem dem Schuldprinzip zu einer Bewertung jener Umstände in der Lage sein muss, die eine Bewertung als niedrig begründeten. Es komme nicht auf seine rechtsethische Beurteilung an. Diese Fähigkeit könne allerdings durch einen *Persönlichkeitsmangel oder bei einem ausländischen Täter fehlen, der den in seiner Heimat gelebten Anschauungen derart intensiv verhaftet sei*, dass er deswegen die im Ankunftsstaat abweichenden Bewertungen seines Motivs nicht nachvollziehen könne.²⁸³

Fall 5.13: In einer Entscheidung aus der öRsp wurde nur sehr knapp auf den fremdkulturellen Hintergrund des Angeklagten eingegangen. Der Angeklagte, türkischer Staatsbürger, tötete am 8. April 2002 seine Ehefrau durch Schläge gegen den Kopf, Würgen und Strangulieren mit einem Gürtel oder Ähnlichem. Ob eine Ehrverletzung der Tatauslöser war, ist nicht ersichtlich, da die erstinstanzliche Entscheidung des LG Linz nicht veröffentlicht wurde. Das Gericht kann, einem Gutachten folgend, nicht ausschließen, dass der Angeklagte sich in einem *situativ bedingten psychischen Belastungszustand* befunden hat. Eine etwaige Strafmindering aufgrund des türkischen Hintergrunds des Täters wurde vom Gericht verworfen. Inwieweit eine solche Beachtung der Kultur von Bedeutung sein sollte, war *nicht einzusehen*. Der Angeklagte wurde wg Mordes gem § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von 18 Jahren verurteilt.²⁸⁴

Fall 5.14: Restriktiv bzgl des kulturellen Täterhintergrundes entschied der OGH im Falle eines Mannes, der seine Ehefrau mit zehn Messerstichen tötete. Der Angeklagte legte Berufung gegen die Strafhöhe mit der Begründung ein, das Erstgericht habe ua seine Bewusstseinsprägung durch einen fremden Kulturkreis nicht ausreichend beachtet. Der OGH gab diesem Rechtsmittel nicht Folge. Das aufgrund des exzessiven Tathergangs schwerer wiegende Tatunrecht biete keinen Raum für Milderungsgründe, die auf fremdkulturellen Wertvorstellungen basieren.²⁸⁵

Vor allem die Fälle der dRsp zeigen, dass bei fremdkulturellen Tätern, die angesichts ihres Ehrverständnisses und ihrer kulturell bedingten Wertvorstellungen eine strafbare Handlung begehen, häufig von einem *Persönlichkeitsmangel* oder einer *einfachen Persönlichkeitsstruktur* die Rede ist sowie von einem *verhaftet sein* in der eigenen Kultur. Was diese Kriterien ausmacht, wird meist nicht näher konkretisiert, sie sollten jedoch nicht gdsd darauf beruhen, dass der Täter eine vergleichsweise geringere Schulbildung oder eine traditionalistische Erziehung genoss.²⁸⁶ In der BGH-Entscheidung 2 StR 452/03 (Fall 5.12)

²⁸² LG Frankfurt 13.5.2003, 5/21 Ks 3340 – Js 233039/02.

²⁸³ BGH 28.1.2004, 2 StR 452/03. Der Fall wurde an das LG Frankfurt zurückverwiesen – siehe Seite 63.

²⁸⁴ LG Linz 25.4.2003, 42 Hv 77/02i-167; OGH 7.10.2003, 11 Os 88/03.

²⁸⁵ OGH 29.9.1994, 12 Os 108/94.

²⁸⁶ *Bodendieck-Engels*, Ehrenmord vor deutschen Gerichten 147; Hörnle, Gutachten C 76.

werden Täter mit fremdkulturellem Hintergrund explizit auf der gleichen Stufe wie Täter mit einem Persönlichkeitsmangel positioniert. Eine solche Position ist zu hinterfragen. Wird der fremdkulturelle Hintergrund als Ursache für einen Ausschluss oder einer Minderung der Zurechnungsfähigkeit gesehen, so führt dies im Endeffekt zu einer Pathologisierung der Kultur.²⁸⁷ Im Mittelpunkt der Diskussion stünde weniger die individuelle Verantwortlichkeit des Täters als vielmehr die Defizite und Stärken seiner Kultur²⁸⁸ – ein wohl kaum wünschenswertes Ergebnis. Diese *Pathologisierung* hätte auch eine Wertung der unterschiedlichen Kulturen zur Folge. In kulturell durchmischten Gesellschaften wäre es einem friedlichen Zusammenleben nicht dienlich, wenn die Justiz gewisse Kulturen, auch wenn dies nicht die dahinterstehende Intention ist, als höherwertiger oder niedriger bewerten würde.

Entschuldigungsgründe erfassen immer Ausnahmesituationen, also Lebensumstände, die als atypisch betrachtet werden können. Diese Umstände müssen für die Rechtsgemeinschaft nachvollziehbar und verständlich sein. Kulturelle Normen, die einem Menschen gewisse Lebens- und Verhaltensweisen vorgeben, sind weder unvorhersehbar noch versetzen sie die Person in einen Ausnahmezustand.²⁸⁹ Besteht der Verdacht, dass der Täter aufgrund einer psychischen Erkrankung seine kulturellen Wertvorstellungen, Riten und Bräuche mit einem krankhaften Zwang verfolgt oder aufgrund des Integrationsprozesses (auch Fluchtprozesses) unter psychischen Störungen leidet, so muss ein Sachverständiger hinzugezogen werden. Im Vordergrund stünde dann wieder die die Zurechnung ausschließende Erkrankung, das biologische Element, und nicht die Kultur. Es darf allerdings nicht per se von einer Minderung der Schuldfähigkeit ausgegangen werden, wenn der Täter in einer fremden Kultur sozialisiert wurde. Das bloße *Verhaftet-Sein* in der eigenen Kultur sowie die Befolgung der fremdkulturellen Wertvorstellungen sollte daher nicht zu einer Aberkennung oder Verminderung der Zurechnungsfähigkeit führen.

5.4.3 Exkurs: Cultural defense im common law

Die im common law-System der USA entwickelte Praxis der cultural defense ist eine Verteidigungsstrategie, die es dem fremdkulturellen Angeklagten ermöglicht, dem Gericht Beweise (cultural evidence/cultural argument) vorzulegen, die den Einfluss seiner Kultur auf sein Handeln erklären sollen. Mithilfe des kulturellen Beweises versucht der Angeklagte zu argumentieren, warum die von ihm begangene Tat in seinem Herkunftsland keine Straftat bzw einen Entschuldigungsgrund darstelle oder geringer bestraft werde. Im Ergebnis soll die cultural defense in einem Freispruch oder einer Strafmilderung münden.²⁹⁰ Von den

²⁸⁷ E. Chiu, Culture as Justification, not Excuse 1331.

²⁸⁸ Basile in Vormbaum 399; D. Chiu, Cultural Defense 1099.

²⁸⁹ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 34; Hörnle, Gutachten C 76.

²⁹⁰ D. Chiu, Cultural Defense 1096; Renteln, Cultural Defense, 6 f. u 187; Basile in Vormbaum 283.

Gerichten wird eine cultural defense nur in sehr restriktiver Weise akzeptiert.²⁹¹ Zentrale Fragestellung dieser Verteidigungsstrategie ist somit, ob und in welchem Ausmaß der fremdkulturelle Hintergrund des Täters dessen strafrechtliche Verantwortlichkeit ausschließen oder vermindern kann.²⁹² Eine cultural defense kann in mehreren Phasen des strafrechtlichen Verfahrens erhoben werden und findet auch in Zivilrechtssachen Anwendung.²⁹³ Wichtig zu erwähnen ist an dieser Stelle, dass es sich bei der cultural defense nicht um einen formellen Rechtsbegriff handelt und in der Lehre eine rege Diskussion um die Notwendigkeit (oder Unnotwendigkeit) einer Formalisierung geführt wird.²⁹⁴ In der Praxis wird diese Methode von Verteidigern im Rahmen bereits gesetzlich festgelegter defenses erhoben, so zB im Zusammenhang mit der sog *Insanity, Automatism, Provocation* oder *Battered Woman Defense*.²⁹⁵ Ebenso gibt es unterschiedliche Meinungen dazu, ob eine cultural defense als Rechtfertigungs-²⁹⁶ oder Entschuldigungsgrund²⁹⁷ gehandhabt oder gar auf der Ebene der Strafzumessung²⁹⁸ Anwendung finden sollte.

Es soll nun ein kurzer Überblick über die Argumente pro und contra einer cultural defense geboten werden.

5.4.3.1 Argumente pro cultural defense

1. Kultureller Pluralismus

In einer globalisierten Welt wie jener, in der wir heutzutage leben, bleibt eine Konfrontation mit fremden Kulturen und Wertvorstellungen nicht aus. Diese begegnen uns in den unterschiedlichsten Formen der Migration, durch den Tourismus oder aufgrund von geschäftlichen Beziehungen. Die Auseinandersetzung und der Vergleich mit fremden Wertvorstellungen kann durchaus eine Bereicherung für eine Gesellschaft darstellen. So kann sie bei übereinstimmenden Werten in ihren Ansichten bestärkt werden oder bei konträren Anschauungen zu einer Reflexion angeregt werden.²⁹⁹ Kultureller Pluralismus sollte daher auch auf rechtlicher Ebene als Chance gesehen werden, über die in der Mehrheitsgesellschaft existierenden rechtlichen Normen und Ansichten zu reflektieren. In diesem Kontext spielt auch die sittenbildende Kraft des Strafrechts als Teilaspekt der Generalprävention eine Rolle. Es existiert eine *Wechselwirkung* zwischen der in der Gesellschaft vorherrschenden Werteordnung und dem Strafrecht. Dieses übernimmt die Werteordnung einerseits in sein Normensystem

²⁹¹ Sollereeder, Fremdkultureller Hintergrund 16.

²⁹² Frischknecht in Kunz/Schultz et al 33.

²⁹³ Renteln, Cultural Defense 7.

²⁹⁴ Renteln, Cultural Defense 200 ff.

²⁹⁵ Renteln, Cultural Defense 24 ff.

²⁹⁶ E. Chiu, Culture as Justification, Not Excuse 1317.

²⁹⁷ Renteln, Cultural Defense 191.

²⁹⁸ Renteln, Cultural Defense 201.

²⁹⁹ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 235.

und wirkt andererseits auf die Wertvorstellungen der Gesellschaft *sittenbildend* zurück.³⁰⁰

2. Schuldstrafrecht und persönliche Verantwortlichkeit

Die Befürworter der cultural defense sehen die Schuldfähigkeit des Täters aufgrund seines fremdkulturellen Hintergrundes gemindert. Die Kultur nähme auf ihn einen solch starken Einfluss, dass ihm entweder die Unrechtseinsicht bei Tatbegehung fehlte oder er sich, ggf auch trotz Kenntnis der Rechtslage³⁰¹, zu der Tat aufgrund seiner tief verwurzelten Ansichten gezwungen sah.³⁰² Der kulturelle Hintergrund des Täters müsse aus Gründen der Fairness und Gleichheit Beachtung finden, da er nur auf diese Weise gerecht bestraft werden könne. Es sei nicht gerecht, dass Menschen, die nicht innerhalb der Kultur des Ankunftsstaates sozialisiert wurden, strafrechtlich gleich behandelt werden wie jene Personen, die mit diesen kulturellen Institutionen aufgewachsen sind.³⁰³ Der Ausschluss einer cultural defense hätte eine Assimilation der neuen Kultur zur Folge, da Personen mit fremdkulturellem Hintergrund nur dann einer strafrechtlichen Verfolgung ausweichen könnten, wenn sie gem den Normen und Werten der Mehrheitsgesellschaft lebten.³⁰⁴

5.4.3.2 Argumente contra cultural defense

1. Gefährdung der Präventionsfunktion des Strafrechts³⁰⁵

Gegner einer cultural defense bringen vor, dass das Ausbleiben oder die Milderung einer Sanktion für kulturell motivierte Straftaten, die general- und spezialpräventive Funktion des Strafrechts schwächen würde. Der kulturell motivierte Täter würde in seinen alten Ansichten und Verhaltensweisen verbleiben und der gesamten kulturellen Gruppe würde signalisiert werden, dass jenes bestimmte Verhalten vom Staat gebilligt werde. Darüber hinaus könnte die unterschiedliche Behandlung der verschiedenen Gruppen zu Rechtsunsicherheit und sogar Anarchie führen.³⁰⁶ Dieser Argumentationslinie wird entgegengehalten, dass die Zahl der kulturell motivierten Straftaten so gering sei, dass die Einführung einer cultural defense keinen Einfluss auf die Generalprävention ausüben könne und sich somit wohl kaum auf die Kriminalitätsstatistik einer Gesellschaft auswirken würde. Ebenso habe die Strafhöhe keinen Einfluss auf die Generalprävention der Mehrheitsgesellschaft und der betroffenen kulturellen Gruppe.³⁰⁷

³⁰⁰ Fuchs, AT I⁹ Kap 2 Rz 15; Sollereeder, Fremdkultureller Hintergrund 20.

³⁰¹ D. Chiu, Cultural Defense 1097.

³⁰² Renteln, Cultural Defense 187.

³⁰³ Renteln, Cultural Defense 188; Chiu D, Cultural Defense 1097.

³⁰⁴ D. Chiu, Cultural Defense 1104 u 1110.

³⁰⁵ siehe dazu auch Seite 12 ff.

³⁰⁶ Renteln, Cultural Defense 192; Basile in Vormbaum 360; D. Chiu, Cultural Defense 1105.

³⁰⁷ Renteln, Cultural Defense 194 f (Anm.: nach Rentelns Ansicht, solle die cultural defense den Täter nur teilweise (*partial excuse*) von seiner persönlichen Verantwortlichkeit entbinden und nicht zur Gänze).

Ein Lösungsansatz wäre es, das Merkmal des fremdkulturellen Hintergrundes erst auf der Ebene der Strafzumessung zu berücksichtigen. Dadurch würde die Frage nach dem *Ob der Verantwortlichkeit* durch die Frage nach dem Strafausmaß ersetzt werden. Im Urteil würde somit die Missbilligung der kulturell motivierten Straftat und der Widerspruch derselben zu den österr/dt Strafnormen bestehen bleiben.³⁰⁸

Nicht als Gegenargument per se, sondern eher als Hinweis soll an dieser Stelle die Vermittlungsleistung eines Staates erwähnt werden. Gemeint ist damit die Informierung der Gesellschaft über rechtliche Normen und den darin enthaltenen Verhaltenserwartungen. Va kulturelle Minderheiten könnten bereits im Vorfeld über für sie potentiell relevante Normen in Kenntnis gesetzt werden³⁰⁹ (zB über Richtlinien bzgl der Schlachtung von Tieren, Rechte von Frauen und Kindern, Rechte über die sexuelle Integrität etc).

2. Beeinträchtigung von Opferrechten und feministische Argumentationslinie

Ein weiterer Einwand gegen die Zulässigkeit einer cultural defense beinhaltet die Sorge, dass vor allem Frauen und Kinder einen Einschnitt ihrer Rechte befürchten müssten.³¹⁰

Im Fokus dieses Arguments steht insb das unterschiedliche Rollenverständnis zwischen Mann und Frau und die damit einhergehenden Praktiken wie zB Zwangsverheiratung, Ehrenmord und Genitalverstümmelung. Frauen, die aus patriarchalisch geprägten Kulturen in westliche Gesellschaften migrieren, sollen die gleichen Rechte zukommen wie einheimischen Frauen.³¹¹ Durch die Respektierung einer cultural defense würden die schwächeren Mitglieder einer kulturellen Minderheit in ihrer ungünstigen Position verbleiben und keine Stärkung ihrer Rechte erfahren.³¹² Dieser Argumentationslinie folgend, käme generell jedem Opfer von kulturell motivierten Straftaten, also auch jenen, die nicht selbst der kulturellen Gruppe angehören, ein geringerer Schutz zu.

Dieser Argumentation wird von den Befürwortern der cultural defense Folgendes entgegengehalten:

- Es sei nicht Aufgabe des Richters, eine Kultur als frauen- oder kindergerecht zu beurteilen. Liegt eine Beeinträchtigung der persönlichen Verantwortlichkeit des Täters aufgrund seines fremdkulturellen Hintergrundes vor, so habe das Gericht dies iS des Schuldstrafrechts zu berücksichtigen.³¹³
- Bzgl der Opferinteressen im Allgemeinen sei hervorzuheben, dass die Bemessung der Strafe durch die Schuld des Täters begrenzt wird und sich nicht auf die Interessen des Opfers beruft.³¹⁴ Die Gerichte sollen nicht Rache für das Opfer üben. Die

³⁰⁸ Basile in Vormbaum 361.

³⁰⁹ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 246.

³¹⁰ Renteln, Cultural Defense 192.

³¹¹ Basile in Vormbaum 351.

³¹² Basile in Vormbaum 352.

³¹³ Basile in Vormbaum 354; Renteln, Cultural Defense 196 f.

³¹⁴ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 271.

Opferinteressen fordern vielmehr eine *symbolische Missbilligung der Tat* und eine Wiedergutmachungsleistung durch den Täter.³¹⁵

- Häufig werde in der Literatur der Anwendungsbereich einer cultural defense auf jene Fälle beschränkt, in der es um von Männern ausgeübte Gewalt gegen Frauen und Kinder geht. Dabei werde außer Acht gelassen, dass diese Verteidigungsstrategie auch von weiblichen Tätern erhoben werden kann und dies in mehreren Fällen in den USA auch den Tatsachen entspreche.³¹⁶

- Des Weiteren solle eine cultural defense in allen Fällen, die eine kulturell motivierte Straftat erfassen, eine Erklärungsmöglichkeit für den Täter bieten und nicht nur in jenen, denen patriarchalische oder sexistische Wertvorstellungen zugrunde liegen. Es sollen auch Delikte erfasst werden, die zB das Tragen von Waffen, den Konsum von Betäubungsmitteln oder Schlachtpraktiken von Tieren betreffen.³¹⁷

3. When in Rome, do as Romans do

Eine Forderung der Gegner einer cultural defense ist jene nach Assimilation der Mehrheitskultur durch Personen mit fremdkulturellem Hintergrund. Darunter wird die völlige Aufgabe der eigenen kulturellen Wertvorstellungen und Annahme der neuen Kultur verstanden. Die Akzeptanz einer cultural defense würde den Strafzweck der Resozialisierung einschränken, da der fremdkulturelle Täter somit nicht die Möglichkeit hätte, das Unrecht seiner Tat einzusehen und auch keine Chance hätte, sein Verhalten zu überdenken und zu verbessern.³¹⁸ Der Wunsch nach Assimilation steht in Zusammenhang mit der Ansicht einiger feministischer Strömungen, wonach Frauen aus fremden Kulturen besseren Schutz erhielten, wenn die neuen (westlichen) Wertvorstellungen angenommen würden.³¹⁹

Dem Assimilationsgedanken ist mEn grundsätzlich entgegenzuhalten, dass er langfristig nicht erfolgversprechend sein kann. Das völlige Ablegen der eigenen kulturellen Werte und die unreflektierte Adaption an die Wertvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft kann ein Gefühl der Entwurzelung auslösen und dies kann nicht Ziel einer funktionierenden, menschenachtenden und respektvollen Gesellschaft sein. Die neuen Werte würden lediglich befolgt, aber nicht gelebt werden. Anstatt einer Assimilation sollte viel eher ein funktionierender Integrationsprozess gefordert werden, bei dem die Mehrheits- und Minderheitsgesellschaft in einen Wertediskurs treten kann.³²⁰ Jene Delinquenten, die sich nicht um eine Integration bemühten und Integrationsangebote seitens des Staates ablehnten, sollen sodann nicht entlastet werden.³²¹ Doch wie ist in besonders

³¹⁵ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 264.

³¹⁶ Renteln, Cultural Defense 196.

³¹⁷ Renteln, Cultural Defense 196.

³¹⁸ Renteln, Cultural Defense 193.

³¹⁹ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 249.

³²⁰ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 251; Renteln, Cultural Defense 197.

³²¹ Frischknecht in Kunz/Schultz et al 252.

schwerwiegenden Fällen, zB bei Ehrenmorden, mit der Assimilationsfrage umzugehen? Das Verlangen, der fremdkulturelle Täter habe in solchen Fällen seine Ehrvorstellungen abzulegen und die westlichen Vorstellungen bzgl Ehre und Rechte der Frau bedingungslos anzunehmen, scheint gerechtfertigt. Es ist jedoch fraglich, ob eine strafrechtliche Sanktion überhaupt eine Assimilation auslösen oder fördern kann.³²²

4. Bildung bzw Verstärkung von Stereotypen u Gleichheitsgebot

Gegner der cultural defense-Idee fürchten die Bildung oder Verstärkung von Stereotypen.³²³ Nicht das Individuum, sondern seine Kultur stünde im Mittelpunkt der Schuldfrage. In der Folge käme es zu einer Bewertung der fremden Kultur und der Bildung von negativen Stereotypen. An früherer Stelle wurde bereits auf diese Problematik innerhalb der dRsp hingewiesen.³²⁴ Ebenso sei der Kulturbegriff an sich nicht klar definierbar und gerade das sei für eine korrekte Anwendung der cultural defense notwendig.³²⁵ Als weiteres Contra-Argument wird ein Verstoß gegen das Gleichheitsgebot vorgebracht. Die cultural defense sei nur für bestimmte Täter gedacht und somit der Mehrheitsgesellschaft nicht zugänglich. Die Etablierung dieser Verteidigungsstrategie sei auch nicht von Nöten, da die bereits existierenden formellen defenses ausreichen würden.³²⁶

Das Vorbringen eines kulturellen Beweises zB im Rahmen einer insanity, automatism oder provocation defense zur Verteidigung eines fremdkulturellen Delinquenten scheint lediglich Mittel zum Zweck zu sein.³²⁷ Stereotype existieren auch ohne die Berücksichtigung von Kulturen im Strafverfahren und beinhalten jene Merkmale, die für bestimmte kulturelle Gruppen charakteristisch sind. *Renteln* entgegnet an dieser Stelle, dass das Verlangen nach Vorurteilsfreiheit nicht zu Lasten eines fairen Prozesses gehen darf. Vielmehr könne es notwendig sein, eine gerechte Entscheidung auf Stereotypen zu stützen und somit die individuellen Rechte des Angeklagten zu wahren. Dies sei von größerer Wichtigkeit als die Förderung einer progressiven Politik.³²⁸ Während für *Frischknecht* das Gleichheitsgebot nicht verletzt wird, da die cultural defense durchaus auch kulturellen Subgruppen zugutekommen könne³²⁹, sieht *Renteln* eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf Subgruppen für ausgeschlossen. Mitglieder gesellschaftlicher Subgruppen würden sich in ihren Wertvorstellungen nicht stark genug von jenen der Mehrheitsgesellschaft unterscheiden. Es handle sich hierbei eher um

³²² *Renteln*, Cultural Defense 197.

³²³ *Renteln*, Cultural Defense 193; *Frischknecht* in *Kunz/Schultz et al* 255.

³²⁴ vgl Seite 50 f.

³²⁵ *Renteln*, Cultural Defense 193; *Frischknecht* in *Kunz/Schultz et al* 254.

³²⁶ *D. Chiu*, Cultural Defense 1104; *Renteln*, Cultural Defense 194;

³²⁷ *D. Chiu*, Cultural Defense 1106.

³²⁸ *Renteln*, Cultural Defense 198.

³²⁹ angesprochen sind damit zB Landwirte von entlegenen Bauernhöfen oder auch mafiöse Gruppierungen, Bewohner eines Ghettos etc – also Gruppen, die Unterschiede zur *Hauptkultur* eines Staates aufweisen können; *Frischknecht* in *Kunz/Schultz et al* 234.

Klassen- als um Kulturunterschiede.³³⁰ Einleuchtend erscheint die Ansicht *Chius*, nach der eine cultural defense nicht von Mitgliedern der Mehrheitsgesellschaft erhoben werden könne, da das amerikanische/dt/österr Recht bereits auf den amerikanischen/dt/österr Wertvorstellungen der Mehrheitsgesellschaft basiert. Sie hätten somit gar nicht das Bedürfnis nach einer cultural defense.³³¹ Das Gleichheitsgebot müsse auch auf differenziertere Weise verstanden werden. Demnach ist Gleiches gleich und Ungleiches ungleich zu behandeln.³³²

5.4.3.3 Implementierung der cultural defense in das österreichische/deutsche Rechtssystem?

Das common law beruht nach wie vor auf dem Richterrecht, also auf der Grundlage von bereits ergangenen richterlichen Entscheidungen (Präzedenzfällen) und der richterlichen Auslegung, und nicht auf einem Strafgesetzbuch wie in Österreich oder Deutschland. Während im US-amerikanischen Strafprozessrecht das Opportunitätsprinzip gilt, herrschen innerhalb des dt und österr Systems ein strenger Untersuchungsgrundsatz und das Legalitätsprinzip. Das common law kennt kein dem österr/dt Deliktaufbau vergleichbares Modell und auch die unterschiedlichen Irrtumsarten sind ihm fremd.³³³ Die Einführung einer cultural defense in das österr bzw dt Rechtssystem ist aufgrund dieser markanten Unterschiede zum common law-System daher nicht möglich. Dennoch kann der Meinungsstreit um eine cultural defense als anregend für die in Kontinentaleuropa herrschende Diskussion um die Beachtung des fremdkulturellen Täterhintergrundes empfunden werden.

6 Die Bedeutung fremdkultureller Prägung bei der Strafzumessung

Die schwierige Aufgabe des Gerichts bei der Strafbemessung liegt darin, ein Strafmaß zu bestimmen, das dem Unrecht der begangenen Tat entspricht. Da die Schuld keine rechenbare Größe darstellt, ist eine Umwertung derselben in ein Strafmaß nicht logisch belegbar. Der Gesetzgeber legt lediglich einen Strafraum für die einzelnen Delikte fest, innerhalb dessen dem Gericht ein Ermessensspielraum bzgl der Strafbemessung zukommt.³³⁴ In der Urteilsentscheidung sind die herangezogenen Erschwerungs- und Milderungsgründe darzulegen und nicht der exakte Weg, wie das Gericht zu dem konkreten

³³⁰ *Renteln*, Cultural Defense, 207 f.

³³¹ *D. Chiu*, Cultural Defense 1109.

³³² *Basile* in *Vormbaum* 345 u 350.

³³³ *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 18; *Hay*, US-Amerikanisches Recht Kap 1 Rz 19 f u Kap 7.

³³⁴ *Seiler*, AT II⁸, Kap 3, Rz 192 f; *Meier*, Strafrechtliche Sanktionen 163.

Strafmaß gekommen ist.³³⁵ Neben den allgemeinen Grundsätzen zur Strafbemessung in § 32 StGB listen die §§ 33 und 34 StGB konkrete Erschwerungs- und Milderungsgründe auf. Da es sich hierbei um eine demonstrative Aufzählung handelt, kann das Gericht auch andere Umstände als erschwerend oder mildernd bewerten.³³⁶ Für das dt Strafrecht finden sich die entsprechenden Regelungen in den § 46 ff dStGB.³³⁷

6.1 Straferhöhende Berücksichtigung der Ausländereigenschaft

In der Lehre herrscht weitestgehend Einigkeit darüber, dass die Ausländereigenschaft per se nicht strafferhöhend berücksichtigt werden kann.³³⁸ Diese Haltung spiegelt sich auch in der neueren Rsp in Österreich und Deutschland wider, wonach Wendungen, wie *Mißbrauch des Gastrechts* oder *gesteigerte Pflicht, die Gesetze des Gastlandes zu befolgen* als unzulässig angesehen werden.³³⁹ Einer solchen Begründung für eine Straferhöhung sind auch verfassungsrechtliche Schranken gesetzt. So verletzt eine Ungleichbehandlung des Täters aufgrund seiner Staatsangehörigkeit oder Herkunft den Art 3 Abs 1 und 3 GG und das BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung.³⁴⁰ Generell ist die Staatsbürgerschaft des Täters für die strafrechtliche Beurteilung seines Handelns irrelevant.³⁴¹ Laut BGH ist eine strafferhöhende Berücksichtigung der Ausländereigenschaft allerdings in jenen Ausnahmefällen möglich, in denen ein *innerer Zusammenhang* zwischen der Tat und der Ausländereigenschaft oder dem Status als Asylwerber besteht. So etwa bei sog Kriminaltouristen, die mit der Absicht, strafbare Handlungen im Ankunftsland zu begehen, einreisen, oder Personen, die auf unrechtmäßige Weise Vorteile aus der Verleihung eines Asylstatus ziehen möchten.³⁴² Sowohl BGH als auch OGH ließen in ihrer Rsp die negative Berücksichtigung der Ausländereigenschaft aus präventiven Gründen zu. Da es sich in diesen Fällen nicht um kulturell motivierte Straftaten iS dieser Arbeit handelte, wird an dieser Stelle nicht näher darauf eingegangen, sondern auf weiterführende Literatur verwiesen.³⁴³

³³⁵ bei Geldstrafen sind zusätzlich die für die Berechnung des Tagsatzes notwendigen Vermögensverhältnisse des Angeklagten anzuführen.

³³⁶ Seiler, AT II⁸, Kap 3, Rz 198 f.

³³⁷ Das dStGB differenziert nicht zwischen Milderungs- und Erschwerungsgründen und verfügt auch über keinen mit den §§ 33 u 34 StGB vergleichbaren Katalog – Birkbauer/Schmidhuber in SbgK § 33 Rz 17 f.

³³⁸ Erbil in Hilgendorf 64; Hörnle, Gutachten C 91; Staffler, ÖJZ 2016 963 (bezugnehmend auf die *Volkszugehörigkeit*).

³³⁹ RS0090919 und RS0090590; RS0120234; Theune in LK-StGB¹² § 46 Rz 186; BGH 16.3.1993, 4 StR 602/92 = NStZ 1993, 337; Hörnle, Gutachten C 91.

³⁴⁰ Meier, Strafrechtliche Sanktionen 211; Öhlinger/Eberhard, Verfassungsrecht¹⁰ Rz 757.

³⁴¹ Theune in LK-StGB¹² § 46 Rz 187.

³⁴² Theune in LK-StGB¹² § 46 Rz 188; BGH 16.3.1993, 4 StR 602/92 = NStZ 1993, 337; Erbil in Hilgendorf 66; Miebach in MK-StGB² § 46 Rz 121.

³⁴³ vgl Erbil in Hilgendorf 67; Danek, Kriminalität nicht integrierter Ausländer 24 f; Staffler, ÖJZ 2016, 963; OGH 12.10.2005, 13 Os 97/05x = JBI 2006, 471 f; OGH 21.09.2006, 12Os78/06x.

6.2 Berücksichtigung des ausländischen Strafrahmens

Die Forderung nach der Berücksichtigung des ausländischen Strafrahmens wird dadurch begründet, dass der fremdkulturelle Täter ein höheres Schuldmaß aufweist, wenn dasselbe Delikt in seinem Herkunftsland einen höheren Strafrahmen aufweist und ihm dies auch bewusst ist.³⁴⁴ Ansonsten bestünde die Möglichkeit, dass der Täter die Strafe als banal empfinden (Schwächung der Spezialprävention) und anderen Personen die Verlagerung ihrer kriminellen Tätigkeiten in einen anderen Staat schmackhaft machen könnte (Schwächung der Generalprävention). Da sich das Strafmaß jedoch aus der Bewertung des Unrechts ergibt, kann es nicht auf die *persönliche Straferwartung* ankommen.³⁴⁵ Darüber hinaus gründet die Berücksichtigung des ausländischen Strafrahmens ebenfalls auf einer differenzierten Behandlung des Täters aufgrund seiner Herkunft und verletzt somit wiederum das Gleichheitsgebot gem Art 3 GG und das BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung. Ebenso kann eine Verletzung des Territorialitätsprinzips gem § 62 StGB und § 3 dStGB angenommen werden.³⁴⁶

6.3 Strafmildernde Berücksichtigung der kulturellen Prägung

Die Ausländereigenschaft per se führt zwar ebenso nicht zu einer Strafmilderung, jedoch lässt der BGH eine Berücksichtigung fremdkultureller Wertvorstellungen zu, wenn diese noch tief im Täter verwurzelt sind und einen Einfluss auf dessen Schuldumfang aufweisen. Gemeint sind damit Fälle, in denen es dem Täter aufgrund seiner verinnerlichten Wertvorstellungen nicht möglich ist, dt bzw österr Recht zu befolgen. Fremdkulturelle Verhaltensmuster oder Wertvorstellungen sollen aber nur dann strafmildernd berücksichtigt werden, wenn sie in der fremden Rechtsordnung Deckung finden.³⁴⁷ Va in multinationalen Staaten kann jedoch nicht von Deckungsgleichheit zwischen den Wertvorstellungen des Täters und der Rechtsordnung ausgegangen werden. Ebenso können andere Verbände wie Sippen stärker auf die Vorstellungen des Täters einwirken, als die heimische Rechtsordnung.³⁴⁸ *Hörnle* kritisiert ebenfalls die vorschnelle Annahme, dass Persönlichkeitsmerkmale des fremdkulturellen Täters als durch seine kulturelle Prägung bedingt angesehen werden und in manchen Fällen sogar als Grund für eine eingeschränkte Steuerungsfähigkeit gewertet werden.³⁴⁹ Eigenschaften, wie zB *mangelnde Impulskontrolle*

³⁴⁴ *Erbil* in *Hilgendorf* 73.

³⁴⁵ *Hörnle*, Gutachten C 92. Differenziert dazu *Sollereeder*, der dem fremdkulturellen Täter zwar ein *höheres Maß an krimineller Energie* zuschreibt, wenn dieselbe Tat in dessen Heimatland ein größerer Unwertgehalt zugeschrieben wird, jedoch auf die Schwierigkeit eines Vergleichs zwischen dem Unwertgehalt einer Straftat und dem Strafrahmen einer fremden Rechtsordnung hinweist; siehe *Sollereeder*, Fremdkultureller Hintergrund 128 ff.

³⁴⁶ *Erbil* in *Hilgendorf* 73 f.

³⁴⁷ BGH 12.9.1995, 1 StR 437/95 = NStZ 1996, 80 = StV 1996, 25; BGH 22.08.1996, 4 StR 280/96 = NStZ-RR 1997, 1; BGH 27.1.2011, 2 StR 493/10; *Miebach* in MK-StGB² § 46 Rz 121; *Erbil* in *Hilgendorf* 69.

³⁴⁸ *Hörnle*, Gutachten C 83.

³⁴⁹ *Hörnle*, Gutachten C 81 u 85.

oder *ausgeprägte Egozentrik*, dürfen nicht pauschal der kulturellen Prägung des Täters zugeordnet werden:

*Persönlichkeitsmerkmale sind kein Anlass für Strafmilderung unter dem Etikett „kulturelle Prägungen“, wenn sie auch ohne Migrationshintergrund so ausfallen würden.*³⁵⁰

Eine strafmildernde Berücksichtigung der kulturellen Prägung wäre aufgrund des Vorliegens eines *echten, schweren Normenkonflikts* nach *Hörnle* unter Einhaltung der folgenden Punkte denkbar: Es bedarf in erster Linie der Konkretisierung der betroffenen Kulturform, auf die der fremdkulturelle Täter sein Verhalten stützt. Pauschalisierungen, wie zB *die islamische Kultur*, sind nicht ausreichend. In einem zweiten Schritt hat die Analyse der betroffenen fremden Norm zu erfolgen. Diese muss ein *verbindliches Gebot* enthalten. Drittens muss der Täter beweisen können, dass er die Kulturform als für sich bindend ansieht und somit eine Schutzbehauptung ausgeschlossen werden kann. Schließlich muss zum Tatzeitpunkt eine innere Bedrängnis vorgelegen haben, zB aufgrund des Gehorsams gegenüber der Familie oder Sippe. Der Täter selbst darf keine eigene Motivation zur Begehung der Straftat gehabt haben. Bei Vorliegen eines echten, schweren Normenkonflikts ist eine Strafmilderung ebenso unzulässig, wenn die betroffene Kulturform in einem eklatanten Widerspruch zur österr/dt Verfassung bzw Rechtsordnung steht. Somit wird verhindert, dass Straftaten, wie zB Genitalverstümmelung oder Blutrache, eine strafmildernde Berücksichtigung finden.³⁵¹

6.4 Strafempfindlichkeit des fremdkulturellen Täters

Der OGH sieht keine Strafschärfung, wenn der Strafvollzug in einem für den Täter fremden Land abgeleistet werden muss. Er begründet dies mit dem Europäischen Vollstreckungsabkommen, das einen Strafvollzug im Heimatstaat des Delinquenten ermöglicht. Ebenso geht der BGH nicht von einer besonderen Strafempfindlichkeit aufgrund der Ausländereigenschaft per se aus. Eine erhöhte Strafempfindlichkeit kann allerdings bei Sprachbarrieren, erschwertem familiären Kontakt oder Lebensgewohnheiten, die von jenen des Ankunftsstaates stark divergieren, angenommen werden.³⁵² Je länger der Täter sich jedoch bereits im Inland befindet, desto geringer fällt folgerichtig dessen Strafempfindlichkeit aus.³⁵³ Es gilt auch zu bedenken, dass es Sache der Vollzugseinrichtungen und nicht des Tatrichters bei der Strafzumessung ist, auf solche Bedürfnisse des Insassen einzugehen (zB indem ihnen die Einhaltung religiöser Riten ermöglicht wird). Ebenso kann und sollte bei der Strafzumessung nicht auf jedes Bedürfnis des Täters eingegangen werden. So muss zB

³⁵⁰ *Hörnle*, Gutachten C 81 f.

³⁵¹ *Hörnle*, Gutachten C 86 ff; siehe BGH 1.2.2007, 4 StR 514/06 = NStZ-RR 2007, 137 – hier wurde der Erwartungsdruck durch die Familie strafmildernd berücksichtigt, obwohl der Täter auch aufgrund eigener Motivation handelte; *Horn* in SK-StGB⁹ § 46 Rz 139.

³⁵² OGH 7.10.2003, 11 Os 88/03; BGH 11.9.1996, 3 StR 351/96 = NStZ 1997, 77; BGH 8.7.2010, 3 StR 151/10 = NStZ-RR 2010, 337; *Staffler*, ÖJZ 2016, 964.

³⁵³ *Theune* in LK-StGB¹² § 46 Rz 192; *Erbil* in *Hilgendorf* 71; BGH 11.9.1996, 3 StR 351/96 = NStZ 1997, 77.

einerseits ein bisher ausschweifend geführter Lebensstil außer Acht bleiben, während andererseits Ausnahmefälle, wie eine schwere Krankheit oder geringe Restlebensdauer, strafmildernde Berücksichtigung finden sollten.³⁵⁴ Solche Ausnahmesituationen finden universell und nicht nur bei fremdkulturellen Tätern Anwendung.³⁵⁵ Die Rücksichtnahme auf die Strafempfindlichkeit wegen des Vollzugs in einem fremden Land führt zu einer *überzogenen Subjektivierung*³⁵⁶ des Strafverständnisses, die in der Folge den Strafzweck schwächt. Das Strafmaß muss für die Bevölkerung iSd Generalprävention und des *ordre public* verständlich bleiben³⁵⁷: Der Rechtsfrieden und das Rechtsvertrauen können nur dann wiederhergestellt bzw. bestärkt werden, wenn die Tätigkeit der Gerichte und somit auch Art und Ausmaß der Strafen für die Allgemeinheit nachvollziehbar sind und mit dem *Kernbereich an Wertvorstellungen*³⁵⁸ übereinstimmen. Darüber hinaus ist dem Integrationsgedanken nicht gedient, wenn die Beachtung der hiesigen Norm und Werteordnung bei der Strafzumessung endet.³⁵⁹ Man kann daher auch von einer Normenbestätigung als Strafzweck sprechen. Eine Demokratie basiert auf der Einsicht, dass die Einhaltung gewisser Normen unverzichtbar für ein friedliches Zusammenleben ist. Diese Übereinkunft darf nicht nur von der Mehrheitsgesellschaft, sondern muss auch von einem Hauptteil der Minderheitsgesellschaft getragen werden. So lange Konsens bezüglich grundlegender Werte herrscht, wird jedes Gesellschaftsmitglied eine *Bestätigung seiner Werteeinstellung* erhalten und sich trotz der kulturellen Unterschiede in die Gesamtgesellschaft integriert fühlen. In strafrechtlicher Hinsicht bedeutet dies, dass für eine Normenbestätigung Strafgleichheit notwendig ist. Die Person des Täters darf daher nicht übersubjektiviert werden. Es muss vielmehr eine verhältnismäßige Entscheidung auf Grundlage der Faktoren *Rechtsgutverletzung, Angriffsintensität, Schadensausmaß und Täterverantwortlichkeit* getroffen werden.³⁶⁰

6.5 Beispiele aus der Rechtsprechung

Fall 6.1: Dragan V tötete seine geschiedene Gattin durch einen Schuss in die rechte Schulter und zwei Schüsse in den Kopf. In der vorinstanzlichen Entscheidung wurde er gem §§ 75, 28 Abs 1 StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, wobei als erschwerend *das besonders verwerfliche Tatmotiv, nämlich Rache für die vermeintliche Beziehung der geschiedenen Frau zu einem anderen Mann und die heimtückische, vorgeplante und überraschende Handlungsweise*³⁶¹, gewertet wurde. Der Berufung, mit der der Angeklagte das Strafmaß bekämpfte, wurde nicht Folge geleistet. Der OGH befand, dass die

³⁵⁴ Hörnle, Gutachten C 90 f; Miebach in MK-StGB² § 46 Rz 120.

³⁵⁵ Staffler, ÖJZ 2016 964.

³⁵⁶ Erbil in Hilgendorf 79.

³⁵⁷ Verschraegen/Sautner/Pabel, RZ 2012, 222; Hörnle, Gutachten C 91.

³⁵⁸ Verschraegen/Sautner/Pabel, RZ 2012, 222.

³⁵⁹ Erbil in Hilgendorf 79.

³⁶⁰ Erbil in Hilgendorf 75 ff.

³⁶¹ LG Linz 2.6.1993, 33 Vr 2563/92-46.

südländische Herkunft des Angeklagten weder zu einer Herabsetzung des Unrechts- noch des Schuldgehalts der Tat führe.³⁶²

Fall 6.2: Die iranischen Staatsbürger Majid D-K und Tahere G wurden wegen Mordes gem § 75 StGB zu einer Freiheitsstrafe von achtzehn bzw vierzehn Jahren verurteilt. Die beiden Angeklagten legten Berufung gegen die Strafhöhe mit der Begründung ein, dass ein achtenswerter Beweggrund gem § 34 Z 3 StGB vorläge. Demnach sei Tahere G in der Vergangenheit vom späteren Mordopfer vergewaltigt worden. Laut OGH kann jedoch die Begehung eines heimtückischen Mordes aus Rache für eine lange zurückliegende und nicht erwiesene Vergewaltigung, unabhängig vom Kulturkreis der Angeklagten, nicht strafmildernd iSd § 34 Z 3 StGB berücksichtigt werden.³⁶³

Fall 6.3: Dursun E tötete seine Ehefrau mit zehn Messerstichen und wurde daraufhin gem § 75 StGB zu siebzehn Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. In seiner Berufung gab er an, dass seine *Bewusstseinsprägung durch einen fremden Kulturkreis* vom Erstgericht nicht ausreichend strafmildernd berücksichtigt wurde. Der OGH sah aufgrund der exzessiven Tatausführung und dem dadurch schwerer wiegenden Tatumrecht keine Möglichkeit einer Milderung aufgrund der kulturellen Prägung des Täters.³⁶⁴

Fall 6.4: Irfan Y wurde gem § 75 StGB zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilt, nachdem er mit mehreren Messerstichen seine Ehefrau vorsätzlich tötete. Der OGH schloss Eifersucht als Milderungsgrund aus und teilte damit die Ansicht des Erstgerichts, wonach der Angeklagte die Lebensweise seiner Ehegattin (Ungehorsam in der Ehe und Einreichen der Scheidung) als nicht mit seiner Ehre vereinbar hielt und nicht ausgeschlossen werden konnte, dass der Angeklagte in Zukunft bei Beziehungsproblemen auf ähnliche Weise reagieren könnte.³⁶⁵

Fall 6.5: Die Angeklagten verletzten und töteten Mitglieder einer religiösen Gemeinschaft während einer Gebetsveranstaltung mit dem Ziel, diese zu disziplinieren und *ihnen damit ihren Glauben aufzuzwingen*. Die Angeklagten machten in einer Strafzumessungsrüge geltend, das erstinstanzliche Gericht hätte ihren religiösen Eifer als strafmildernd und nicht als erschwerend werten müssen. Durch die Tat wollten sie die Mitglieder der attackierten Gemeinschaft auf deren Verstoß gg *elementare Grundregeln der Sikh-Religion* hinweisen. Der OGH sah in der Vorgehensweise der Täter eine gegenüber den verfassungsrechtlich geschützten Werten gleichgültige Einstellung gem § 32 Abs 2 StGB, die den in § 33 StGB

³⁶² OGH 7.10.1993, 12 Os 117/93.

³⁶³ OGH 14.9.2000, 12 Os 17/00.

³⁶⁴ OGH 29.9.1994, 12 Os 108/94 – siehe auch Kapitel 5.4.2 Fall 5.14.

³⁶⁵ OGH 5.4.2005, 14 Os 149/04.

aufgezählten besonderen Erschwerungsgründen gleichrangig sind, und leistete dem Begehren der Angeklagten nicht Folge.³⁶⁶

Fall 6.6: In einem Prozess um eine Blutrachefehde wurden die kulturelle Prägung des Angeklagten und seine einfache Persönlichkeitsstruktur strafmildernd berücksichtigt. Dahingegen wurde ihm strafscharfend zugerechnet, dass in der Bundesrepublik Deutschland die Verfolgung und Bestrafung von Straftätern eine Angelegenheit der Justiz sei und somit kein Recht zur Selbstjustiz bestehe.³⁶⁷

Fall 6.7: Der wegen Tötung seiner Schwägerin Angeklagte erfuhr Strafmilderung aufgrund seiner geminderten Steuerungsfähigkeit gem § 21 dStGB und der im Versuchsstadium stecken gebliebenen Tat. Des Weiteren wegen der Annahme, dass aufgrund seiner Sozialisation in Ostanatolien die Hemmschwelle für solche Taten gemindert war. Der Angeklagte erhob Revision gegen das Strafmaß und erhoffte sich dadurch eine weitere Strafmilderung aufgrund des § 213 dStGB (minder schwerer Totschlag). Die Revision wurde zurückgewiesen. Der BGH machte in seinen Urteilsgründen deutlich, dass der Angeklagte wegen seiner ungefähr achtjährigen Aufenthaltsdauer in Deutschland doch den Eindruck gewinnen habe müsse, dass seine ostanatolischen Wertvorstellungen in der deutschen Rechtsordnung keine Deckung finden.³⁶⁸

Fall 6.8: (Fortsetzung des Falles 5.12) Das LG Frankfurt reduzierte das Strafmaß des Angeklagten auf zwölf Jahre. Strafmildernd wurde neben seinem Alter von 22 Jahren die kurze Aufenthaltsdauer von ungefähr 8 Monate bis zur Tat in Deutschland gewertet, in der es ihm nicht möglich gewesen sei, sich an die neuen Lebensbedingung und die westliche Lebensweise seiner Frau zu gewöhnen. Aufgrund seiner gesellschaftlichen Isolation und der Abhängigkeit von seiner Ehefrau geriet er, angesichts des drohenden Ehrverlusts wegen der scheiternden Ehe, in einen Zustand der Hilflosigkeit und Verzweiflung, der schließlich zur Tat führte.³⁶⁹

Diese Zusammenschau an ausgewählten Fällen erhebt nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Es lässt sich jedoch, auch unter Beachtung der weiteren Fallanalysen von *Bodendieck*³⁷⁰, eine im Vergleich zur OGH-Rsp weniger restriktive Haltung dt Gerichte gegenüber der strafmildernden Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrundes erkennen. Laut der Studie von *Oberwittler/Kasselt* wurde bei 15 von 59 Tätern (25,4%) eine

³⁶⁶ OGH 19.5.2011, 11 Os 24/11f.

³⁶⁷ LG Bonn 26.11.1993, 22 Y 3/93; BGH 7. 10. 1994, 2 StR 319/94; siehe auch Kapitel 5.4.2 Fall 5.10. In ähnlicher Weise wurde auch in der Entscheidung des LG Verden 29.11.1996, Ks 8 Js 8836/96 der psychische Druck der Sippe als strafmildernd angesehen und gleichzeitig die Missbilligung der Tat strafscharfend berücksichtigt.

³⁶⁸ LG Kempten 30.11.2000, 1 Ks 200 Js 3645/00; BGH 24.2.2001, 1 StR 122/01; siehe auch Kapitel 5.4.2 Fall 5.11.

³⁶⁹ LG Frankfurt 10.11.2004, 5/22 Ks 3340 – Js 232029/02; vgl Kapitel 5.4.2 Fall 5.12.

³⁷⁰ *Bodendieck-Engels*, Ehrenmord vor deutschen Gerichten 148 ff.

Strafmilderung aufgrund des Ehrmotivs vorgenommen. Als strafscharfend wurde das Ehrverständnis hingegen bei keinem der 59 Täter gewertet.³⁷¹

7 Die Bedeutung fremdkultureller Prägung im Besonderen Teil des StGB

In diesem Kapitel wird auf die Frage eingegangen, ob auch der BT des österr und dt StGB Möglichkeiten einer Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrunds anbietet und wie diese (falls vorhanden) in der Rsp Anwendung finden. In concreto wird hierbei aufgrund des Schwerpunktes dieser Arbeit und der medialen sowie politischen Brisanz auf die Tötungsdelikte Mord und Totschlag eingegangen. Die Systematiken Deutschlands und Österreichs bzgl der Tötungsdelikte weisen große Divergenzen auf und werden daher in getrennten Abschnitten behandelt. Es wird sich zeigen, dass die unterschiedlichen Zugänge zu den Delikten auch zu unterschiedlichen Ergebnissen und Problemen in der Praxis führen.

7.1 Die Tötungsdelikte im StGB

Die *strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben* sind im ersten Abschnitt des BT geregelt. Die vorsätzlichen Tötungsdelikte werden dabei in drei Gruppen unterteilt: Mord gem § 75 StGB bildet den Grundtatbestand; als Privilegierungen des Mordes wurden der Totschlag nach § 76 StGB (*Tötung im begreiflichen Affekt*), die Tötung auf Verlangen des Opfers (§ 77 StGB) und die Tötung bei der Geburt (§ 79 StGB) definiert; die Mitwirkung am Selbstmord gem § 78 StGB stellt ein Delikt eigener Art dar.³⁷²

§ 75 StGB lautet:

Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Der Mordtatbestand ist im Vergleich zum dt Strafrecht (siehe dazu später) recht simpel gefasst und beinhaltet lediglich drei Elemente: 1) einen anderen Menschen 2) mit Vorsatz 3) töten.³⁷³

Bei dem Delikt des Totschlags gem § 76 StGB ist das Tatobjekt und die vom Vorsatz erfasste Tathandlung mit jenem des § 75 StGB deckungsgleich, wird jedoch um das Tatbestandsmerkmal des Affekts erweitert³⁷⁴:

³⁷¹ Oberwittler/Kasselt in BKA 162. Die Zahl bezieht sich auf jene 59 von insgesamt 87 Tätern, bei denen das Ehrmotiv thematisiert wurde und die wegen eines vorsätzlichen Tötungsdelikt verurteilt wurden – siehe Oberwittler/Kasselt in BKA 161. Bei den untersuchten Fällen handelt es sich nicht ausschließlich um BGH-Rsp.

³⁷² Moos in WK-StGB² Vorbemerkungen zu §§ 75–79 Rz 1 (Web-Zitat).

³⁷³ Moos in WK-StGB² § 75 Rz 1 (Web-Zitat); Fabrizy, StGB¹² § 75 Rz 2.

³⁷⁴ Moos in WK-StGB² § 76 Rz 6 und 9 (Web-Zitat); Fabrizy, StGB¹² § 76 Rz 1.

§ 76. Wer sich in einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung dazu hinreißen lässt, einen anderen zu töten, ist mit Freiheitsstrafe von fünf bis zu zehn Jahren zu bestrafen.

Unter einer heftigen Gemütsbewegung werden asthenische (zB Verzweiflung, Angst) und sthenische Affekte (zB Zorn) verstanden, die so intensiv (*heftig*) ausfallen, dass sie den Täter zur Tat hinreißen. Das bedeutet ebenso, dass die Handlung *wegen und während des Affektsturms* erfolgen muss (Kausalität der Gemütsbewegung). Auslöser für einen Affekt können unvorhergesehene und schwerwiegende Ereignisse sein, die zu jener plötzlichen Gemütsbewegung führen. Aber auch langanhaltende psychische Drucksituationen können einen Menschen in einer Weise schwächen, dass bereits ein banales Geschehnis als Auslöser für eine Affekthandlung ausreicht. Länger zurückliegende Tötungsfantasien des Täters oder eine überlegte Handlungsweise schließen den Affekt zum Tatzeitpunkt gdsI nicht aus. Je gewissenhafter und langfristiger die Planung der Tat ausfällt, desto eher entfällt jedoch das Tatbestandsmerkmal des *Sich-hinreißen-Lassens* und desto eher wird Mord gem § 75 StGB zutreffen.³⁷⁵ In einem weiteren Schritt muss geprüft werden, ob die tatauflösende heftige Gemütsbewegung allgemein begreiflich ist, denn erst dadurch kann eine Schuldprivilegierung erfolgen oder eben nicht. Selbst die heftigste Gemütsbewegung kann nicht privilegierend behandelt werden, wenn sie nicht allgemein begreiflich ist. In diesem Fall liegt somit Mord gem § 75 StGB vor.³⁷⁶ Als allgemein begreiflich gilt eine heftige Gemütsbewegung, wenn ein mit den rechtlichen Werten verbundener Durchschnittsmensch (fiktive Maßfigur) in derselben Situation des Täters in eine ebensolche Gemütsbewegung geraten wäre. Es kommt somit auf die konkrete Lebenssituation des Täters und spezielle äußere Umstände an und nicht auf etwaige Charaktermängel wie zB eine ablehnende Haltung gegenüber dem Leben anderer (Objektivierung des Maßstabs).³⁷⁷ Wichtig ist hierbei, dass nur der Affekt verständlich oder unverständlich sein kann, die Tat selbst bleibt immer unbegreiflich und wird daher nicht in diesen Prüfungsschritt mit einbezogen.³⁷⁸ Durch eine eingeschränkte Angleichung der Maßfigur an den Täter erfährt der Prüfmaßstab der allgemeinen Begreiflichkeit eine Individualisierung. Hierbei werden Lebenskreis, Beruf, geistige und körperliche Eigenschaften, Alter, Gesundheit, Erziehung, Bildung, Herkunft und soziale Stellung miteinbezogen. Die Maßfigur wird somit *als ein Mensch wie der Täter in seinen individuellen Gegebenheiten und Nöten* angesehen.³⁷⁹ So ist zB bei einem jugendlichen Täter eine Maßfigur heranzuziehen, die denselben körperlichen und geistigen Entwicklungsstand aufweist und unter vergleichbaren Verhältnissen aufgewachsen ist wie der Täter. Der individualisiert-objektive Maßstab der allgemeinen Begreiflichkeit spielt somit

³⁷⁵ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹³ § 76 Rz 2; Moos in WK-StGB² § 76 Rz 22 ff (Web-Zitat).

³⁷⁶ Moos in WK-StGB² § 76 Rz 26 (Web-Zitat).

³⁷⁷ Moos in WK-StGB² § 76 Rz 29 (Web-Zitat); RIS-Justiz RS0092197.

³⁷⁸ Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹³ § 76 Rz 3; Fabrizy, StGB¹² § 76 Rz 3.

³⁷⁹ Moos in WK-StGB² § 76 Rz 33 und 35 (Web-Zitat); Bertel/Schwaighofer/Venier, BT I¹³ § 76 Rz 3; RIS-Justiz RS0092081 und RS0092360; Fabrizy geht bei der allgemeinen Begreiflichkeit von einem rein objektiven Maßstab aus – zwischen In- und Ausländern (Personen mit unterschiedlicher kultureller Prägung) wird somit nicht unterschieden (Fabrizy, StGB¹² § 76 Rz 3).

bei der Beurteilung von Tötungshandlungen durch Täter mit fremdkulturellem Hintergrund eine große Rolle. Auf diese Problematik wird im folgenden Kapitel näher eingegangen.

7.1.1 Die allgemeine Begreiflichkeit bei kulturell motivierten Straftaten

Wie soeben erwähnt, muss die Vergleichsperson bei der Überprüfung der allgemeinen Begreiflichkeit mit den Lebensumständen des Täters ausgestattet werden. Kurz gesagt: Wurde der Täter in einer fremden Kultur sozialisiert, so wird auch die fiktive Maßfigur mit der täterlichen Herkunftskultur versehen. Die Lehre und Rsp dazu war nicht immer einheitlich, erfuhr in den letzten Jahren jedoch eine bemerkenswerte Einigung.

Fall 7.1: In der Entscheidung 12 Os 123/81 verneinte der OGH das Vorliegen einer allgemeinen Verständlichkeit in Bezug auf die heftige Gemütsbewegung. Es komme beim Anlegen des objektiven Maßstabs eines rechtstreuen Durchschnittsmenschen nicht auf die südliche/balkanische Mentalität des Täters an.³⁸⁰

Fall 7.2: Der OGH legte im Verfahren gg Dursun E zwar einen individualisiert-objektiven Maßstab an und berücksichtigte somit auch den Lebenskreis des Angeklagten, sah aber keine in den fremden Sittenvorstellungen wurzelnde Affektanfälligkeit des Täters als in Betracht kommend an.³⁸¹

Nach *Moos* befinden sich Ausländer oft in schwierigen Lebenssituationen, die auch aufgrund ihrer fremden Wertvorstellungen Affekte auslösen können. Als Grenze für die Berücksichtigung einer auf fremden Sittenvorstellungen erhöhten Affektanfälligkeit sind hier zwei Elemente notwendig: Der fremdkulturelle Täter muss sich subjektiv in einer Affektsituation gem § 76 StGB befinden und die österr Rechtsgemeinschaft muss für die Gemütsbewegung objektiv noch ein sittliches Verständnis aufbringen können. Wie bei der Individualisierung der Maßfigur eines jugendlichen Täters ist hierfür nicht das Parallelverhalten eines Österreicher ausschlaggebend, sondern jenes einer Person mit derselben Herkunft und Sozialisierung des Täters.³⁸²

Fall 7.3: Dieser Ansicht folgt der OGH in 12 Os 163/99. Der türkischstämmige Adnan S versuchte im April 1998, seinen Mithäftling Ismet O durch das Zufügen mehrerer Messerstiche vorsätzlich zu töten. Das erstinstanzliche Gericht verurteilte ihn wegen versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB. In seiner nach § 345 Abs 1 Z 6 und 13 StPO erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde machte Ismet O geltend, das Erstgericht habe es unterlassen, eine Eventualfrage in Richtung versuchten Totschlags gem §§ 15, 76 StGB zu stellen. Der OGH verwarf das Rechtsmittel mit der Begründung, dass Totschlag gem § 76

³⁸⁰ OGH 10.9.1981, 12 Os 123/81.

³⁸¹ OGH 29.9.1994, 12 Os 108/94; vgl Kapitel 6.5 Fall 6.3.

³⁸² *Moos* in WK-StGB² § 76 Rz 36 (Web-Zitat); *Velten* in SbgK § 76 Rz 83; gg eine Beachtlichkeit fremdkultureller Wertvorstellungen *Mayerhofer*, StGB⁶ § 76 Rz 10g u 10h; für eine liberale Berücksichtigung *Stratenwerth/Jenny/Bommer*, Schweizerisches Strafrecht⁷ § 1 Rz 30.

StGB vorliege, *wenn eine in anderen Sittenvorstellungen wurzelnde Affektanfälligkeit von Ausländern für Inländer trotz aller Fremdheit noch als sittlich verständlich beurteilt werden kann*. Demnach gaben weder der Kulturkreis des Täters noch dessen Erniedrigung innerhalb der Häftlingshierarchie, die durch einen Faustschlag des späteren Opfers ausgelöst wurde, Grund zur Annahme einer allgemeinen Begreiflichkeit der Gemütsbewegung.³⁸³

Die allgemeine Begreiflichkeit bietet somit einerseits Raum für die Beachtung fremder Wertvorstellungen und andererseits Schutz für die fundamentalen Werte der österr Rechtsordnung, da keine Wertvorstellungen Berücksichtigung finden, die für den Inländer nicht mehr nachvollziehbar sind. So verhält es sich auch bei Tötungshandlungen aus Gründen der Ehre. Man spricht in diesem Sinne auch von einem strafrechtlichen *ordre public*.³⁸⁴

Fall 7.4: Als eine nicht allgemein begreifliche Gemütsbewegung wurde die Reaktion des Angeklagten Irfan Y angesehen. Trotz Berücksichtigung seines türkisch-muslimischen Hintergrundes blieb es allgemein unbegreiflich, dass der Angeklagte einen Monat, nachdem seine Gattin einen Scheidungsantrag stellte, und elf Tage nach Erwirkung eines gerichtlichen Wegweisungsbeschlusses in eine Gemütsbewegung geriet, die ihn zur Tötung seiner Gattin veranlasste.³⁸⁵

Fall 7.5: Nemat R tötete seine Ehefrau und wurde wegen Mordes gem § 75 StGB verurteilt. Auch er rügte in seiner Nichtigkeitsbeschwerde (§ 345 Abs 1 Z 6 StPO) die Unterlassung einer Eventualfrage in Richtung Totschlag gem § 76 StGB. Er stützte sich dabei auf ein psychologisches Sachverständigengutachten. Darin wurde festgehalten, dass der Angeklagte sich aufgrund des Verhaltens seiner Ehegattin *in seiner Rolle als Mann und in seiner Ehre angegriffen gefühlt* habe. Damit wurden zwar Gründe für die heftige Gemütsbewegung des Nemat R dargelegt, aber nicht solche, die eine derartige Gemütsbewegung für Inländer allgemein begreiflich machen. Der Verweis auf die afghanische Herkunft des Angeklagten und dessen tief verwurzelte islamische Wertvorstellungen biete ebenso wenig einen Grund für die Annahme allgemeiner Begreiflichkeit.³⁸⁶

Fall 7.6: Ähnlich gestaltete sich die Entscheidung OGH 14 Os 75/07x. Der Angeklagte Adil K wurde wegen Mordes gem § 75 StGB schuldig erkannt. Auch hier verwarf der OGH die nach § 345 Abs 1 Z 5, 6, 8 und 10 a StPO erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, da durch den bloßen Hinweis auf den türkischen Hintergrund des Angeklagten keine besondere *in anderen Sittenvorstellungen wurzelnde* Affektanfälligkeit belegt werden könne. Auf diese wurde vom

³⁸³ OGH 17.2.2000, 12 Os 163/99 = ÖJZ 2000/144 (EvBl).

³⁸⁴ Moos in WK-StGB² § 76 Rz 36 (Web-Zitat); Nimmervoll in StGB⁴ § 76 Rz 13; Bertel/ Schwaighofer/ Venier, BT I¹³ § 76 Rz 3; vgl auch Verschraegen/Sautner/Pabel, RZ 2012, 222 ff.

³⁸⁵ OGH 5.4.2005, 14 Os 149/04.

³⁸⁶ OGH 28.8.2014, 12 Os 67/14s = SSt 2014/28.

Erstgericht auch deshalb nicht eingegangen, da bekannt war, dass Adil K bereits 1980 nach Österreich immigrierte, hier zur Schule ging, eine Lehre absolvierte und an der Arbeitswelt teilnahm.³⁸⁷

Fall 7.7: Auch die von Helmy A erhobene Nichtigkeitsbeschwerde, die sich auf § 345 Abs 1 Z 8 und 10 a StPO stützt, wurde vom OGH mit der Begründung zurückgewiesen, dass es an der allgemeinen Begreiflichkeit der in einem fremden Kulturkreis wurzelnden höheren Affektanfälligkeit mangle und somit eine Privilegierung nach § 76 StGB ausgeschlossen sei. Der Angeklagte hatte seinen Sohn durch Verbrühen mit heißem Wasser und dem Zufügen zahlreicher Schnitt- und Stichwunden zu töten versucht und wurde des versuchten Mordes nach §§ 15, 75 StGB schuldig erkannt.³⁸⁸

Diese Zusammenschau an Rechtssprechungsfällen zeigt, dass der fremdkulturelle Hintergrund bei der Totschlagsproblematik sehr wohl Berücksichtigung findet, es aber meistens an der mangelnden allgemeinen Begreiflichkeit liegt, warum der Täter wegen Mordes nach § 75 StGB und nicht nach § 76 StGB verurteilt wird. Eine Verurteilung wegen Totschlags in Fällen von Blutrache oder Ehrenmord scheidet regelmäßig schon wegen des Fehlens eines Affektes aus, da die Entscheidung, Blutrache oder Ehrenmord zu begehen, meist innerhalb des Familienverbandes getroffen und auch von diesem geplant wird.

7.2 Die Tötungsdelikte im dStGB

Die Tötungsdelikte befinden sich im dStGB im fünfzehnten Abschnitt unter dem Titel *Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs*. Im Gegensatz zum österr StGB wurden die Tötungsdelikte in Deutschland einer grundverschiedenen Dreiteilung unterzogen. Der Totschlag gem § 212 dStGB, der mit der Definition des Totschlags nach § 76 StGB nichts gemein hat, bildet dabei das Grunddelikt, während Mord gem § 211 dStGB als Qualifikation des Totschlagstatbestandes angesehen wird.³⁸⁹ Schon allein die Tatsache, dass nicht der schwerwiegendste Eingriff in das Recht auf Leben den Grundtatbestand bildet, zeugt von einem konträren Verständnis der Tötungsdelikte. Nach § 212 dStGB ist als Totschläger zu verurteilen, *wer einen Menschen tötet, ohne Mörder zu sein*. Hingegen gilt als Mörder gem § 211 dStGB wer

aus Mordlust, zur Befriedigung des Geschlechtstriebes, aus Habgier oder sonst aus niedrigen Beweggründen,

heimtückisch oder grausam oder mit gemeingefährlichen Mitteln oder

um eine andere Straftat zu ermöglichen oder zu verdecken,

³⁸⁷ OGH 31.7.2007 14 Os 75/07x.

³⁸⁸ OGH 5.4.2017, 15 Os 10/17k = JBI 2017, 543; vgl auch OGH 13.10.2010, 15 Os 119/10d.

³⁸⁹ Neumann in NK-StGB⁵ Vor § 211 Rz 154.

einen Menschen tötet.

Als Pendant zum Totschlag nach österr Rechtsverständnis kann der minder schwere Fall des Totschlags nach § 213 dStGB gesehen werden.

Die dt Systematik der Tötungsdelikte wird als äußerst reformbedürftig angesehen. Kritisiert wird nicht nur der Strafrahmen der jeweiligen Delikte, es wird auch eine Umstrukturierung und teilweise nähere Bestimmung der Mordmerkmale gefordert.³⁹⁰

Vor allem das Mordmerkmal der niedrigen Beweggründe gilt als sehr unbestimmt und bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten.³⁹¹ Generell werden jene Beweggründe als niedrig angesehen, die durch hemmungslose und triebhafte Eigensucht gekennzeichnet sind und als in sittlicher Hinsicht verwerflich bewertet werden.³⁹² Die Charakterisierung des Tatmotivs als niedrig spielt bei der Beurteilung von Ehrenmorden und Blutracheakten eine wichtige Rolle. Diesbezüglich hat die dRsp in den letzten Jahrzehnten einen Wandel durchlebt.³⁹³

7.2.1 Niedrige Beweggründe und fremdkultureller Hintergrund

Ab 1966 verfolgte der BGH eine sog subjektivierte Linie, wenn es um die Bewertung von niedrigen Beweggründen ging. Diese Phase, die bis 1979 anhielt, wird als *subjektive* oder *pathologische Phase* bezeichnet. Voraussetzung für die Annahme eines niedrigen Beweggrundes war das Bewusstsein des Täters in Bezug auf seinen Beweggrund. Der Täter selbst musste seinen Beweggrund allerdings nicht als niedrig bewerten, er musste zu einer solchen Bewertung aber in der Lage sein. Aufgrund von Anpassungsschwierigkeiten oder Drucksituationen wegen des Integrationsprozesses, die auch als Persönlichkeitsmängel pathologisiert wurden, wurde diese Wertungsfähigkeit zumeist verneint und somit eine Verurteilung der Tat wegen Mordes gem § 211 dStGB ausgeschlossen.³⁹⁴ In der *objektiven Phase*, die 1979 eingeleitet wurde, war der BGH der Ansicht, dass die Bewertung des Beweggrundes als niedrig auf der objektiven Ebene zu beurteilen sei. Aufgrund des familiären Zwangs, dem Täter von Ehrenmorden oder Blutracheakten häufig unterliegen, käme es weder auf das Bewusstsein, nach dt oder fremden Recht strafbar zu handeln, noch auf eine etwaige Aufenthaltsdauer im Inland an, während der sie sich mit den dt Wertvorstellungen hätten vertraut machen können. Schließlich könne der Täter auch nicht für die *Normen seiner heimatlichen Sozialordnung* verantwortlich gemacht werden.³⁹⁵ Die *zweite*, seit 1994 existierende, *subjektive Phase* spiegelt auch die bis dato herrschende

³⁹⁰ § 211 dStGB sieht eine lebenslange Haftstrafe vor, dahingehend liegt das Strafmaß gem § 212 dStGB bei nicht unter fünf Jahren; *Neumann* in NK-StGB⁵ Vor § 211 Rz 169 f.

³⁹¹ *Sinn* in SK-StGB⁹ § 211 Rz 20.

³⁹² *Schneider* in MK-StGB² § 211 Rz 70.

³⁹³ *Neumann/Saliger* in NK-StGB⁵ § 211 Rz 26 f und 30 ff.

³⁹⁴ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 141 f.; *Erbil* in *Hilgendorf* 178.

³⁹⁵ *Baumeister* in *Boers/Reinecke* 142; *Erbil* in *Hilgendorf* 179; *Schneider* in MK-StGB² § 211 Rz 106.

Meinung des BGH wider. Es wird gdsf ein niedriger Beweggrund angenommen, wenn der Täter zur Wiederherstellung seiner Ehre und der seiner Familie eine Tötungshandlung setzt. Die Niedrigkeit wird in der besonderen Verwerflichkeit der Tat gesehen, bei der der Täter als Vollstrecker eines von ihm und seiner Familie gefällten Todesurteils fungiert und die Wiederherstellung der Ehre höher bewertet als das Leben eines Menschen.³⁹⁶ Bei Blutrache-Fällen wird die Niedrigkeit auch durch die teils willkürliche Auswahl des Opfers begründet.³⁹⁷ Als Bewertungsmaßstab dienen seither die kulturellen Wertvorstellungen innerhalb der dt Rechtsgemeinschaft – die fremdkulturellen Wertvorstellungen des Täters bleiben somit zumindest auf der objektiven Ebene außer Acht. Folglich erfüllen Ehrenmord und Blutrache den Tatbestand des Mordes nach § 211 Abs 2 dStGB. Der BGH überprüft jedoch zusätzlich die Einsichtsfähigkeit des Täters in Bezug auf die Wertwidrigkeit der Tat und das sog Motivationsbeherrschungspotential. Gemeint ist damit die Fähigkeit, sich von seinen kulturellen Wertvorstellungen lösen zu können. Ist der fremdkulturelle Täter dazu nicht in der Lage, weil er noch derart stark seinen heimatlichen kulturellen Normen unterliegt, ist eine Verurteilung wg Totschlags gem § 212 dStGB möglich.³⁹⁸ Der Täter darf allerdings nicht auf eine mildere Behandlung hoffen, wenn seine Wertvorstellungen in seiner heimatlichen Rechtsordnung einen Straftatbestand erfüllen – so wie es zB bei Ehrenmord und Blutrache in der Türkei seit 2005 der Fall ist.³⁹⁹

Fall 7.8: Zu diesem Wechsel in seiner Rechtsansicht kam der BGH durch die Entscheidung 2 StR 319/94. In diesem Fall von Blutrache verneinte der BGH zwar das Vorliegen niedriger Beweggründe, er stellte allerdings fest, dass der Maßstab für die Bewertung eines Beweggrundes *den Vorstellungen der Rechtsgemeinschaft in der Bundesrepublik Deutschland* zu entnehmen ist und nicht *den Anschauungen einer Volksgruppe, die die sittlichen und rechtlichen Werte dieser Rechtsgemeinschaft nicht anerkennt*. Dieser Entschluss zur Objektivierung des Bewertungsmaßstabs schließt jedoch eine Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrundes nicht völlig aus. In der zitierten Entscheidung schließt der BGH eine Bewertung der Beweggründe als niedrig aus, *wenn dem Täter bei der Tat die Umstände nicht bewußt waren, die die Niedrigkeit seiner Beweggründe ausmachen, oder wenn es ihm nicht möglich war, seine gefühlsmäßigen Regungen, die sein Handeln bestimmen, gedanklich zu beherrschen und willensmäßig zu steuern*. So räumte der BGH ein, dass eine Verurteilung wegen Totschlags auch bei Blutracheakten möglich ist, wenn der Täter noch derart stark von den Wertvorstellungen seines Kulturkreises geprägt ist. In den Entscheidungsgründen hieß es: *[der Angeklagte] war vom „Blutrachegedanken“ durchdrungen und von seiner Familie für die Durchführung der Tat*

³⁹⁶ Grünewald, NStZ 2010, 3; Baumeister in Boers/Reinecke 142 f.

³⁹⁷ Schneider in MK-StGB² § 211 Rz 105.

³⁹⁸ Schneider in MK-StGB² § 211 Rz 107.

³⁹⁹ Schneider in MK-StGB² § 211 Rz 109; Sinn in SK-StGB⁹ § 211 Rz 27.

„ausgewählt“ worden. Er sah es demnach als seine Pflicht, die Familienehre zu restaurieren und das Opfer zu töten. Seine persönliche Entscheidungsfreiheit war dadurch zum Tatzeitpunkt eingeschränkt.⁴⁰⁰ Eine Verurteilung wegen Totschlags gem § 212 dStGB ist also möglich, wenn es dem Täter an der notwendigen Einsichts- und Steuerungsfähigkeit fehlt.⁴⁰¹ Dadurch ist der Bereich des Verbotsirrtums gem § 17 dStGB bzw jener der verminderten Schuldfähigkeit gem §§ 20 und 21 dStGB eröffnet.

Die Problematiken im Zusammenhang mit dem Verbotsirrtum nach § 17 dStGB und den §§ 20, 21 dStGB wurden bereits im Kapitel 5.4 erläutert. Da die Anwendung der §§ 20, 21 dStGB als äußerst fraglich erscheint, wird hier die fehlende Einsichtsfähigkeit des Täters im Bereich des Verbotsirrtums gesehen. In concreto heißt dies für die Abgrenzung zwischen den Delikten Mord und Totschlag Folgendes: Die vorsätzlichen Tötungsdelikte zählen zum Kernstrafrecht – die Vorwerfbarkeit des diesbzgl Unwissens ist daher jedenfalls zu bejahen. Damit ist aber vorerst nur der Totschlag gem § 212 dStGB angesprochen. In einem weiteren Schritt ist zu prüfen, ob der Täter in Bezug auf die qualifizierenden Tatbestandsmerkmale des § 211 dStGB irrt und ihm dieser Irrtum zum Vorwurf gemacht werden kann. Muss die Frage nach der Vorwerfbarkeit verneint werden, so ist eine Bestrafung wegen Mordes nach § 211 dStGB nicht möglich.⁴⁰²

Fall 7.9 (Fortsetzung des Falles 5.12): In der Entscheidung BGH 2 StR 452/03 wird auf die subjektiven Voraussetzungen bzgl der niedrigen Beweggründe näher eingegangen. Der Täter müsse die Umstände, die sein Handeln als niedrig charakterisieren, kennen und mit seinem Bewusstsein erfassen können. Auf eine rechtliche Beurteilung seitens des Täters sowie eine rechtsethische Wertung käme es nicht an, er müsse jedoch zu so einer Bewertung in der Lage sein. Diese Bewertungsfähigkeit kann aufgrund von Persönlichkeitsmängeln oder bei Tätern mit fremdkulturellem Hintergrund, die intensiv in ihren heimatlichen Wertvorstellungen verhaftet sind, fehlen. Der BGH vermisste im erstinstanzlichen Urteil eine differenzierte Auseinandersetzung mit obigen Voraussetzungen und wies die Sache an das LG Frankfurt zurück. Das LG verneinte abermals das Vorliegen niedriger Beweggründe, da der Angeklagte nicht ausschließlich aus eigenem Verschulden in seine schwierige Lebenssituation geraten war. Die Wut und Verärgerung über das Verhalten seiner Ehefrau seien daher zu berücksichtigen und dementsprechend rechtlich zu würdigen.⁴⁰³

⁴⁰⁰ BGH vom 7.10.1994, 2 StR 319/94 = MDR 1995, 186; *Valerius* JZ 2008, 915.

⁴⁰¹ *Sollereider*, Fremdkultureller Hintergrund 106.

⁴⁰² *Valerius*, JZ 2008, 917 f.; *Sollereider*, Fremdkultureller Hintergrund 107; *Küper*, JZ 2006, 611; krit dazu *Neumann/Saliger* in NK-StGB⁵ § 211 Rz 30a.

⁴⁰³ BGH vom 28.1.2004, 2 StR 452/03 = NJW 2004, 1466–1468; LG Frankfurt vom 10.11.2004, 5/22 Ks 3340 – Js 232029/02.

Der im Fall 7.8 erwähnte familiäre Zwang bietet eine weitere Möglichkeit für eine Beachtung des fremdkulturellen Täterhintergrundes. Nach *Hörnle* kann das Vorliegen niedriger Beweggründe verneint werden, wenn

- a) das Opfer einen vorwerfbaren Beitrag zur Tatentstehung geleistet hat oder
- b) ein echter Normenkonflikt vorliegt, der jedoch nicht mit den zentralen Werten der deutschen Rechtsgemeinschaft in Widerspruch steht.

Wie bei allen Taten innerhalb der Familie oder Partnerschaften sollte auch bei Ehrenmorden die Frage nach einem vorwerfbaren Opferverhalten geprüft werden. Kausalität zur Tatentstehung ist nicht ausreichend, das Verhalten muss vorwerfbar sein. Als nicht vorwerfbar gelten zB die freie Wahl des Ehepartners, das Eingehen einer sexuellen Beziehung oder ein Scheidungsantrag. Auf religiöse/fremdkulturelle Verhaltensnormen sollte es hierbei nicht ankommen. Bzgl des echten Normenkonflikts betont *Hörnle*, dass *die Behauptung einer kulturell oder religiös begründeten Tötungspflicht* keinen solchen Normenkonflikt darstellen könne. Aufgrund familiärer Zwänge oder ausgeprägter Loyalität ggü der Familie kann allerdings ein echter Normenkonflikt angenommen werden.⁴⁰⁴ Der Entschluss, Ehrenmord oder Blutrache⁴⁰⁵ zu begehen, wird zumeist innerhalb des Familienverbandes getroffen und ein Vollstrecker ausgewählt. In solchen Fällen ist es möglich, dass der Täter auch aufgrund des familiären Drucks und eines ev drohenden Ausschlusses aus der Gemeinschaft handelt. Es ist sodann zu überprüfen, ob die eigene Motivation zur Wiederherstellung der Ehre oder der familiäre Zwang überwiegen. Ein niedriger Beweggrund ist nach wie vor gegeben, wenn der Täter das Opfer tötet, *um die Erwartungshaltung seiner Familie nicht zu enttäuschen*. Die Wahl zwischen Tötung des Opfers und Tragen der Konsequenzen aufgrund des Widerstands gegen die Familie muss in ihm einen echten Konflikt auslösen. Für die Bewertung der Konfliktlage und somit auch der ihm drohenden Konsequenzen sind die Vorstellungen der deutschen Rechtsgemeinschaft heranzuziehen.⁴⁰⁶

Fall 7.10: Zu einer interessanten Entscheidung über das Vorliegen niedriger Beweggründe im Zusammenhang mit der Mittäterschaft kam der BGH mit dem Urteil 5 StR 341/05. Auslöser der Tat war die Ermordung des Ham G durch ein Mitglied der verfeindeten Familie K. Im Sommer 2003 verfolgten der Sohn (BG), der Neffe (Has G) und die Witwe (Han G) des Getöteten das Familienoberhaupt der Familie K. Während der Sohn den Pkw fuhr, saßen sowohl die Witwe als auch der Neffe bewaffnet im Auto. Vor dem Haus des K erschoss der Neffe diesen vom Beifahrersitz aus. Der BGH verurteilte Has G als unmittelbaren Täter

⁴⁰⁴ *Hörnle*, Gutachten C 105 f

⁴⁰⁵ *Hörnle* und *Valerius* beziehen sich in ihren Ausführungen nur auf den Ehrenmord. Aufgrund ähnlicher Systematik innerhalb der Familie wird der Normenkonflikt hier auch auf die Blutrache ausgeweitet.

⁴⁰⁶ *Valerius*, JZ 2008, 916; *Schneider* in MK-StGB² § 211 Rz 110.

wegen Mordes aus niedrigen Beweggründen gem § 211 dStGB. BG wurde wegen Mittäterschaft zum Totschlag und dessen Mutter Han G wegen Beihilfe zum Totschlag gem § 212 dStGB schuldig gesprochen. Niedrige Beweggründe wurden bei Han G und BG aufgrund der größeren Betroffenheit wegen des Todes des Familienvaters verneint. Diese seien jedoch beim Neffen Has G wegen eines geringeren Naheverhältnisses sowie einer räumlichen und wirtschaftlichen Distanz zu dessen Onkel gegeben.⁴⁰⁷

Da die Beschlüsse, Ehrenmord oder Blutrache zu begehen, innerhalb der Familie getroffen werden, stellt sich natürlich auch die Frage, inwieweit die einzelnen Familienmitglieder sich als Bestimmungstäter nach § 26 dStGB bzw § 12 StGB strafbar machen. In der Praxis ist die Einflussnahme auf den Täter schwer nachzuweisen und es gibt bis dato noch keine Entscheidungen zu Straftaten aus Gründen der Ehre, bei der gleich eine größere Zahl an Familienmitgliedern angeklagt wurde.⁴⁰⁸

Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die österr Systematik der Tötungsdelikte eindeutige Vorteile gegenüber jener des dStGB bietet. Mord nach österr Recht bildet den Grundtatbestand der Tötungsdelikte, es bedarf also keiner weiteren qualifizierenden, teils auslegungsbedürftigen Tatbestandsmerkmale. Da, wie bereits erwähnt wurde, eine Verurteilung wegen Totschlags gem § 76 StGB in Fällen von Blutrache und Ehrenmord ausgeschlossen ist, kommt für die weitere rechtliche Beurteilung nur mehr Mord nach § 75 StGB mit seinem Strafraumen von zehn bis zwanzig Jahren bzw lebenslanger Freiheitsstrafe in Frage. Je nachdem, ob nach dt Strafrecht niedrige Beweggründe vorliegen oder nicht, liegt der Strafraumen bei nicht unter fünf Jahren für Totschlag und lebenslanger Freiheitsstrafe für Mord. Auch die öRsp zeigt sich in der Beurteilung von Tötungshandlungen aus Gründen der Ehre weitaus restriktiver als die der dt Gerichte. Der OGH sieht (soweit bisher bekannt) den fremdkulturellen Hintergrund des Täters nicht als Grund für eine erhöhte Affektanfälligkeit, während der BGH die kulturelle Prägung des Täters teilweise auf fragliche und auch diskriminierende⁴⁰⁹ Weise als eine Einschränkung der Einsichts- und Steuerungsfähigkeit nach den §§ 20 und 21 dStGB ansieht.

⁴⁰⁷ BGH 10.01.2006, 5 StR 341/05; für eine ausführliche Besprechung siehe *Küper*, JZ 2006, 608–613.

⁴⁰⁸ *Sollereider*, Fremdkultureller Hintergrund 110, ausführlich zur Beteiligtenlehre bzgl Ehrenmorden innerhalb des dt und österr Systems siehe *Zehetgruber* in *Krieger* 57 ff.

⁴⁰⁹ *Hörnle*, Gutachten C 109.

8 Zusammenfassung und Conclusio

Ziel meiner Diplomarbeit war es, die österreichische und deutsche höchstrichterliche Judikatur in Bezug auf kulturell motivierte Straftaten näher zu beleuchten und herauszufinden, ob und in welcher Weise der fremdkulturelle Hintergrund eines Täters Berücksichtigung in der rechtlichen Beurteilung finden kann.

Dazu war es in einem ersten Schritt notwendig, den Kulturbegriff sowie das Phänomen der kulturell motivierten Straftaten näher zu definieren und deren Relevanz für das Strafrecht zu klären. Als Ausgangspunkt diente hierbei der weite Kulturbegriff. Darunter wird ein System an Werten verstanden, das in Form von Symbolen ausgedrückt und kommuniziert wird. Die Kultur eines Menschen vermag es, dessen Handlungs- und Denkweisen zu beeinflussen und fungiert somit als eine Art Steuerungselement. Es galt an dieser Stelle aber auch deutlich festzuhalten, dass der Mensch nicht als Marionette seiner kulturellen Wertvorstellungen angesehen werden darf. Jeder Mensch ist in seinem Verhalten einzigartig und weist spezielle Charakterzüge und weitere individuelle Eigenheiten auf. Wie intensiv die kulturelle Prägung menschliches Handeln beeinflusst, kann nicht allgemein geklärt werden. Es ist immer der Einzelfall zu betrachten.

Aufgrund von Migrationsbewegungen, aber auch aus beruflichen oder touristischen Gründen treffen unterschiedlichste Kulturen aufeinander. Ein solches Aufeinandertreffen kann grundsätzlich als Bereicherung und Gelegenheit gesehen werden, über die eigenen Wertvorstellungen zu reflektieren, birgt aber auch Konfliktpotenzial. Bei kulturell motivierten Straftaten liegt ein Konflikt zwischen den Rechtsnormen des Ankunftsstaates und den kulturellen Normen des Herkunftsstaates vor. Der Täter handelt also in Unkenntnis des Unrechts seiner Tat oder gibt an, dass es ihm aufgrund seiner Kultur nicht möglich war, anders – sprich rechtmäßig zu – handeln. Der Justiz kommt dabei die schwierige Aufgabe zu, zu entscheiden, ob kulturell motivierte Straftaten den Täter entschuldigen, ob dem fremdkulturellen Hintergrund des Täters gar keine Beachtung geschenkt werden soll oder ob es womöglich zu einer Straferhöhung kommen kann.

Ein Vergleich zwischen der österreichischen und deutschen Judikatur wurde getätigt, weil sich die Rechtssysteme der beiden Staaten grundsätzlich ähneln, aber dennoch große Unterschiede in den Urteilsentscheidungen vorzufinden sind. Es zeigte sich auch rasch, dass ein Großteil der Literatur zu diesem Thema von deutschen Rechtswissenschaftlern stammt, da vor allem die Phänomene Ehrenmord und Blutrache in Deutschland ein häufiger anzutreffendes Problem darstellen als in Österreich.

Aus diesem Grund beschränkte sich die vorliegende Diplomarbeit auch auf die Fallgruppen Ehrenmord und Blutrache und ging auf die Situation und Rechtslage bezüglich ehrmotivierter Taten innerhalb Deutschlands, Österreichs und der Türkei näher ein.

Bei der Untersuchung der Rechtsprechung zu kulturell motivierten Straftaten wurde nach folgendem Schema vorgegangen: Zuerst wurde die Bedeutung des fremdkulturellen Täterhintergrundes im Rahmen des dreistufigen Deliktsaufbaus (Tatbestand, Rechtswidrigkeit und Schuld) überprüft. In weiterer Folge wurden die Auswirkungen fremdkultureller Prägung auf die Strafzumessung und bei der Anwendung der Tötungsdelikte im Besonderen Teil des StGB und dStGB einer näheren Betrachtung unterzogen.

Sowohl die Tatbestandsebene als auch jene der Rechtswidrigkeit sind für die Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrundes kaum relevant. Bei der Überprüfung der Tatbestandsmäßigkeit kann dem Täter, zumindest theoretisch, ein Bedeutungsirrtum, als Unterkategorie des Tatbildirrtums, zugute kommen. Da auf Tatbestandsebene keine Unterscheidung bezüglich der Herkunft des Täters getroffen wird und die Rechtswidrigkeit einen Widerspruch zur gesamten Rechtsordnung darstellt, scheidet die Anwendung von Rechtfertigungsgründen wie zB der Notwehr gem § 3 StGB sowie § 32 dStGB. Ähnlich verhält es sich mit den Grundrechten auf Religions- und Gewissensfreiheit. Eine Abwägung zwischen diesen Grundrechten und dem Recht auf Leben, Freiheit oder körperliche Unversehrtheit fällt regelmäßig zu Ungunsten der Religions- und Gewissensfreiheit aus. Fälle aus der Rechtsprechung, die den fremdkulturellen Hintergrund auf den ersten beiden Deliktsstufen berücksichtigen, konnten nicht gefunden werden.

Die Schuldebene ermöglicht eine subjektive Bewertung des unrechtmäßigen Verhaltens und bietet vor allem im Zusammenhang mit dem Verbotsirrtum gem § 9 StGB und § 17 dStGB die Möglichkeit einer Berücksichtigung des fremdkulturellen Täterhintergrundes. Bei der Prüfung der Vorwerfbarkeit eines Verbotsirrtums zeigt sich eine deutlich restriktive Rechtsprechung des OGH. Während der BGH die Vorwerfbarkeit auch im Kernstrafrecht verneint, wenn der Täter seinen kulturellen Wertvorstellungen noch intensiv verhaftet ist, sieht der OGH die Unkenntnis des begangenen Unrechts regelmäßig als vorwerfbar an – dies vor allem im Zusammenhang mit einer bereits länger bestehenden Aufenthaltsdauer des Delinquenten in Österreich. Deutsche Gerichte sehen häufig die Zurechnungsfähigkeit des Täters aufgrund seiner fremdkulturellen Prägung als gemindert an. Das zwanghafte Verfolgen von kulturellen Normen im Sinne einer seelischen Störung kann zwar durchaus vorkommen, ist aber sicherlich nicht die Norm. Diese meines Erachtens nach fragwürdige Praxis führt zu einer Pathologisierung der Kultur und ist aufzugeben. Auf ein Verharren und Verhaften in kulturellen Wertvorstellungen, die im Ankunftsstaat einen Normbruch darstellen, sollte es bei einer rechtlichen Beurteilung nicht ankommen.

Eine strafmildernde Berücksichtigung der Ausländereigenschaft bzw des fremdkulturellen Hintergrundes per se ist nicht möglich und verstößt gegen Art 3 Abs 1 und 3 GG und das BVG betreffend das Verbot rassistischer Diskriminierung. Die soeben erwähnte Ansicht deutscher Gerichte, wonach die Schuldfähigkeit des Täters aufgrund seines Verharrens in fremdkulturellen Wertvorstellungen gemindert sein kann, wirkt sich bei der Strafzumessung mildernd aus. Der OGH sieht hingegen keinen Milderungsgrund in einer Bewusstseinsprägung durch einen fremden Kulturkreis.

Auch der Besondere Teil des österreichischen und deutschen StGB bietet bei der Auslegung von Tatbestandsmerkmalen eine Möglichkeit, den fremdkulturellen Täterhintergrund zu berücksichtigen. Der Fokus in dieser Arbeit lag dabei auf den Tötungsdelikten und hierbei vor allem auf der Abgrenzung zwischen den Delikten Mord und Totschlag. Für das Vorliegen eines Totschlags gem § 76 StGB ist ein Affekt notwendig, der wiederum für die Rechtsgemeinschaft allgemein begreiflich sein muss. Der dafür vom OGH herangezogene individualisiert-objektive Maßstab berücksichtigt zwar die Herkunft und Sozialisation des fremdkulturellen Täters, eine Privilegierung nach § 76 StGB scheidet jedoch meist wegen einer mangelnden allgemeinen Begreiflichkeit der Gemütsbewegung für die österreichische Rechtsgemeinschaft. Totschlag nach dem österreichischen StGB findet mangels eines Affektes und der geplanten Vorgehensweise regelmäßig keine Anwendung bei Ehrenmord und Blutrache. Diese Rechtsprechungslinie ist grundsätzlich beizubehalten, da sie einerseits den fremdkulturellen Täterhintergrund beachtet, andererseits aber auch die im Kernstrafrecht verankerten, fundamentalen Wertvorstellungen der österreichischen Gesellschaft schützt. Für die Qualifizierung als Mord gem § 211 dStGB spielt bei Tötungen aus Gründen der Ehre vor allem das Tatbestandsmerkmal der niedrigen Beweggründe eine zentrale und aufgrund seiner Unbestimmtheit auch schwierige Rolle. Ein niedriger Beweggrund wird grundsätzlich angenommen, wenn der Täter eine Tötungshandlung zur Wiederherstellung seiner Ehre oder der seiner Familie setzt. Laut BGH ist allerdings eine Verurteilung wegen Totschlags gem § 212 dStGB möglich, wenn der Täter noch derart stark seiner fremdkulturellen Prägung unterliegt, dass er sich zu der Tat gezwungen sah. Es empfiehlt sich auch hier, von der vorschnellen Annahme, ein Täter mit fremdkulturellem Hintergrund sei in seiner Entscheidungsfreiheit eingeschränkt, vor allem bei Delikten, die zum Kernstrafrecht gezählt werden, Abstand zu nehmen. Das Vorliegen eines niedrigen Beweggrundes sollte nur in jenen Fällen bejaht werden, in denen der Täter einem echten Normenkonflikt unterliegt. So zB wenn der Druck seitens der Familie zu groß ist. Bei eigener Motivation zur Tathandlung kann nicht von einem Normenkonflikt ausgegangen werden.

Literaturverzeichnis

Basile, Fabio: Multikulturelle Gesellschaft und Strafrecht. Die Behandlung der kulturell motivierten Straftaten, in *Vormbaum*, Thomas (Hrsg) Rechtsgeschichte und Rechtsgeschehen – Italien, Band 10 (2015) (zit: *Basile* in *Vormbaum*)

Baumeister, Werner: Ehrenmorde. Blutrache und ähnliche Delinquenz in der Praxis bundesdeutscher Sprachjustiz, in *Boers*, Klaus/*Reinecke*, Jost (Hrsg) Kriminologie und Kriminalsoziologie, Band 2 (2007) (zit: *Baumeister* in *Boers/Reinecke*)

Bernat, Erwin: Die rituelle Beschneidung nichteinwilligungsfähiger Knaben, EF-Z 2012, 196–199 (zit: *Bernat*, EF-Z)

Bertel, Christian/*Schwaighofer*, Klaus/*Venier*, Andreas: Österreichisches Strafrecht. Besonderer Teil I, 13. Auflage (2015) (zit: *Bertel/Schwaighofer/Venier*, BT¹³)

Birklbauer, Alois/*Schmidhuber*, Kathrin: in *Triffterer*, Otto/*Rosbaud*, Christian/*Hinterhofer*, Hubert (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 33–34 (32. Lieferung 2015) (zit: *Birklbauer/Schmidhuber* in SbgK)

Bodendieck-Engels, Hildegard: „Ehrenmord“ vor deutschen Gerichten. Eine ethnologische Untersuchung von Strafprozessen, in Schriftenreihe Socialia, Band 126 (2013) (zit: *Bodendieck-Engels*, Ehrenmord vor deutschen Gerichten)

Böhmecke, Myriam: Im Namen der Ehre: Misshandelt, verstoßen, ermordet, in *Böhmecke*, Myriam/*TERRE DES FEMMES* e. V. (Hrsg) Tatmotiv Ehre (2004) 10–15 (zit: *Böhmecke* in *TERRE DES FEMMES*)

Cöster, Anna: Ehrenmord in Deutschland, in Wissenschaftliche Beiträge aus dem Tectum Verlag. Reihe Sozialwissenschaften, Band 21(2009) (zit: *Cöster*, Ehrenmord)

Danek, Michael: Probleme mit Kriminalität nicht integrierter Ausländer aus Sicht des Richters, in Österreichischer Juristentag (Hrsg) Band 3/2 Strafrecht. Kriminalität nicht integrierter Ausländer – eine vielfältige Herausforderung für das Strafrecht (2009) 22–37 (zit: *Danek*, Kriminalität nicht integrierter Ausländer)

Elyafi-Schulz, Senan: Das Phänomen des „Ehrenmordes“. Eine rechtliche Untersuchung unter Berücksichtigung der Täter- und Opferperspektive (2012) (zit: *Elyafi-Schulz*, Phänomen Ehrenmord)

- Erbil*, Bahar: Toleranz für Ehrenmörder? Soziokulturelle Motive im Strafrecht unter besonderer Berücksichtigung des türkischen Ehrbegriffs, in *Hilgendorf*, Eric (Hrsg) Das Strafrecht vor neuen Herausforderungen, Band 17 (2008) (zit: *Erbil* in *Hilgendorf*)
- Fabrizy*, Ernst: Strafgesetzbuch samt ausgewählten Nebengesetzen. Kurzkommentar, 12. Auflage (2016) (zit: *Fabrizy*, StGB¹²)
- Frischknecht*, Tom: Kultureller Rabatt. Überlegungen zu Strafausschluss und Strafmässigung bei kultureller Differenz, in *Kunz* Karl-Ludwig/*Schultz* Hans et al (Hrsg) Band 16 (2009) (zit: *Frischknecht* in *Kunz/Schultz* et al)
- Fuchs*, Helmut: Strafrecht Allgemeiner Teil I. Grundlagen und Lehre von der Straftat, 9. Auflage (2016) (zit: *Fuchs*, AT I⁹)
- Geertz*, Clifford: The interpretation of cultures. Selected essays (1993)
- Grünewald*, Anette: Tötungen aus Gründen der Ehre, NStZ 2010, 1–9
- Hay*, Peter: US-Amerikanisches Recht. Ein Studienbuch, 5. Auflage (2011)
- Hilgendorf*, Eric: Religion, Gewalt und Menschenrechte. Eine Problemskizze am Beispiel von Christentum und Islam, in *Dreier*, Horst/*Hilgendorf*, Eric (Hrsg) Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts (2008) 169–190 (zit: *Hilgendorf* in *Dreier/Hilgendorf*)
- Hilgendorf*, Eric: in *Laufhütte*, Heinrich/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus (Hrsg) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, §§ 185–200 (2010) (zit: *Hilgendorf* in LK-StGB¹²)
- Horn*, Eckhard/*Wolters*, Gereon: in *Wolter*, Jürgen (Hrsg) Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, § 46 (2017) (zit: *Horn* in SK-StGB⁹)
- Hörnle*, Tatjana: Kultur, Religion Strafrecht – Neue Herausforderungen in einer pluralistischen Gesellschaft. Gutachten C, in *Ständige Deputation des Deutschen Juristentags* (Hrsg) Verhandlungen des 70. Deutschen Juristentages (2014) (zit: *Hörnle*, Gutachten C)
- Joecks*, Wolfgang: in *Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, §§ 16, 17 (2011) (zit: *Joecks* in MK-StGB²)
- Kadečka*, Ferdinand: Drei alte Fragen der Strafrechtsdogmatik in neuem Licht, ÖJZ 1952, 394 (zit: *Kadečka*, ÖJZ 1952)

Kienapfel, Diethelm/Höpfel, Frank/Kert, Robert: Strafrecht. Allgemeiner Teil, 15. Auflage (2016) (zit: *Kienapfel/Höpfel/Kert, AT*¹⁵)

Kindhäuser, Urs: in *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, §§ 32, 33 (2017) (zit: *Kindhäuser* in NK-StGB⁵)

Kindhäuser, Urs: Strafrecht. Allgemeiner Teil, 7. Auflage (2015) (zit: *Kindhäuser, AT*⁷)

Kleine Zeitung: Verbrechen an Töchtern, 28.1.2017 (zit: Verbrechen an Töchtern, *Kleine Zeitung*, 28.1.2017)

Kroeber, Alfred/Kluckhohn, Clyde: Culture. A critical review of concepts and definitions (1963)

Küper, Wilfried: „Blutrache“, „Heimtücke“ und Beteiligung am Mord, JZ 2006, 608–613

Lambauer, Heimo: in *Triffterer, Otto/Rosbaud, Christian/Hinterhofer, Hubert* (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, Vorbem §§ 111–117 (20. Lieferung 2009) (zit: *Lambauer* in SbgK)

Mayerhofer, Christoph: Das österreichische Strafrecht. Erster Teil, 6. Auflage, § 76 (2009) (zit: *Mayerhofer, StGB*⁶)

Meier, Bernd-Dieter: Strafrechtliche Sanktionen, 4. Auflage (2015)

Miebach, Klaus: in *Joecks, Wolfgang/Miebach, Klaus* (Hrsg) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, § 46 (2011) (zit: *Miebach* in MK-StGB²)

Mirbach, Thomas/Schaak, Torsten/Triebl, Katrin: Zwangsverheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (2011) (zit: *Mirbach/Schaak/Triebl, Zwangsverheiratung*)

Neumann, Ulfried: in *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, §§ 34–37; Vor § 211; § 211 (2017) (zit: *Neumann* in NK-StGB⁵)

Nimmervoll, Rainer: in *Leukauf, Otto/Steininger, Herbert* (Hrsg) Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, § 76 (2017) (zit: *Nimmervoll* in StGB⁴)

Oberwittler, Dietrich/Kasselt, Julia: Ehrenmorde in Deutschland 1996–2005. Eine Untersuchung auf der Basis von Prozessakten in *BKA Polizei + Forschung*, in

- Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut (Hrsg) Band 42 (2011) (zit: *Oberwittler/Kasselt* in *BKA*)
- Öhlinger*, Theo/*Eberhard*, Harald: Verfassungsrecht¹⁰ (2014) (zit: *Öhlinger/Eberhard*, Verfassungsrecht¹⁰)
- Öner*, Stephanie/*Schütz*, Hannes: in *Leukauf*, Otto/*Steininger*, Herbert (Hrsg) Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, § 9 (2017) (zit: *Öner/Schütz* in StGB⁴)
- Pallin*, Franz: Die Strafzumessung in rechtlicher Sicht mit einer tabellarischen auszugsweisen Kriminalstatistik 1976–1978 (1982) (zit: *Pallin*, Strafzumessung)
- Puppe*, Ingeborg: in *Kindhäuser*, Urs/*Neumann*, Ulfried/*Paeffgen*, Hans-Ullrich (Hrsg) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, §§ 15 u 16 (2017) (zit: *Puppe* in NK-StGB⁵)
- Regge*, Jürgen/*Pegel*, Christian: in *Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Vor §§ 185 ff (2012) (zit: *Regge/Pegel* in MK-StGB²)
- Renteln*, Alison: The Cultural Defense (2004) (zit: *Renteln*, Cultural Defense)
- Rogall*, Klaus: in *Wolter*, Jürgen (Hrsg) Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, § 17, §§ 19–21, §§ 185–200 (2017) (*Rogall* in SK-StGB⁹)
- Roxin*, Claus: Strafrecht. Allgemeiner Teil. Grundlagen. Der Aufbau der Verbrechenslehre, Band 1, 4. Auflage (2006) (zit: *Roxin*, AT⁴)
- Schneider*, Hartmut: in *Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, §§ 211–217 (2012) (zit: *Schneider* in MK-StGB²)
- Seiler*, Stefan: Strafrecht Allgemeiner Teil II. Strafen und Maßnahmen, 8. Auflage (2017) (zit: *Seiler*, AT II⁸)
- Sellin*, Thorsten: Culture Conflict and Crime. A report of the Subcommittee on Delinquency of the Committee of Personality and Culture (1938) (zit: *Sellin*, Culture Conflict)
- Sinn*, Arndt: in *Wolter*, Jürgen (Hrsg) Systematischer Kommentar zum Strafgesetzbuch, 9. Auflage, § 211 (2017) (zit: *Sinn* in SK-StGB⁹)
- Sollereider*, Jakob: Die Berücksichtigung des fremdkulturellen Hintergrundes im Strafrecht (2011) (zit: *Sollereider*, Fremdkultureller Hintergrund)

- Staffler*, Lukas: Kulturell motivierte Straftaten im Spiegel der Rechtsprechung, ÖJZ 2016, 959–965 (zit: *Staffler*, ÖJZ 2016)
- Steininger*, Einhard: Strafrecht. Allgemeiner Teil Band 1, 2. Auflage (2013) (zit: *Steininger*, AT I²)
- Steininger*, Einhard: in *Triffterer*, Otto/*Rosbaud*, Christian/*Hinterhofer*, Hubert (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 5 u 9 (3. und 4. Lieferung) (zit: *Steininger* in SbgK)
- Stratenwerth*, Günter/*Jenny*, Guido/*Bommer*, Felix: Schweizerisches Strafrecht. Besonderer Teil I: Straftaten gegen Individualinteressen, 7. Auflage (2010) (zit: *Stratenwerth/Jenny/Bommer*, Schweizerisches Strafrecht⁷)
- Streng*, Franz: in *Joecks*, Wolfgang/*Miebach*, Klaus (Hrsg) Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, §§ 19–21 (2011) (zit: *Streng* in MK-StGB²)
- Tezcan*, Mahmut: Türklerle İlgili Stereotipler Ve Türk Değerleri Üzerine Bir Deneme (Ein Versuch über die türkischen Stereotypen und türkischen Werte) (1974) (zit: *Tezcan*, Türklerle İlgili Stereotipler)
- Theune*, Werner: in *Laufhütte*, Heinrich/*Rissing-van Saan*, Ruth/*Tiedemann*, Klaus (Hrsg) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, §§ 45–51 (2006) (zit: *Theune* in LK-StGB¹²)
- Tipold*, Alexander: in *Leukauf*, Otto/*Steininger*, Herbert (Hrsg) Kommentar zum Strafgesetzbuch, 4. Auflage, Vorbemerkungen zu §§ 111–117 (2017) (zit: *Tipold* in StGB⁴)
- Triffterer*, Otto: in *Triffterer*, Otto/*Rosbaud*, Christian/*Hinterhofer*, Hubert (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, § 11 (4. Lieferung) (zit: *Triffterer* in SbgK)
- Tylor*, Edward: Primitive Culture. Researches into the Development of Mythology, Philosophy, Religion, Art, and Custom, Volume 1 (1871) (zit: *Tylor*, Primitive Culture)
- Valerius*, Brian: Der sogenannte Ehrenmord: Abweichende kulturelle Wertvorstellungen als niedrige Beweggründe?, JZ 2008, 912–919 (zit: *Valerius*, JZ 2008)
- Velten*, Petra: in *Triffterer*, Otto/*Rosbaud*, Christian/*Hinterhofer*, Hubert (Hrsg) Salzburger Kommentar zum Strafgesetzbuch, §§ 75–76 (28. Lieferung 2013) (zit: *Velten* in SbgK)

Verschraegen, Bea/Sautner, Lyane/Pabel, Katharina: Grundrechtstag 2011 Salzburg - Justiz in der kulturellen Vielfalt (Teil III), RZ 2012, 216–226 (zit: *Verschraegen/Sautner/Pabel*, RZ 2012)

Vogel, Joachim: in *Laufhütte, Heinrich/Rissing-van Saan, Ruth/Tiedemann, Klaus* (Hrsg) Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch, 12. Auflage, §§ 15–18 (2007) (zit: *Vogel* in LK-StGB¹²)

Zaczyk, Rainer: in *Kindhäuser, Urs/Neumann, Ulfried/Paeffgen, Hans-Ullrich* (Hrsg) Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch, 5. Auflage, Vor § 185 bis § 200 (2017) (zit: *Zaczyk* in NK-StGB⁵)

Web-Verzeichnis

Ahmadiyya Muslim Gemeinschaft Österreich: <https://www.ahmadiyya-islam.org/at/> und <https://www.ahmadiyya-islam.org/at/ahmadiyya/> (2.4.2018)

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik. Bundesrepublik Deutschland, Band 3 (2016)
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/PolizeilicheKriminalstatistik/2016/pks2016Jahrbuch3TV.pdf?__blob=publicationFile&v=2 (PDF) (27.3.2018)
(zit: *BKA*, Polizeiliche Kriminalstatistik Deutschland 2016)

Bundeskriminalamt: Polizeiliche Kriminalstatistik 2017
http://bundeskriminalamt.at/501/files/PKS_17_Broschuere_Web.pdf (PDF)
(23.3.2018) (zit: *BK*, Polizeiliche Kriminalstatistik Österreich 2017)

Bundesministerium für Inneres: Mein Österreich. Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft
<http://www.staatsbuergerschaft.gv.at/index.php?id=5> (13.3.2018) (zit: *BMI*, Vorbereitung zur Staatsbürgerschaft)

Chiu, Elaine: Culture as Justification, Not Excuse, in *American Criminal Law Review*, Band 43, 1317–1374 (2006)
https://scholarship.law.stjohns.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1051&context=faculty_publications (3.4.2018)

Chiu, Diana: The Cultural Defense: Beyond Exclusion, Assimilation, and Guilty Liberalism, in *California Law Review*, Band 82, 1053–1125 (1994)
<https://scholarship.law.berkeley.edu/cgi/viewcontent.cgi?article=1716&context=californialawreview> (3.4.2018) (zit: *D. Chiu*, Cultural Defense)

Der Standard: „Bis dass der Staat euch sehr jung scheidet“, *derStandard.at*, 3.8.2017
<https://derstandard.at/2000062172622/Bis-dass-der-Staat-euch-sehr-jung-scheidet>
(13.3.2018)

Deutsches Statistisches Bundesamt: Bevölkerung mit Migrationshintergrund auf
Rekordniveau (2016)
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2016/09/PD16_327_122.html (13.3.2018) (zit: *Destatis*, Migrationshintergrund)

Deutsches Statistisches Bundesamt: Migration und Integration
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Bevoelkerung/MigrationIntegration/MigrationIntegration.html> (13.3.2018) (zit: *Destatis*, Migration und Integration)

Deutsches Statistisches Bundesamt: Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 %
gestiegen (2017)
https://www.destatis.de/DE/PresseService/Presse/Pressemitteilungen/2017/08/PD17_261_12511.html (27.3.2018) (zit: *Destatis*, Bevölkerung mit Migrationshintergrund um 8,5 % gestiegen)

Deutsches Statistisches Bundesamt: Justiz und Rechtspflege
<https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesellschaftStaat/Rechtspflege/Rechtspflege.html> (27.3.2018) (zit: *Destatis*, Justiz und Rechtspflege)

Deutsches Statistisches Bundesamt: Statistisches Jahrbuch 2017
https://www.destatis.de/DE/Publikationen/StatistischesJahrbuch/StatistischesJahrbuch2017.pdf;jsessionid=535AFC8683916EA5CA57AA0E76D8DFAA.InternetLive1?__blob=publicationFile (PDF) (13.3.2018) (zit: *Destatis*, Statistisches Jahrbuch 2017)

ehrenmord.de: <http://www.ehrenmord.de/index.php> (13.3.2018)

Fabrizy, Ernst: in *Höpfel* Frank/*Ratz* Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch,
2. Auflage, § 13 (Stand 1.5.2014)
https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_p13?execution=e5s4&highlight=fabrizy
(13.3.2018) (zit: *Fabrizy* in WK-StGB²)

Help.gv.at: Staatsbürgerschaft. Erwerb durch Verleihung (2017)
<https://www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/26/Seite.260420.html>
(13.3.2018) (zit: *help.gv.at*, Staatsbürgerschaft)

Höpfel, Frank: in *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, §§ 9 u 11 (Stand 1.3.2012)
https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_p9?execution=e2s1 (29.3.2018) (zit: *Höpfel in WK-StGB²*)

Kvinnoforum: Honour related violence. European Resource Book and Good Practice. Based on the European project „Prevention of violence against women and girls in patriarchal families” (2005)
https://childhub.org/en/system/tdf/library/attachments/kvinnoforum_2005_honour_related_violence_15.pdf?file=1&type=node&id=17459 (PDF) (13.3.2018) (zit: *Kvinnoforum, Honour related violence*)

Latcheva, Rosalina/Edthofer, Julia/Goisaufl, Melanie/Obermann, Judith: Zwangsverheiratung und arrangierte Ehen in Österreich mit besonderer Berücksichtigung Wiens, in *MA 57 – Frauenförderung und Koordinierung von Frauenangelegenheiten* (Hrsg) (2007)
<https://www.wien.gv.at/menschen/frauen/pdf/zwangsheirat-2007.pdf> (PDF) (28.3.2018) (zit: *Latcheva/Edthofer et al, Zwangsverheiratung in Österreich*)

Moos, Reinhard: in *Höpfel, Frank/Ratz, Eckart* (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Vorbemerkungen zu §§ 75–79 (Stand 1.4.2002)
https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_vor-p75?execution=e2s1 (5.4.2018) (zit: *Moos in WK-StGB² Vorbemerkungen zu §§ 75–79*)

Moos, Reinhard: in *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, § 75 (Stand 1.4.2002)
https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_p75?execution=e2s1 (6.4.2018) (zit: *Moos in WK-StGB² § 75*)

Moos, Reinhard: in *Höpfel Frank/Ratz Eckart* (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, § 76 (Stand 1.4.2002)
https://rdb.manz.at/document/1141_stgb_2_p76?execution=e2s1 (6.4.2018) (zit: *Moos in WK-StGB² § 76*)

Österreichische UNESCO-Kommission: Die Konvention 2005 über den Schutz und die Förderung der Vielfalt kultureller Ausdrucksformen (2007)
https://www.unesco.at/fileadmin/Redaktion/Publikationen/Publikations-Dokumente/2005er_UNESCO-Convention_German.pdf (PDF) (28.3.2018)

Presse- und Informationsamt der Bundesregierung: Gesetz gegen Kinderehe. Ehemündig ab 18 Jahren (2017)

<https://www.bundesregierung.de/Content/DE/Artikel/2017/04/2017-04-05-verbot-kinderehen.html> (13.3.2018) (zit: *Die Bundesregierung*, Gesetz gegen Kinderehe)

Rami, Michael: in *Höpfel*, Frank/*Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, Vor §§ 111–117 (Stand 1.5.2016)
https://rdb.manz.at/document/1141_14_stgb_vorp0111-0117?execution=e2s1
(13.3.2018) (zit: *Rami* in WK-StGB²)

Statistik Austria: Bevölkerung in Privathaushalten nach Migrationshintergrund (2017)
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/index.html
(13.3.2018)

Statistik Austria: Bevölkerung mit Migrationshintergrund im Überblick (Jahresdurchschnitt 2016)
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_migrationshintergrund/033240.html
(13.3.2018) (zit: *Statistik Austria*, Migrationshintergrund)

Statistik Austria: Gerichtliche Kriminalstatistik. Tabellenband 2016 (2017)
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html (13.3.2018) (zit: *Statistik Austria*, Gerichtliche Kriminalstatistik)

Statistik Austria: Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002–2018 nach detaillierter Staatsangehörigkeit (2018)
http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html (PDF) (23.3.2018) (zit: *Statistik Austria*, Bevölkerung nach detaillierter Staatsangehörigkeit)

Tipold, Alexander: in *Höpfel*, Frank/*Ratz*, Eckart (Hrsg) Wiener Kommentar zum Strafgesetzbuch, 2. Auflage, § 4 (Stand 1.8.2015)
https://rdb.manz.at/document/1141_3_stgb_stgb_p0004?execution=e2s1 (13.3.2018)
(zit: *Tipold* in WK-StGB²)

UNECE: Recommendations for the 2020 Censuses of Population and Housing (2015)
http://www.unece.org/fileadmin/DAM/stats/publications/2015/ECECES41_EN.pdf
(PDF) (13.3.2018)

UNESCO-Generalkonferenz: Allgemeine Erklärung zur kulturellen Vielfalt der UNESCO
(2001)

<http://www.unesco.de/infothek/dokumente/unesco-erklaerungen/erklaerung-vielfalt.html#c887> (13.3.2018)

United Nations Population Fund: The State of World Population 2000

http://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/swp2000_eng.pdf (PDF) (13.3.2018)
(zit: *UNFPA*, *The State of World Population 2000*)

United Nations Population Fund: Marrying Too Young. Ending Child Marriage (2012)

<https://www.unfpa.org/sites/default/files/pub-pdf/MarryingTooYoung.pdf> (PDF)
(28.3.2018) (zit: *UNFPA*, *Child Marriage*)

Zehetgruber, Christoph: Der Ehrenmord in Österreich, Deutschland und der Türkei-

Strafrechtliche Fragen eines gesellschaftlichen Phänomens, in: *Krieger, Heike* (Hrsg)
Berliner Online-Beiträge zum Völker- und Verfassungsrecht, Nr. 6 (2007)

http://www.jura.fu-berlin.de/fachbereich/einrichtungen/oeffentliches-recht/lehrende/kriegerh/dokumente/berliner_online_beitraege_zehetgruber.pdf (PDF)
(15.6.2018) (zit: *Zehetgruber* in *Krieger*)

Judikaturverzeichnis

2 BvR 336/05 Rz 3 = BeckRS 2005, 25919

AG Grevenbroich 24.9.1982, 5 Ds 5 Js 369/82 = NJW 1983, 528

BGH 23.12.1952, 2 StR 612/52 = BGHSt 4, 1–6

BGH 11.6.1987, 4 StR 207/87 = NSTZ 1987, 503–504 = StV 1988, 57–58

BGH 16.3.1993, 4 StR 602/92 = NSTZ 1993, 337

BGH 7. 10. 1994, 2 StR 319/94 = MDR 1995

BGH 12.9.1995, 1 StR 437/95 = NSTZ 1996, 80 = StV 1996, 25

BGH 22.08.1996, 4 StR 280/96 = NSTZ-RR 1997, 1

BGH 11.9.1996, 3 StR 351/96 = NSTZ 1997, 77

BGH 8.4.1997, 1 StR 56/97 = NSTZ-RR 1997, 296

BGH 24.4.2001, 1 StR 122/01

BGH 28.1.2004, 2 StR 452/03 = NJW 2004, 1466–1468

BGH 10.01.2006, 5 StR 341/05 = JZ 2006, 608–613

BGH 1.2.2007, 4 StR 514/06 = NSTZ-RR 2007, 137
BGH 8.7.2010, 3 StR 151/10 = NSTZ-RR 2010, 337
BGH 27.1.2011, 2 StR 493/10
LG Bückeburg 14.3.2006; zit von *Basile* in *Vormbaum* 403
LG Bonn 26.11.1993, 22 Y 3/93
LG Frankfurt 13.5.2003, 5/21 Ks 3340 – Js 233039/02
LG Frankfurt 10.11.2004, 5/22 Ks 3340 – Js 232029/02
LG Innsbruck 9.10.1980, GZ 28 Vr 1337/80-22
LG Kempten 30.11.2000, 1 Ks 200 Js 3645/00
LG Linz vom 25.4.2003, 42 Hv 77/02i-167
LG Linz 2.6.1993, 33 Vr 2563/92-46
OGH 27.07.1976, 12 Os 70/76 = SSt 47/39
OGH 19.7.1978, 10 Os 99/78
OGH 29.3.1979, 13 Os 24/79 = ÖJZ-LSK 1979/204 = EvBI 1979/194 = Rz 1979/62
OGH 10.9.1981, 12 Os 123/81
OGH 20.6.1985, 13 Os 12/85
OGH 2.10.1986, 13 Os 124/86 = RZ 1987, 22
OGH 7.10.1993, 12 Os 117/93
OGH 29.9.1994, 12 Os 108/94
OGH 17.2.2000, 12 Os 163/99 = ÖJZ 2000/144 (EvBI)
OGH 14.9.2000, 12 Os 17/00
OGH 7.10.2003, 11 Os 88/03
OGH 5.4.2005, 14 Os 149/04
OGH 12.10.2005, 13 Os 97/05x = JBI 2006, 471 f
OGH 21.09.2006, 12 Os 78/06x
OGH 7.3.2007, 13 Os 114/06y = JBI 2007/670
OGH 31.7.2007, 14 Os 75/07x
OGH 13.10.2010, 15 Os 119/10d
OGH 19.5.2011, 11 Os 24/11f

OGH 28.8.2014, 12 Os 67/14s = SSt 2014/28

OGH 5.4.2017, 15 Os 10/17k = JBI 2017, 543

Rechtssätze

RIS-Justiz RS0092487

RIS-Justiz RS0093127

RIS-Justiz RS0093104

RIS-Justiz RS0093133

RIS- Justiz RS0089406

RIS-Justiz RS0073020

RIS-Justiz RS0090919

RIS-Justiz RS0090590

RIS-Justiz RS0120234

RIS-Justiz RS0092197

RIS-Justiz RS0092081

RIS-Justiz RS0092360

Sonstiges

RV 30 BlgNR 13. GP 72